



DEGROOF PETERCAM ASSET MANAGEMENT



MÄRZ 2021



# RICHTLINIE ZU KONTROVERSEN AKTIVITÄTEN



## INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	3
II.	GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE	5
III.	ZIELE DER RICHTLINIE	6
IV.	VERANTWORTUNG	7
V.	ERKLÄRUNG ZU DEN DATEN	8
<hr/>		
1.	Die DPAM-Richtlinien zu kontroversen Aktivitäten und die EU-Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung, SFDR)	8
VI.	FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE INFOLGE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN	11
<hr/>		
1.	ANTIPERSONENLANDMINEN (APL), STREUMUNITION (CM) UND MUNITION UND PANZERUNG AUS ABGEREICHERTEM URAN (DPU)	11
2.	BIOLOGISCHE UND CHEMISCHE WAFFEN	12
3.	atomWAFFEN	13
4.	TABAK	14
5.	GewinnUNG VON KRAFTWERKSKOHLE	15
6.	KOHLEVERSTROMUNG	17
7.	UNKONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG: SCHIEFERGAS, ÖL-SANDE, SCHIEFERÖL und BOHRUNGEN IN DER ARKTIS	18
8.	ESG ALS UNSERE TREUHANDPFLICHT	19
9.	ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDEN AUSSCHLÜSSE	20
VII.	FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE INFOLGE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN	22
<hr/>		
1.	ANTIPERSONENLANDMINEN (APL), STREUMUNITION (CM) UND MUNITION UND PANZERUNG AUS ABGEREICHERTEM URAN (DPU)	22
2.	BIOLOGISCHE UND CHEMISCHE WAFFEN	24
3.	WAFFEN MIT WEISSEM PHOSPHOR	24
4.	atomWAFFEN	25
5.	SONSTIGE WAFFEN	27
6.	TABAK	29
7.	GLÜCKSSPIEL	30
8.	ERWACHSENENUNTERHALTUNG/PORNOGRAFIE	31
9.	ALKOHOL	32
10.	GewinnUNG VON KRAFTWERKSKOHLE	35
11.	UNKONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG: SCHIEFERGAS, ÖLSANDE, SCHIEFERÖL und BOHRUNGEN IN DER ARKTIS	37
12.	KONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG	39
13.	STROMERZEUGUNG AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN	40
14.	AUSNAHMEN VON DER AUSSCHLUSSREGEL FÜR DIE KONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG UND FÜR DIE ENERGIEERZEUGUNG: pragmatisch, aber Beschränkt	44
15.	KERNENERGIE	45
15.1	Kernenergie ist umstritten, spielt aber eine wichtige Rolle im (künftigen) weltweiten Energieangebot	45
15.2	Standpunkt von DPAM	47
16.	PALMÖL UND ENTWALDUNG	49
16.1	Anforderungen hinsichtlich Palmöl	49
16.2	Anforderung hinsichtlich Entwaldung:	50
17.	ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDEN AUSSCHLÜSSE	51

VIII. SONSTIGE KONTROVERSE AKTIVITÄTEN UND NACHHALTIGKEITSBELANGE	57
1. GVO/BIOTECHNOLOGIEN	57
2. PAPIERZELLSTOFF	59
3. ANLAGE IN NahrungsmittelAGRARROHSTOFFE	59
4. TODESSTRAFE	61
5. INTERNATIONALE SANKTIONEN	61
6. GLOBAL COMPACT DER VEREINTEN NATIONEN	62
7. MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTE	64
8. UMWELTSCHÄDEN	65
9. KORRUPTION	66
10. STEUERHINTERZIEHUNG	67
11. UNTERNEHMENSFÜHRUNG	68
12. TIERRECHTE	68
13. SCHWARZE LISTE VON DPAM	69
14. AUSSCHLUSSLISTE des NORWEGISCHEN STAATLICHEN globalen PENSIONSFONDS	70
15. GLOSSAR	71

# I. EINLEITUNG

*Als Pionier bei der nachhaltigen Kapitalanlage legte Degroof Petercam Asset Management (DPAM) bereits 2001 seine erste nachhaltige Strategie auf und hat sein Angebot an nachhaltigen Strategien seitdem ständig erweitert. Wir von DPAM sind davon überzeugt, dass nachhaltiges Anlegen ein langfristiger Trend ist, der auch künftig fortbestehen wird. Weil nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren (Sustainable and Responsible Investing, „SRI“) ein wesentlicher Bestandteil der Identität von DPAM ist, was sich auch in unserem Leitspruch zeigt: Aktiv – Nachhaltig – Research-basiert, zeigt, sind wir bestrebt, nachhaltige Strategien anzubieten, die bei den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) qualitativ hochwertige Ergebnisse erzielen. Aufgrund unserer zwanzigjährigen Lernkurve haben wir einen soliden Prozess für nachhaltige Anlagen etabliert, bei dem wir auf unser internes Fachwissen bei positiven Nachhaltigkeits-Screenings (Best-In-Class, Best-In-Universe, ESG-Wertungslisten, thematische Titelauswahl), bei negativen Screenings (normenbasiert, kontroverse Aktivitäten) sowie bei unserem Unternehmensengagement & der Stimmrechtsvertretung und seit Kurzem bei Impact Financing setzen.*

---

Negative Screenings und insbesondere Screenings zu kontroversen Aktivitäten spielen bei der Gewährleistung, dass Anlageportfolien nicht an unternehmerischen Tätigkeiten beteiligt sind, die als unethisch und/oder unverantwortlich und/oder nicht nachhaltig gelten, eine wichtige Rolle. Ziel von DPAM ist es, in diesem Dokument uneingeschränkt transparent darzustellen, welche Unternehmensaktivitäten und -sektoren es aus seinen Anlagestrategien **ausschließt**. Ferner wendet DPAM bei mehreren kontroversen Aktivitäten einen **ESG-Integrationsansatz** an. In einem solchen Fall gibt DPAM einer flexiblen Einbeziehung von ESG-Belangen in Anlageentscheidungen den Vorzug vor „kategorischen Ausschlüssen“, die Portfoliomanager zwingen, Positionen aufzulösen (wobei kategorische Ausschlüsse unter Umständen ebenfalls möglich sein können, wie untenstehend erläutert). Im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes von DPAM sensibilisiert das „Responsible Investment Competence Centre“, das Kompetenzzentrum für nachhaltige und verantwortungsvolle Finanzwirtschaft von DPAM, Portfoliomanager für Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit einigen Sektoren. Im Zuge dessen reduzieren Portfolioverwalter ihr Portfolioengagement in diesen umstrittenen Sektoren (Untergewichtung) und lösen möglicherweise Positionen in diesen Sektoren auf. Die Sektoren und Aktivitäten, die dem ESG-Integrationsansatz von DPAM unterliegen, sind in der vorliegenden Richtlinie ebenfalls aufgeführt. Darüber hinaus müssen wir darauf hinweisen, dass sämtliche Strategien von DPAM, die den ESG-Integrationsansatz anwenden, unter Umständen auch einige kategorische Ausschlüsse anwenden können. Mit anderen Worten: Die Strategien von DPAM kombinieren bei ihrem Anlageprozess unterschiedliche ESG-Instrumente (wie den ESG-Integrationsansatz, die Politik bei kontroversen Aktivitäten etc.) und der Einsatz des ESG-Integrationsansatzes schließt den Einsatz kategorischer Ausschlussregeln nicht von vornherein aus.

Zudem schließt DPAM einige dieser kontroversen Aktivitäten nicht nur aus seinen **nachhaltigen Strategien**, sondern auch aus seinen **Mainstream-Strategien** aus. Dies ist ein weiterer Beleg für das Engagement für Nachhaltigkeit von DPAM. Die für Mainstream-Strategien geltenden Ausschlüsse infolge kontroverser Aktivitäten werden im ersten Teil der vorliegenden Richtlinie dargestellt. Die für nachhaltige Strategien geltenden Ausschlüsse werden im zweiten Teil der vorliegenden Richtlinie erläutert.



Der Begriff **kontroverse Aktivität** bezieht sich auf eine unternehmerische Tätigkeit, die bei unterschiedlichen Parteien Debatten auslöst und umstritten ist.

Für DPAM habenb sämtliche kontroverse Aktivitäten drei Schlüsselemente gemeinsam:

- Es gibt **abweichende Meinungen** zu einem bestimmten Thema oder einer bestimmten Frage, die eine Debatte befeuern, mit Austausch von Argumenten seitens mehrerer Parteien.
- Zwischen den Parteien **findet über einen Zeitraum hinweg eine Diskussion statt**.
- Die Debatte kann nicht ohne Weiteres beigelegt werden. Dies veranschaulicht die Komplexität des Themas oder der Angelegenheit, das bzw. die diskutiert wird, und die Schwierigkeit der Schlichtung bei abweichenden Ansichten.

Im Zusammenhang mit nachhaltiger Finanzwirtschaft ist es entscheidend, den Standpunkt von DPAM zu jeder dieser kontroversen Aktivitäten zu definieren und möglicherweise zu entscheiden, ob eine komplette Auflösung der Positionen in Unternehmen, die an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, vorzunehmen ist oder ob nur empfohlen wird, das Engagement unseres Portfolios zu reduzieren. Bei der Entscheidung, ob eine kontroverse Aktivität aus den Anlageportfolios ausgeschlossen wird, verfolgt DPAM einen pragmatischen Ansatz, der auf Dialog, fundiertem Fachwissen und Konsistenz fußt. Für DPAM ist der Ausschluss das letzte Mittel. Der Ansatz von DPAM besteht darin, sich in jedem Wirtschaftssektor für die bewährten Nachhaltigkeitspraktiken einzusetzen. Ziel von DPAM ist nicht die Veräußerung von Positionen ganzer Sektoren, sondern vielmehr das Ermitteln der führenden Unternehmen jedes Sektors und das Meiden von Nachzüglern, die dem Ruf des Unternehmens und seiner Anlagen möglicherweise abträglich sein könnten.



### ***Ergänzung des firmeninternen Wissens von DPAM mit externem Fachwissen: Ein offenes Ohr für Spezialisten***

Vor der Festlegung auf einen Standpunkt bei kontroversen Aktivitäten und zur Festlegung einer sorgfältig ausgeglichenen, soliden und einheitlichen Politik bei kontroversen Aktivitäten ist das erste Ziel von DPAM, die Debatte, ihren größeren Zusammenhang sowie ihre Ursachen und ihre Wirkungen besser zu verstehen. Zu diesem Zweck zieht DPAM Experten zu Rate, die uns über Nachhaltigkeitsthemen aufklären und uns oft dabei unterstützen, das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten.

In jedem Quartal lädt DPAM externe Experten (Akademiker, Wissenschaftler, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen etc.) ein, bei speziell organisierten internen Tagungen, den *Responsible Investment Corners*, zu sprechen. Sämtliche Mitarbeiter von DPAM werden hierzu eingeladen und die Debatten werden so organisiert, dass ein wirklicher Ideenaustausch möglich ist und sichergestellt wird, dass keine Frage oder Anmerkung tabu ist. Beispielsweise lud DPAM den Generalsekretär des Kernforschungszentrums in Mol (Belgien) ein, seine Ansichten zu Risiken und Vorzügen von Kernenergie darzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Lage nach dem Unglück von Fukushima.

Bei einer anderen RI Corners war ein Professor der Universität Ghent (Belgien) zu Gast, der, als Experte für Biokraftstoffe, ausführlich deren Auswirkungen auf Nahrungsmittelpreise erörterte.

Schiefergas ist ein weiteres umstrittenes Thema, über das bei DPAM nachgedacht wird. Ein Geologieprofessor der Universität Brüssel lieferte uns eine detaillierte Beschreibung der tatsächlichen Umweltbelastung durch Schiefergas und verglich es mit alternativen Energiequellen.

Vor Kurzem referierte ein Professor der KU Leuven, ein Fachmann für Bioingenieurwesen und Bioökonomie, über Biotechnologie im landwirtschaftlichen Kontext.

## **II. GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE**

Diese Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten gilt durchgängig für sämtliche mit DPAM gekennzeichneten Fonds und die Teilfonds, für die DPAM als Verwaltungsgesellschaft tätig ist. Sie gilt weder für diskretionäre Portfolioverwaltungsmandate, die DPAM für institutionelle Asseeteigümer /Anleger verwaltet noch für Fonds und Teilfonds, die von DPAM für externe Stellen gemanagt werden.

### III. ZIELE DER RICHTLINIE

Ziel dieser Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten ist die Beschreibung und Erörterung der Entscheidungen von DPAM hinsichtlich Ausschlüssen und Beschränkungen bei Anlagen in unternehmerischen Tätigkeiten, die als unethisch und/oder verantwortungslos und/oder nicht nachhaltig gelten. Daher kommt dieser Richtlinie eine wichtige Rolle bei den Bemühungen von DPAM, Nachhaltigkeitsrisiken zu meiden und die negativen Auswirkungen seiner Anlagen so weit wie möglich zu reduzieren, zu.

Diese Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten gilt für Anlagen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie für Anlagen mit nachhaltigen Zielen und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“ genannt). Diese Richtlinie deckt auch Ausschlüsse und Beschränkungen, die für Anlagen gelten, die gemäß der Offenlegungsverordnung als „Sonstige“ eingestuft werden, ab.

Die vorliegende Richtlinie präzisiert die Ausschlüsse und/oder Anlagebeschränkungen, die DPAM bei seinen nachhaltigen Strategien und/oder seinen Mainstream-Strategien anwendet. Sie beschreibt ferner die Ausschlüsse und/oder Beschränkungen, die für aktiv gemanagte Strategien und einen Index nachbildende Strategien sowie diejenigen, die für Aktienstrategien, Strategien bei Unternehmensanleihen, ausgewogene Strategien und sonstige Strategiegruppen bei DPAM gelten. Ferner gilt die vorliegende Richtlinie für mehrere kontroverse Aktivitäten, bei denen DPAM einen ESG-Integrationsansatz anwendet. In solchen Fällen gibt DPAM einer flexiblen Einbeziehung von ESG-Themen in Anlageentscheidungen den Vorzug vor „kategorischen Ausschlüssen“, die Portfoliomanager zwingen, Positionen aufzulösen (auch wenn für eine bestimmte DPAM-Strategie die Anwendung des ESG-Integrationsansatzes in Bezug auf eine kontroverse Aktivität die Anwendung harter Ausschlussregeln für eine andere kontroverse Aktivität nicht ausschließt).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei mehreren kontroversen Aktivitäten (wie der Förderung von Kraftwerkskohle, Kohleverstromung und mehreren umstrittenen Waffentypen etc.) für sämtliche Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist, entweder ein Ausschluss oder eine Beschränkung besteht. Durch Ausschluss oder Beschränkung von Anlagen in diesen kontroversen Aktivitäten sowohl bei seinen nachhaltigen als auch seinen Mainstream-Strategien positioniert sich DPAM eindeutig zugunsten nachhaltiger und verantwortungsvoller Anlagen. Diese Ausschlüsse und Beschränkungen sind ein weiterer Beleg für das Engagement von DPAM als nachhaltiger Akteur.

## IV. VERANTWORTUNG

Die Integration der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) ist die gemeinsame Verantwortung der Anlageexperten von DPAM, d. h. der Portfoliomanager, Fundamentalanalysten und Experten für verantwortungsvolle Anlagen.

Insgesamt vier Führungsgremien sind für den SRI-Anlageprozess zuständig: die Responsible Investment Steering Group (RISG), das Voting Advisory Board (VAB), das Fixed Income Sustainability Advisory Board (FISAB) und die TCFD Steering Group. Diese vier Führungsgremien berichten direkt an den Verwaltungsrat von DPAM.

Bei der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten und ihrer Durchsetzung in den Anlageportfolios von DPAM (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist) verfolgt DPAM einen dreistufigen Prozess: (1) Erhebung einschlägiger Daten, (2) Erstellung von Ausschlusslisten, (3) Kontrollen der Risikomanagementabteilung von DPAM.



Die in diesem Durchsetzungs- und Kontrollprozess verwendeten ESG-Daten stammen in erster Linie von extra- bzw. nichtfinanziellen Ratingagenturen, Maklern, aus Berichten von nichtstaatlichen Organisationen und von den Unternehmen/Emittenten selbst. DPAM priorisiert den Einsatz von ESG-Daten höchster Qualität/Zuverlässigkeit und kann daher mehrere Datenquellen eigener Wahl heranziehen. Diese Daten werden vierteljährlich erhoben (d. h. mindestens vierteljährlich – DPAM behält sich das Recht vor, im Jahresverlauf jederzeit Datenreihen zu erheben, sofern das Unternehmen zu der Ansicht gelangt, dass der vorherige Datensatz nicht mehr akkurat genug ist).



Nach jeder Erhebung von Datenreihen erstellt DPAM Ausschlusslisten. Es gibt eine Ausschlussliste je kontroverser Aktivität und je Strategieguppe von DPAM, für die ein ähnlicher Schwellenwert bei Ausschluss/Anlagebeschränkung gilt. Da die Ausschlussregel zum Beispiel für die Förderung von Kraftwerkskohle in Abhängigkeit davon, ob eine Strategie nachhaltig oder Mainstream ist oder aktiv gemanagt wird oder den Index nachbildet, variiert, kann es insgesamt vier Ausschlusslisten für die Förderung von Kraftwerkskohle geben: Eine Ausschlussliste gilt für aktiv gemanagte nachhaltige Strategien, für nachhaltige Index-Strategien, eine weitere für aktiv gemanagte Mainstream-Strategien und eine letzte für Mainstream-Index-Strategien gilt. Diese Ausschlusslisten werden (mindestens) vierteljährlich aktualisiert (DPAM behält sich das Recht vor, diese Listen im Jahresverlauf jederzeit zu aktualisieren, sofern das Unternehmen zu der Ansicht gelangt, dass die vorherige(n) Liste(n) nicht mehr akkurat genug ist/sind). DPAM erstellt ferner eine Mapping-Datei, aus der hervorgeht, welche Ausschlussliste für welche Strategie von DPAM gilt.



Die Risikomanagement-Abteilung von DPAM ist für die Anwendung der notwendigen Präventionsmechanismen (ex-ante-Risiko) und Kontrollen (ex-post-Risiko) zuständig, um die Ausschlusslisten in die Strategien der Anlageportfolios von DPAM wirksam geltend zu machen. Ein Alarmsystem wird eingerichtet, damit die Portfolioverwalter anhand einer „Pop-up-Alarmmeldung“ auf ihrem Bildschirm darüber informiert werden, wenn sie im Begriff sind, eine Position in einem Unternehmen/Emittenten zu kaufen, das bzw. der auf einer Ausschlussliste steht, die für die von ihnen gemanagte Strategie gilt. Das Risikomanagement von DPAM wird über Versuche, Positionen in Unternehmen/Emittenten zu kaufen, die auf den Ausschlusslisten stehen, in Kenntnis gesetzt. Im System kann die Risikomanagement-Abteilung von DPAM diese Transaktionen autorisieren (z. B. wenn der Alarm auf einen Fehler zurückgeht) oder untersagen. Ferner prüft die Risikomanagement-Abteilung von DPAM täglich die Zusammensetzungen der Portfolios, um sicherzustellen, dass es keine Anlage in einem Unternehmen/Emittenten gibt, das bzw. der auf einer Ausschlussliste steht.

## V. ERKLÄRUNG ZU DEN DATEN

Nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren erfordert erhebliche Daten- und Informationsmengen und tatsächlich nutzt DPAM zahlreiche Datenreihen von verschiedenen Anbietern (Unternehmen/Emittenten, extrafinanziellen Ratingagenturen, Maklern, aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Berichten von nichtstaatlichen Organisationen etc.). In einer idealen Welt wären sämtliche ESG-Daten, unabhängig von ihrer Herkunft, einheitlich, qualitativ hochwertig und uneingeschränkt zuverlässig. Aber in der realen Welt gibt es zwischen einzelnen Quellen, zwischen einzelnen Datenreihen und selbst zwischen einzelnen Jahren hinsichtlich Güte, Belastbarkeit, Konsistenz und Zuverlässigkeit von ESG-Datensätzen beträchtliche Unterschiede. Unterschiede beim Umfang des Berichtswesens, dem Einsatz von Schätzungen, der Zeitverzögerung, bis die Daten effektiv verfügbar sind, und andere Faktoren können allesamt die endgültige Relevanz und Nutzbarkeit von ESG-Datenreihen beeinträchtigen. Daher geht DPAM bei der Auswahl der ESG-Datenreihen sorgfältig vor. Wenn Datenreihen ausgewählt werden müssen, befürwortet DPAM einen pragmatischen Ansatz und greift vorrangig auf die zuverlässigsten und/oder belastbarsten ESG-Daten zurück. DPAM behält sich das Recht vor, bei seinen ESG-Screenings die zuverlässigsten und/oder belastbarsten ESG-Daten auszuwählen und kann zu diesem Zweck eine Vielzahl von Datenquellen heranziehen.

### 1. DIE DPAM-RICHTLINIEN ZU KONTROVERSEN AKTIVITÄTEN UND DIE EU-VERORDNUNG 2019/2088 VOM 27. NOVEMBER 2019 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (OFFENLEGUNGSVERORDNUNG, SFDR)

Zur Klarstellung, welche Verbindung zwischen SFDR und der DPAM-Politik bei kontroversen Aktivitäten besteht, müssen die Anlagestrategien von DPAM gemäß der von DPAM in Einklang mit der SFDR erstellten Klassifizierung näher bestimmt werden, insbesondere:

1. Strategien, die ein nachhaltiges Ziel aufweisen und in den Geltungsbereich von Artikel 9 SFDR fallen,
2. Strategien, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern und teilweise in nachhaltige Anlagen investieren (der sogenannte Artikel 8 plus SFDR),
3. Strategien, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, ohne Anforderung, in nachhaltige Anlagen zu investieren (Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR),
4. „Sonstige Strategien“ (die weder in den Geltungsbereich von Artikel 8 noch Artikel 8 plus noch Artikel 9 SFDR fallen).

Auf Grundlage der Auslegung der SFDR durch DPAM und vorbehaltlich der Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards (RTS), die hinsichtlich der praktischen Umsetzung der SFDR weitere Aufklärung bringen sollen, sind die nachhaltigen Strategien von DPAM (wie in der vorliegenden Politik definiert) entweder dem Geltungsbereich der Produkte nach Artikel 9 SFDR oder dem Geltungsbereich der so genannten Produkte nach Artikel 8 plus zuzurechnen, während die übrigen Mainstream-Strategien von DPAM (wie in der vorliegenden Politik definiert) in den Geltungsbereich der Produkte nach Artikel 8 SFDR fallen oder als „Sonstige“ Strategien gelten.

SFDR	Artikel 9:	Artikel 8 plus:	Artikel 8:	Sonstige
	<b>Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird</b>	<b>Finanzprodukt, das ökologische und/oder soziale Merkmale fördert und teilweise in nachhaltige Anlagen investiert</b>	<b>Finanzprodukt, das ökologische und/oder soziale Merkmale fördert, ohne jedwede Anforderung, in nachhaltige Anlagen zu investieren</b>	
DPAM-RICHTLINIE ZUKONTROVERSEN AKTIVITÄTEN VON DPAM	Nachhaltige Strategien * von DPAM		Mainstream-Strategien * von DPAM	

*\*Anm.: Diese Einteilung gilt nur für Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt Geltungsbereich der Richtlinie.*

Die DPAM-Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten spielt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung, dass die Anlagestrategien von DPAM nach Artikel 9 und Artikel 8 plus das Vorsorgeprinzip „*keinen erheblichen Schaden verursachen*“ (*do not significantly harm*) in vollem Umfang befolgen, wie in der SFDR für nachhaltige Investitionen aufgeführt. Dieses Prinzip sieht vor, dass nachhaltige Anlagen einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziel keinen erheblichen Schaden zufügen, wie in Artikel 2(17) SFDR definiert. Durch Aussortieren von Unternehmen/Emittenten, die an mehreren in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, vermeidet DPAM Anlagen in Aktivitäten, die den in der SFDR definierten, ökologischen und sozialen Zielen erheblichen Schaden zufügen dürften. Dazu stehen der Politik bei kontroversen Aktivitäten von DPAM weitere Instrumente von DPAM zur Verfügung, wie der Ausschluss von Emittenten, die an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind, und der Ausschluss von Emittenten, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht befolgen. Folglich werden sämtliche in der vorliegenden Politik definierten, für nachhaltige Strategien von DPAM geltenden Ausschlüsse als Beitrag zum Vorsorgeprinzip „*keinen erheblichen Schaden verursachen*“ betrachtet, das für Anlagestrategien gilt, die in die Kategorien von Artikel 9 und Artikel 8 plus fallen, da diese Strategien (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren.

Hinsichtlich der Politik bei kontroversen Aktivitäten von DPAM können die enthaltenen Aktivitäten mit den in der SFDR definierten ökologischen und sozialen Zielen verknüpft werden:

VORSORGEPRINZIP „KEINEN ERHEBLICHEN SCHADEN VERURSACHEN“ DER SFDR	ÖKOLOGISCHES ZIEL	SOZIALES ZIEL
ENTSPRECHENDE AUSSCHLÜSSE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN IN DER POLITIK VON DPAM	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewinnung von Kraftwerkskohle</li> <li>▪ Unkonventionelle Öl- &amp; Gasförderung</li> <li>▪ Konventionelle Öl- &amp; Gasförderung</li> <li>▪ Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl &amp; Gas)</li> <li>▪ Erzeugung von Kernkraft</li> <li>▪ Palmöl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umstrittene Waffen</li> <li>▪ Konventionelle Waffen</li> <li>▪ Zivile Feuerwaffen &amp; Munition</li> <li>▪ Tabak</li> <li>▪ Glücksspiel</li> <li>▪ Erwachsenenunterhaltung/Pornografie</li> <li>▪ Alkohol</li> </ul>

Daher wird in den nachstehenden Texten und Tabellen systematisch die Entsprechung zwischen den in der Politik bei kontroversen Aktivitäten von DPAM bereits bestehenden Kategorien einerseits und den in der SFDR definierten Kategorien andererseits dargelegt.



## VI. FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE INFOLGE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN

*Im Hinblick auf die SFDR und auf Grundlage der derzeitigen Auslegung der SFDR durch DPAM wenden sämtliche Produkte von DPAM nach Artikel 8 SFDR und sämtliche Strategien von DPAM, die in die Kategorie „Sonstige“ der SFDR fallen, die Ausschlussregeln an, die in dem Kapitel „FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE INFOLGE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN“ ausgeführt werden.*

### 1. ANTIPERSONENLANDMINEN (APL), STREUMUNITION (CM) UND MUNITION UND PANZERUNG AUS ABGEREICHERTEM URAN (DPU)

Die Finanzierung von Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (CM) und Munition und Panzerung aus abgereichertem Uran (DPU) ist in mehreren Ländern verboten. Unter anderem Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, die Schweiz, Italien, Spanien und Kanada haben gesetzliche Beschränkungen für die Finanzierung sämtlicher oder einiger dieser Waffen erlassen. Daher ist der Ausschluss dieser Gruppen umstrittener Waffen regulatorischer Natur und DPAM hat das erforderliche Instrument geschaffen, um sicherzustellen, dass all unsere Strategien die Bestimmungen des geltenden Rechts in vollem Umfang einhalten. In der Tat gilt die Mehrzahl dieser Vorschriften nur für aktiv gemanagte Strategien, während Index-Strategien im Allgemeinen von diesen gesetzlichen Anforderungen ausgenommen sind. DPAM hat jedoch entschieden, noch mehr zu tun als gesetzlich vorgeschrieben, indem wir die drei Gruppen umstrittener Waffen (d. h. APL, CM und DPU) auch aus unseren Index-Strategien ausgeschlossen haben. Damit zeigen wir, dass sich DPAM einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Investieren verschrieben hat. So lösen unsere Index-Strategien gerade effektiv Positionen in allen Emittenten auf, die nachweislich an Antipersonenlandminen, Streumunition oder Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran beteiligt sind.

In der Praxis erfordert das Screening der Beteiligung von Unternehmen an diesen umstrittenen Waffen engagiertes Research und spezielle Daten. DPAM nutzt das Research der ESG-Ratingagentur „ISS-ETHIX“, die über ein in Stockholm ansässiges qualifiziertes und spezialisiertes Analystenteam verfügt. ISS-Ethix liefert uns einen umfassenden Überblick über sämtliche (börsennotierten und nicht börsennotierten) Unternehmen/Emittenten weltweit, die an diesen umstrittenen Waffen beteiligt sind. ISS-Ethix teilt die Unternehmen/Emittenten in drei Kategorien ein und erstellt damit ein „Alarmsystem“: Grün (keine Beteiligung), Gelb (mutmaßliche Beteiligung, aber es fehlen Beweise) und Rot (nachgewiesene Beteiligung). Alle mit rot gekennzeichneten Unternehmen/Emittenten, d. h. Unternehmen/Emittenten mit nachgewiesener Beteiligung an diesen umstrittenen Waffen, werden aus sämtlichen Fonds von DPAM ausgeschlossen (sowohl aus aktiv gemanagten als auch aus einem Index nachbildenden Strategien). Auch hier tut DPAM mehr als gesetzlich vorgeschrieben, indem es auch die mit gelb gekennzeichneten Unternehmen/Emittenten aus seinen aktiv gemanagten Strategien ausschließt, also diejenigen Unternehmen/Emittenten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie an diesen umstrittenen Waffen beteiligt sind, auch wenn noch Beweise für die Beteiligung fehlen (üblicherweise wegen mangelnder Transparenz).

---

#### AUSSCHLUSS VON ANTIPERSONENLANDMINEN (APL), STREUMUNITION (CM) UND MUNITION UND PANZERUNG AUS ABGEREICHERTEM URAN (DPU) DURCH DPAM

---

#### SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei Mainstream-Strategien: aktiv gemanagte  
und Index-Strategien

APL, CM & DPU:

- **Jedwedes direktes Engagement** führt zum Ausschluss

(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8  
und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)

---

## 2. BIOLOGISCHE UND CHEMISCHE WAFFEN

Nach allgemeiner Auffassung sind biologische und chemische Waffen wegen ihrer willkürlichen und unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung umstrittene Waffen. Sie wurden im Zuge des B-Waffenübereinkommens von 1972 (dem allerersten internationalen Abkommen über die Ächtung der Produktion einer ganzen Gattung von Massenzerstörungswaffen, was unterstreicht, wie umstritten diese Waffen sind) und des C-Waffenübereinkommens von 1992, welche beide von nahezu allen Ländern weltweit unterzeichnet und ratifiziert wurden, verboten.

DPAM erkennt in vollem Umfang an, dass diese Waffen umstritten sind und schließt sowohl bei seinen aktiv gemanagten Mainstream-Strategien als auch bei seinen einen Index nachbildenden Mainstream-Strategien sämtliche Emittenten aus, die an **biologischen und chemischen Waffen** beteiligt sind. Dieser Ausschluss gilt, sobald ein Emittent direkt Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Waffen erzielt.

Da DPAM dieselbe Ausschlussregel auch auf seine aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien und auf seine einen Index nachbildenden nachhaltigen Strategien anwendet, folgt daraus, dass DPAM biologische und/oder chemische Waffen umfassend aus sämtlichen Fonds und Teilfonds mit der Bezeichnung DPAM ausschließt (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist). Dies beweist einmal mehr, dass sich DPAM einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Finanzwirtschaft verpflichtet hat.

---

### AUSSCHLUSS BIOLOGISCHER UND CHEMISCHER WAFFEN DURCH DPAM

### SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei Mainstream-Strategien: aktiv gemanagte und Index- Strategien

Biologische und/oder chemische Waffen:  
▪ **Jedweder direkt erzielte Umsatz** führt zum Ausschluss

*(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)*

---

### 3. ATOMWAFFEN

DPAM stellt seine Rechenschaftspflicht als verantwortungsvoller Anleger ferner durch den Ausschluss von Atomwaffen sowohl aus seinen aktiv gemanagten Strategien als auch seinen einen Index nachbildenden Strategien unter Beweis.

Im Unterschied zu den anderen vorstehend angeführten umstrittenen Waffen ist nach einzelstaatlicher Gesetzgebung die Finanzierung von Unternehmen/Emittenten, die an Atomwaffen beteiligt sind, nicht untersagt. Ein Verbot unter anderem des Besitzes, des Einsatzes, der Entwicklung und Weitergabe oder des Erwerbs von Atomwaffen ist nun im Atomwaffensperrvertrag der Vereinten Nationen festgeschrieben, der am 7. Juli 2017 unterzeichnet wurde und am 22. Januar 2021 in Kraft trat. Allerdings hat Belgien diesen Vertrag nicht unterzeichnet und nicht ratifiziert<sup>1</sup>. Doch die Tatsache, dass die Finanzierung von Atomwaffen in Belgien nicht gesetzlich untersagt ist, bedeutet nicht, dass DPAM als Investor nicht hinterfragen sollte, ob derartige Anlagen ethisch heikel sind. Ganz im Gegenteil: Atomwaffen haben konstruktionsbedingt willkürliche und unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Bevölkerung (insbesondere durch die Auswirkungen der Strahlungen und der radioaktiven Verseuchung, die andauert und noch lange nach der Detonation Schaden verursacht). Daher betrachtet DPAM Kernwaffen als umstrittene Waffen und es wurde eine spezielle Richtlinie zum Ausschluss von Atomwaffen erstellt.

Bei all seinen Mainstream-Strategien schließt DPAM sämtliche Emittenten aus, die direkt an Atomwaffen beteiligt sind und dabei den Schwellenwert von 10 % ihres Umsatzes überschreiten. Mit anderen Worten: Sämtliche Emittenten, die mindestens 10 % ihres Gesamtumsatzes damit erzielen, werden aus allen Mainstream-Strategien von DPAM ausgeschlossen.

Unter **indirekter Beteiligung** verstehen wir Emittenten, die mittels Beteiligung und Finanzierung an Kernwaffen beteiligt sind. Bei unseren Mainstream-Strategien haben wir einen Toleranzschwellenwert von 50 % für eine Aktien- oder Credit-Beteiligung an Emittenten, die direkt an Kernwaffen beteiligt sind, festgelegt. Jenseits dieses kritischen Schwellenwertes gilt ein Emittent als indirekt an Kernwaffen beteiligt und wird aus sämtlichen nachhaltigen Strategien ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Unternehmen, die eine Aktien- oder Unternehmensanleihe-Beteiligung von mehr als 50 % an einem Emittenten halten, der direkt an Atomwaffen beteiligt ist, werden aus sämtlichen Mainstream-Strategien von DPAM ausgeschlossen.

---

<b>AUSSCHLUSS VON ATOMWAFFEN DURCH DPAM</b>	<b>SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</b>
Bei Mainstream-Strategien: aktiv gemanagt und einen Index nachbildend  <i>(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)</i>	<b>Atomwaffen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Direkt beteiligte Emittenten: ab einem Umsatzanteil von 10 %;</li><li>▪ Indirekt beteiligte Emittenten: ab einer Aktien-/Credit-Beteiligung von 50 %.</li></ul>

---

<sup>1</sup> [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg\\_no=XXVI-9&chapter=26](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=XXVI-9&chapter=26).

## 4. TABAK

Die schädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums auf die Gesundheit des Menschen sind seit Langem bekannt. Dennoch liegt der weltweite Tabakkonsum weiterhin nahe dem Allzeithoch, insbesondere weil der Tabakkonsum in Schwellenländern ansteigt. Dieser Trend dürfte in den kommenden Jahrzehnten zu einem Anstieg vorzeitiger Todesfälle führen. Neben diesen entsetzlichen Auswirkungen auf den Menschen werden diese Todesopfer die sozioökonomische Entwicklung dieser Länder erschweren und dazu beitragen, dass die betroffenen Familien in Armut<sup>2</sup> gefangen sind. Als verantwortungsvoller Vermögensverwalter hat DPAM entschieden, Tabak (d. h. nicht nur Produzenten, sondern auch die gesamte Wertschöpfungskette) aus sämtlichen aktiv gemanagten Mainstream-Strategien auszuschließen. In der Praxis schließt DPAM sämtliche Tabak-Produzenten ab einem Umsatzanteil von 5 % und sämtliche Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer ab einem Umsatzanteil von 15 % aus. Diese Schwellenwerte gelten für sämtliche aktiv gemanagte Mainstream-Strategien.

---

<b>AUSSCHLUSS VON TABAK DURCH DPAM</b>	<b>SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</b>
Bei aktiv gemanagten Mainstream-Strategien  <i>(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)</i>	<b>Produzenten:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umsatzanteil von <b>≥ 5 %</b> → Ausschluss</li></ul> <b>Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umsatzanteil von <b>≥ 15 %</b> → Ausschluss</li></ul>

---

<sup>2</sup> [https://www.who.int/tobacco/mpower/mpower\\_report\\_tobacco\\_crisis\\_2008.pdf](https://www.who.int/tobacco/mpower/mpower_report_tobacco_crisis_2008.pdf)

## 5. GEWINNUNG VON KRAFTWERKSKOHLE

Angesichts des Klimawandels und des Pariser Abkommens erkennt DPAM an, dass eine weitere Nutzung von Kraftwerkskohle mit einer nachhaltigen Zukunft nicht vereinbar ist. Die Kohleverstromung ist besonders kohlenstoffintensiv und auch wenn mehrere Länder weltweit bereits mit der Abschaltung von Kohlekraftwerken begonnen haben, ist der Negativbeitrag von Kohlekraftwerken zur Erderwärmung insgesamt nach wie vor erheblich. Zum Erreichen eines 2-Grad-Szenarios und noch mehr eines 1,5-Grad-Ziels ist eine vollständige Abschaltung der Kohlekraftwerke weltweit bis spätestens 2050 und wahrscheinlich bereits viel früher nötig.

Zudem ist die Kohleverstromung auch ein wesentlicher Verursacher atmosphärischer Verschmutzung, da Kohlekraftwerke Quecksilber, Blei, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und diverse andere Schwermetalle freisetzen.

Daher besteht bei Anlagen in Vermögenswerten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle wegen ihrer ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen und der hohen Verminderungs- und Anpassungskosten zunehmende Besorgnis in der Gesellschaft. Insgesamt sind die Zukunftsaussichten von Kraftwerkskohle wegen künftiger Klimapolitik, technologischer Entwicklungen, Verbrauchertrends, Geopolitik und der Evolution der weltweiten Energiemärkte zunehmend ungewiss. Folglich dürfte für Vermögenswerte im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle das Risiko bestehen, verlorene Vermögenswerte („Stranded Assets“) zu werden. Aus diesem Grund liegt es im Interesse von Anlegern mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont, den Stranded-Asset-Faktor in ihre Risikobewertung aufzunehmen. Zur Berücksichtigung dieser Risiken im Anlageprozess und für das Eintreten für eine zeitnahe Energiewende im Einklang mit den politischen Zielen hat DPAM entschieden, seine anfängliche Ausschlussregel (die für seine nachhaltigen Anlagestrategien galt) zu erweitern und diese Ausschlussregel auf aktiv gemanagte Mainstream-Strategien von DPAM sowie auf die einen Index nachbildenden Mainstream-Strategien anzuwenden.

Für aktiv gemanagte Mainstream-Strategien gelten die folgenden Schwellenwerte: In Emittenten, die mehr als **10 %** ihres Umsatzes mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzeugen, darf nicht angelegt werden.

DPAM wendet hier auch ein flexibles Kriterium an: Wenn der Umsatzanteil, den ein Unternehmen/Emittent mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt, nur leicht über 10 % liegt, aber es bzw. er eindeutig auf dem Weg dahin ist, diese 10 %-Marke binnen zwei Jahren zu erfüllen, kann eine gerechtfertigte Ausnahme gewährt werden, die durch die RISG diskutiert werden muss, damit die RISG entscheidet, ob das Unternehmen ausnahmsweise für zulässig erklärt wird oder nicht.

Bei einen Index nachbildenden Mainstream-Strategien von DPAM werden sämtliche Emittenten, die mindestens **30 %** ihres Umsatzes mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index). Ferner werden sämtliche Unternehmen/Emittenten, die in die Kategorie des Global Industry Classification Standard **GICS 10102050** von Bloomberg fallen, die dem Subsektor „**Kohle & nicht erneuerbare Brennstoffe**“ entspricht, ebenfalls ausgeschlossen.

Da DPAM Beschränkungen für Anlagen in Kraftwerkskohle auch auf seine aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien und seine nachhaltigen Index-Strategien anwendet, folgt daraus, dass DPAM Anlagen in Kraftwerkskohle in sämtlichen Fonds und Teilfonds mit der Bezeichnung DPAM stark beschränkt (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist). Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass sich DPAM zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Finanzwesen verpflichtet hat.

---

## AUSSCHLUSS DER GEWINNUNG VON KRAFTWERKSKOHLLE DURCH DPAM

---

## SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei aktiv gemanagten Mainstream-Strategien  
*(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)*

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde  $\geq 10\%$  → Ausschluss

Für Mainstream-Index-Strategien  
*(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)*

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde  $\geq 30\%$  → Ausschluss
- Ferner werden Unternehmen/Emittenten, die in die Kategorie des Global Industry Classification Standard **GICS 10102050** von Bloomberg fallen, die dem Subsektor „**Kohle & nicht erneuerbare Brennstoffe**“ entspricht, ausgeschlossen.  
→ Ausschluss



## 6. KOHLEVERSTROMUNG

Wie bereits im Abschnitt über Kraftwerkskohle angegeben, begrüßt und unterstützt DPAM die Energiewende vorbehaltlos und ruft zur effektiven Bekämpfung des Klimawandels auf. Um das hoch gesteckte Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf +2 °C, und vorzugsweise auf höchstens 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu erreichen, muss der Versorgungssektor den Anteil an erneuerbaren Energien in seinem Stromerzeugungsmix spürbar steigern, die Transport- und Verteilernetze ausbauen, Speicherlösungen entwickeln, um die diskontinuierliche und schwankende Energieversorgung aus erneuerbaren Energien besser steuern zu können, und insgesamt die Diversifizierung der Energiequellen weg von fossilen Brennstoffen vorantreiben. So müssen Stromversorgungsunternehmen ihre Geschäftsmodelle und -strategien an diesem klimafreundlichen Modell ausrichten.

DPAM hat entschieden, bei seinen **(aktiv gemanagten und einen Index nachbildenden) Mainstream-Strategien** Versorgungsunternehmen auszuschließen, die Umsätze mit Kohleverstromung erzielen:

- Ausschluss von Emittenten, die **mindestens 30 %** ihres Umsatzes mit Kohleverstromung erzielen.

Da DPAM Beschränkungen für Kohleverstromung auch auf seine aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien und seine den Index nachbildenden nachhaltigen Strategien anwendet, folgt daraus, dass DPAM Anlagen in Kohleverstromung in sämtlichen Fonds und Teilfonds mit der Bezeichnung DPAM stark beschränkt (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist). Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass sich DPAM zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Finanzwesen verpflichtet hat.

---

### AUSSCHLUSS VON STROMERZEUGUNG AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN DURCH DPAM

### SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei aktiv gemanagten Mainstream-Strategien  
*(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)*

Alle Emittenten:  
▪ Umsatzanteil, der mit Kohleverstromung erzielt wurde **≥ 30 %** → Ausschluss

Für Mainstream-Index-Strategien  
*(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)*

Alle Emittenten:  
▪ Umsatzanteil, der mit Kohleverstromung erzielt wurde **≥ 30 %** → Ausschluss

---

## 7. UNKONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG: SCHIEFERGAS, ÖL-SANDE, SCHIEFERÖL UND BOHRUNGEN IN DER ARKTIS

Schiefergas, Ölsande, Schieferöl und Bohrungen in der Arktis gelten insbesondere aufgrund ihrer erheblichen Umweltbelastung als kontroverse Aktivitäten. Die Förderung von Schiefergas ist ein wasserintensives Verfahren und erfordert im Allgemeinen den Einsatz chemischer Zusatzstoffe, welche in den Boden eingespritzt werden. Die Förderung von Ölsanden führt häufig zur Verunreinigung des Bodens. Bohrungen in der Arktis sind wegen der extremen Wetterbedingungen in diesen Regionen mit höheren Umweltverschmutzungsrisiken behaftet. Zudem sind diese Tätigkeiten sehr energieintensiv und per Definition ist ihr Ziel, der Erde mehr fossile Brennstoffe abzutrotzen, wohingegen die Bekämpfung des Klimawandels es eigentlich erforderlich macht, dass die Menschheit nicht sämtliche förderbaren Vorkommen an fossilen Brennstoffen aufbraucht. Schlechthin werden Schiefergas, Ölsande und Schieferöl zunehmend für ihren direkten und indirekten Beitrag zum Treibhausgasausstoß kritisiert und letztlich gelten diese Aktivitäten immer mehr als die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels konterkarierend. In Summe fällt die Kohlenstoffbilanz bei der Förderung von Schiefergas, Schieferöl und Ölsanden schlechter aus als bei konventionellem Öl und Gas. Daher besteht für diese unkonventionellen fossilen Brennstoffe ein höheres Kohlenstoffrisiko, da die Vorschriften insbesondere im Rahmen der Bekämpfung des Klimawandels strenger werden. Infolgedessen steigt das Risiko, dass diese Vermögenswerte zu Stranded Assets werden, erheblich.

In Anbetracht dieser Ausführungen hat DPAM entschieden, dass sämtliche Emittenten mit einem **Anteil von unkonventionellem Öl & Gas von über 20 % an ihrer Gesamtproduktion von Öl & Gas** aus allen aktiv gemanagten Mainstream-Strategien ausgeschlossen werden.

DPAM wendet auch hier ein flexibles Kriterium an: Wenn ein Unternehmen eindeutig auf dem Weg dahin ist, die oben genannten Kriterien binnen zwei Jahren zu erfüllen, kann eine gerechtfertigte Ausnahme gewährt werden, die durch die RISG diskutiert werden muss, damit die RISG entscheidet, ob das Unternehmen ausnahmsweise für zulässig erklärt wird oder nicht.

---

### AUSSCHLUSS DER UNKONVENTIONELLEN ÖL- & GASFÖRDERUNG DURCH DPAM: SCHIEFERGAS, ÖLSANDE, SCHIEFERÖL UND BOHRUNGEN IN DER ARKTIS

---

### SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei aktiv gemanagten Mainstream-Strategien  
*(↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)*

- Alle Emittenten:
- Anteil von unkonventionellem Öl & Gas an der Gesamtproduktion von Öl & Gas des Emittenten > 20 % → Ausschluss
-

## 8. ESG ALS UNSERE TREUHANDPFLICHT

Als Pionier einer nachhaltigen Finanzwirtschaft möchte DPAM Beziehungen zu den übrigen Interessenvertretern, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aktiv sind, knüpfen und pflegen. DPAM ist der Überzeugung, dass Dialog und ein konstruktiver Ideenaustausch unerlässlich sind, damit wir unsere Erkenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen und -trends unablässig erweitern können. Dadurch können wir die für unsere Anlagen bestehenden Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen identifizieren und sie bei sämtlichen Anlageentscheidungen berücksichtigen. Darum sind wir überzeugt, dass die Weiterentwicklung unseres nachhaltigkeitsbezogenen Fachwissens uns dabei hilft, unserer **Treuhandpflicht** gegenüber unseren Kunden nachzukommen.

In diesem Zusammenhang überwacht DPAM die Einhaltung internationaler Standards (d. h. des Global Compact der Vereinten Nationen) durch seine Mainstream-Portfolien und auch sein Exposure gegenüber verschiedenen weiteren „kontroversen Aktivitäten“. Dieses Monitoring hat keinerlei formalen Ausschluss zur Folge. Dennoch werden die Manager unserer Mainstream-Portfolien in zunehmendem Maße ermuntert, diese bei all ihren Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gehört zum ESG-Integrationsansatz von DPAM, der bei allen Mainstream-Strategien zum Tragen kommt.

Während des gesamten Monitorings, ob ein Portfolio die zehn Prinzipien erfüllt, die den **Global Compact der Vereinten Nationen** bilden, fördert DPAM die grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechte, verfolgt bei Umweltthemen einen Vorsorgeansatz, widersetzt sich Korruption, gibt Transparenz den Vorzug vor Steueroptimierungspraktiken und fördert solide Unternehmensführungsmethoden.

Weitere Einzelheiten zu den Standpunkten von DPAM hinsichtlich der unterschiedlichen Sektoren, Geschäftstätigkeiten und Nachhaltigkeitsthemen finden Sie im Abschnitt „Sonstige kontroverse Aktivitäten und Nachhaltigkeitsbelange“ am Ende des vorliegenden Dokuments.



## 9. ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDEN AUSSCHLÜSSE

FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE (↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)	<b>Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (AM) und Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran (DPU)</b>	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS	Ausschluss sämtlicher Emittenten, die an Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (AM) und Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran (DPU) beteiligt sind, aus <u>aktiv gemanagten Mainstream-Strategien</u> und aus <u>Mainstream-Index-Strategien</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Jedwedes direkte Engagement</b> /jedweder direkte Umsatz führt zum Ausschluss</li> </ul>
	<b>Biologische und/oder chemische Waffen</b>		Ausschluss direkt beteiligter Emittenten aus <u>aktiv gemanagten Mainstream-Strategien</u> und aus <u>Mainstream-Index-Strategien</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Jedweder direkt erzielte Umsatz</b> führt zum Ausschluss</li> </ul>
	<b>Atomwaffen</b>		Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten Mainstream-Strategien</u> und aus <u>Mainstream-Index-Strategien</u> :  Direkt beteiligte Emittenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil von <b>≥ 10 %</b> → Ausschluss</li> </ul> Indirekt beteiligte Emittenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktien- oder Credit-Beteiligung <b>≥ 50 %</b> → Ausschluss</li> </ul>
	<b>Tabak</b>		Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten Mainstream-Strategien</u> :  Produzenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil von <b>≥ 5 %</b> → Ausschluss</li> </ul> Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil von <b>≥ 15 %</b> → Ausschluss</li> </ul>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">FÜR MAINSTREAM-STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE: (↔ dies entspricht den Produkten nach Artikel 8 und den „sonstigen“ Produkten der SFDR)</p>	<p><b>Förderung von Kraftwerkskohle</b></p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</p>
	<p><b>Kohleverstromung</b></p>	
	<p><b>Förderung von unkonventionellem Öl &amp; Gas: Schiefergas, Schieferöl, Ölsande und Bohrungen in der Arktis</b></p>	

Ausschluss aus aktiv gemanagten Mainstream-Strategien:

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde, von **> 10 %** → Ausschluss

Ausschluss aus Mainstream-Index-Strategien:

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde, von **> 30 %** → Ausschluss
- Ferner werden Unternehmen/Emittenten, die in die Kategorie des Global Industry Classification Standard **GICS 10102050** von Bloomberg fallen, die dem Subsektor „**Kohle & nicht erneuerbare Brennstoffe**“ entspricht, ausgeschlossen. → Ausschluss

Ausschluss aus aktiv gemanagten Mainstream-Strategien und aus Mainstream-Index-Strategien:

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit Kohleverstromung erzielt wurde **≥ 30 %** → Ausschluss

Ausschluss aus aktiv gemanagten Mainstream-Strategien:

Alle Emittenten:

- Anteil an unkonventionellem Öl & Gas an der Gesamtproduktion von Öl & Gas des Emittenten **> 20 %** → Ausschluss

## VII. FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE INFOLGE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN

*Im Hinblick auf die SFDR und auf Grundlage der derzeitigen Auslegung der SFDR wenden sämtliche Produkte nach Artikel 9 SFDR von DPAM und sämtliche Produkte nach Artikel 8 plus von DPAM die Ausschlussregeln an, die in dem Kapitel „FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE INFOLGE KONTROVERSER AKTIVITÄTEN“ ausgeführt werden.*

### 1. ANTIPERSONENLANDMINEN (APL), STREUMUNITION (CM) UND MUNITION UND PANZERUNG AUS ABGEREICHERTEM URAN (DPU)

Um eine stabile, systematische und gezielte Ausschlusspolitik für Emittenten, die an diesen umstrittenen Waffen beteiligt sind, zu begründen, verfolgt DPAM basierend auf den folgenden Kriterien einen detaillierten Ansatz. Erstens können Emittenten auf verschiedene Weise an gesetzlich ausgeschlossenen umstrittenen Waffen beteiligt sein:

- Der Emittent kann der **Hersteller** eines gesetzlich ausgeschlossenen Waffensystems (APL, CM und DPU) sein. Hier liegt eine „**direkte Beteiligung**“ vor.
- Der Emittent kann ein **Zulieferer** wesentlicher Bestandteile oder Dienstleistungen für ein gesetzlich ausgeschlossenes Waffensystem sein. Dies ist ein weiterer Fall einer „**direkten Beteiligung**“.
- Der Emittent kann einem Emittenten, der direkt an einer gesetzlich ausgeschlossenen Waffe (diese Fälle werden in den ersten beiden vorstehenden Aufzählungszeichen beschrieben) beteiligt ist, eine **Finanzierung** zur Verfügung stellen. Hier liegt dann eine „indirekte Beteiligung“ vor (hier erfolgt noch kein Ausschluss).

Zweitens muss ein Bestandteil oder eine Dienstleistung, um als „**wesentlicher Bestandteil**“ oder „**wesentliche Dienstleistung**“ zu gelten und einen Grund für den Ausschluss eines Emittenten darzustellen, gleichzeitig die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:



Der Bestandteil oder die Dienstleistung muss für die gesetzlich ausgeschlossenen Waffen **speziell konstruiert** oder speziell hergestellt oder speziell verändert worden sein.



Der Bestandteil oder die Dienstleistung muss im Waffensystem eine **maßgebliche Rolle** spielen. Mit anderen Worten: Wir schließen keine Emittenten aus, die so genannte Dual-Use-Bestandteile liefern oder Dual-Use-Dienstleistungen erbringen. Daraus folgt, dass wir keinen Emittenten ausschließen würden, der Produkte liefert und Dienstleistungen erbringt, die Teil der Lieferkette einer gesetzlich ausgeschlossenen Waffe sind, die aber eine zu vernachlässigende/irrelevante Rolle im Waffensystem spielen würden. Beispielsweise spielen Gebäudereinigungsdienstleistungen in einer Betriebsstätte, die an einer Lieferkette für umstrittene Waffen beteiligt ist, im System umstrittener Waffen keine maßgebliche Rolle und stellen daher keinen Grund für den Ausschluss eines Emittenten dar.

Eine Analyse der Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Aktivitäten erfordert Daten zur Geschäftstätigkeit des Emittenten. Dank des *Responsible Investment Competence Centre* („RICC“), dem Kompetenzzentrum für nachhaltige Finanzwirtschaft, führt DPAM seine eigene ergänzende Analyse durch.

In einem ersten Schritt kauft DPAM allerdings spezielle Daten bei den drei ESG-Ratingagenturen, und zwar ISS-Ethix, MSCI-ESG und Sustainalytics, ein. In der Praxis bezieht sich DPAM in erster Linie auf die von ISS-Ethix erstellte Liste beteiligter Emittenten. Die Liste von ISS-Ethix liefert einen umfassenden Überblick über sämtliche (börsennotierten und nicht börsennotierten) Emittenten weltweit, die direkt an Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (CM) und Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran (DPU) beteiligt sind. ISS-Ethix teilt die Emittenten in drei Kategorien ein und erstellt so ein „Alarmsystem“: *Grün* (keine Beteiligung), *Gelb* (mutmaßliche Beteiligung, aber es fehlen Beweise) und *Rot* (nachgewiesene Beteiligung).

DPAM schließt sämtliche „roten“ Emittenten aus den (aktiv gemanagten und einen Index nachbildenden) nachhaltigen Strategien von DPAM aus. Zudem schließt DPAM aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien sämtliche „gelben“ Emittenten aus.

Bei nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, werden alle Emittenten, die direkte Umsätze mit Antipersonenlandminen, Streumunition und Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

---

**AUSSCHLUSS VON  
ANTIPERSONENLANDMINEN (APL),  
STREUMUNITION (CM) UND MUNITION &  
PANZERUNG AUS ABGEREICHERTEM URAN  
(DPU) DURCH DPAM**

---

**SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS**

Bei nachhaltigen Strategien: aktiv gemanagte  
und Index-Strategien

APL, CM & DPU:

- **Jedwedes direkte Engagement** führt zum  
Ausschluss

(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und  
Artikel 8 plus SFDR entsprechen)

---

Bei Anlagen in nachhaltigen Staatsanleihen wenden sowohl die Strategie Government Sustainable von DPAM (die für OECD-Staaten gilt) als auch die Strategie Emerging Markets Sustainable von DPAM (die für Schwellenländer und Grenzmärkte (Frontier Markets) gilt) ein Wertungskriterium in Verbindung mit der *Ottawa-Konvention* über Antipersonenlandminen an. In der Praxis erhält ein Staat, der die Ottawa-Konvention nicht ratifiziert, bei diesem Kriterium null Punkte. Dadurch wird dieser Staat mit einer insgesamt niedrigeren Nachhaltigkeitswertung abgestraft.

## 2. BIOLOGISCHE UND CHEMISCHE WAFFEN

Nach allgemeiner Auffassung sind biologische und chemische Waffen wegen ihrer willkürlichen und unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung umstrittene Waffen. Im Zuge des B-Waffenübereinkommens von 1972 (dem allerersten internationalen Abkommen über die Ächtung der Produktion einer ganzen Gattung von Massenzerstörungswaffen, was unterstreicht, wie umstritten diese Waffen sind) und des C-Waffenübereinkommens von 1992, welche beide von nahezu allen Ländern weltweit unterzeichnet und ratifiziert worden sind, werden sie untersagt.

DPAM erkennt die kontroverse Natur dieser Waffen in vollem Umfang an und schließt sowohl bei seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien als auch seinen nachhaltigen Index-Strategien sämtliche Emittenten aus, die an **biologischen und chemischen Waffen** beteiligt sind. Dieser Ausschluss gilt, sobald ein Emittent direkt Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Waffen erzielt.

Da DPAM dieselbe Ausschlussregel auch auf seine aktiv gemanagten Mainstream-Strategien und seine einen Index nachbildenden Mainstream-Strategien anwendet, bedeutet dies, dass DPAM biologische und/oder chemische Waffen umfassend aus sämtlichen Fonds und Teilfonds mit der Bezeichnung DPAM ausschließt (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist). Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass sich DPAM zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Finanzwirtschaft verpflichtet hat.

---

AUSSCHLUSS BIOLOGISCHER UND CHEMISCHER WAFFEN DURCH DPAM	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS
Bei nachhaltigen Strategien: aktiv gemanagt und einen Index nachbildend  <i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i>	Biologische und/oder chemische Waffen: ▪ <b>Jedweder direkt erzielte Umsatz</b> führt zum Ausschluss.

---

## 3. WAFFEN MIT WEISSEM PHOSPHOR

Weißer Phosphor (WP) wird in einer Vielzahl von Munitionsarten, vorrangig zur Erzeugung von Rauchwänden, eingesetzt. Man findet ihn üblicherweise in Rauchgranaten für die Infanterie und für gepanzerte Fahrzeuge, in von der Artillerie und in Mörsern verwendeten Patronen und in nachverfolgbarer Munition. Weißer Phosphor entzündet sich bei Kontakt mit der Luft selbst, brennt intensiv und kann Kleidung, Kraftstoff, Munition und sonstige brennbare Materialien entzünden.

Ursprünglich sollte Munition mit weißem Phosphor Rauch erzeugen, wurde dann aber immer umstrittener, da sie während der Kriege in Korea, Vietnam, auf den Falklandinseln, in Tschetschenien, im Iran, Libanon, in Gaza, Afghanistan und Syrien weithin als Angriffswaffe eingesetzt wurde.

Waffen mit weißem Phosphor sind besonders grausam, da sie sehr tiefgehende Verbrennungen hervorrufen und da die Aufnahme von Phosphor durch den Körper sehr schwerwiegende medizinische Komplikationen, etwa Organversagen, hervorruft. Zudem kann ein Einatmen des Rauchs die Atemwege dauerhaft schädigen.

Es herrscht allgemein die Auffassung vor, dass Munition mit weißem Phosphor eine umstrittene Waffe ist, da sie unverhältnismäßige und willkürliche Folgen für Zivilisten haben dürfte, da es ihr an Genauigkeit fehlt, sie schwerwiegende Verbrennungen verursacht und der weiße Phosphor auch noch Wochen nach dem Kontakt des Opfers mit dem Stoff giftig für den menschlichen Organismus ist.

Ähnlich dem Vorgehen bei anderen umstrittenen Waffen bezieht DPAM spezielle Daten von den drei ESG-Ratingagenturen, und zwar ISS-Ethix, MSCI-ESG und Sustainalytics. In der Praxis bezieht sich DPAM in erster Linie auf die von ISS-Ethix erstellte Liste beteiligter Emittenten. Die Liste von ISS-Ethix liefert einen umfassenden Überblick über sämtliche (börsennotierten und nicht börsennotierten) Emittenten weltweit, die an Waffen mit weißem Phosphor (WP) beteiligt sind. ISS-Ethix teilt die Emittenten in drei Kategorien ein und erstellt so ein „Alarmsystem“: Grün (keine Beteiligung), Gelb (mutmaßliche Beteiligung, aber es fehlen Beweise) und Rot (nachgewiesene Beteiligung). DPAM schließt sämtliche Unternehmen/Emittenten in der Kategorie „rot“ aus den aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien von DPAM aus.

#### AUSSCHLUSS VON WAFFEN MIT WEISSEM PHOSPHOR (WP) DURCH DPAM

#### SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:

(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)

Waffen mit weißem Phosphor (WP):

- **Jedwedes direkte Engagement** führt zum Ausschluss

## 4. ATOMWAFFEN

Die Politik zum Ausschluss von Atomwaffen von DPAM unterscheidet zwischen Emittenten, die direkt, und solchen, die indirekt an kernwaffenbezogenen Aktivitäten beteiligt sind.

Für uns sind Emittenten direkt beteiligt, wenn sie sich für **Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Fertigung, Instandhaltung, Vertrieb oder Handel von Technologie, Teilen, Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen** einsetzen. Sie können am Waffensystem als Ganzes, an „wesentlichen Bestandteilen“ und/oder „wesentlichen Dienstleistungen“ oder an Liefersystemen/Lieferplattformen beteiligt sein. Für eine Einordnung als „**wesentliche Bestandteile**“ und/oder „wesentliche Dienstleistungen“ von Atomwaffen müssen zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:



Der Bestandteil muss ein Schlüsselement des vollwertigen Waffensystems sein, d. h. er muss im Waffensystem eine „**maßgebliche Rolle**“ spielen (hier wenden wir dasselbe Prinzip an wie bei gesetzlich ausgeschlossenen umstrittenen Waffen);



und er muss **speziell** zum Einbau in ein vollwertiges Kernwaffensystem **konstruiert** worden sein. Mit anderen Worten: Wir schließen keine Emittenten aus, die so genannte Dual-Use-Bestandteile liefern oder Dual-Use-Dienstleistungen erbringen.

Gemäß dem Kriterium des „wesentlichen Bestandteils“ werden Liefersysteme/Lieferplattformen aus unseren Anlageportfolien ausgeschlossen, wenn die Liefersysteme/-plattformen speziell für den Gebrauch mit einer Kernwaffe konstruiert oder verändert werden. Beispielsweise würde ein Artilleriesystem (unabhängig davon, ob es sich um die Hard- oder die Software handelt), das speziell verändert wurde, um Kernmunition abzufeuern, als ein Kernwaffensystem gelten. Ein Artilleriesystem, das nicht in erster Linie konstruiert und nicht spezifisch verändert wurde, um einen Atomsprengkopf zu befördern, würde hingegen nicht als Kernwaffensystem gelten.

Ferner beruht die Politik zum Ausschluss von Atomwaffen von DPAM auf den folgenden Prinzipien:

- Wir schließen Unternehmen/Emittenten als Ganzes aus, nicht nur kernwaffenbezogene Projekte;
- wir schließen Emittenten aus, die mit Atomwaffen in Verbindung stehen, auch über Joint Ventures;
- wir schließen Emittenten unabhängig von ihrem Herkunftsland aus;
- wir schließen Emittenten unabhängig von dem Land, indem sie tätig sind, aus;
- wir wenden die Kernwaffenpolitik von DPAM auf alle Märkte an;
- wir wenden die Kernwaffenpolitik von DPAM auf alle bestehenden und künftigen Anlagen an.

Bei den (aktiv gemanagten und einen Index nachbildenden) nachhaltigen Strategien schließt DPAM sämtliche Emittenten aus, die **direkt** an Atomwaffen **beteiligt** sind und dabei den Schwellenwert von 5 % ihres Umsatzes überschreiten. Mit anderen Worten: Sämtliche Emittenten, die mindestens 5 % ihres Gesamtumsatzes damit erzielen, werden aus allen nachhaltigen Strategien von DPAM ausgeschlossen.

Unter **indirekter Beteiligung** verstehen wir Emittenten, die durch Anteile an und Finanzierung von Unternehmen/Emittenten, die direkt an Atomwaffen beteiligt sind, an Atomwaffen beteiligt sind. Bei den nachhaltigen Strategien haben wir einen Toleranzschwellenwert von 10 % für eine Aktien- oder Unternehmensanleihebeteiligung an Emittenten, die direkt an Kernwaffen beteiligt sind, festgelegt. Ab diesem kritischen Schwellenwert gilt der Emittent als indirekt an Kernwaffen beteiligt und wird aus sämtlichen nachhaltigen Strategien ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Emittenten, die eine Aktien- oder Unternehmensanleihe-Beteiligung von mindestens 10 % an einem Emittenten halten, der direkt an Kernwaffen beteiligt ist, werden aus sämtlichen nachhaltigen Strategien von DPAM ausgeschlossen.

---

<b>AUSSCHLUSS VON KERNWAFFEN DURCH DPAM</b>	<b>SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</b>
<p>Bei nachhaltigen Strategien: aktiv gemanagt und einen Index nachbildend</p> <p><i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i></p>	<p>Atomwaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Direkt beteiligte Emittenten: <b>Anteil von ≥ 5 %</b> → Ausschluss</li><li>▪ Indirekt beteiligte Emittenten: <b>≥ 10 % Aktien- oder Credit-Beteiligung</b> → Ausschluss.</li></ul>

---

## 5. SONSTIGE WAFFEN

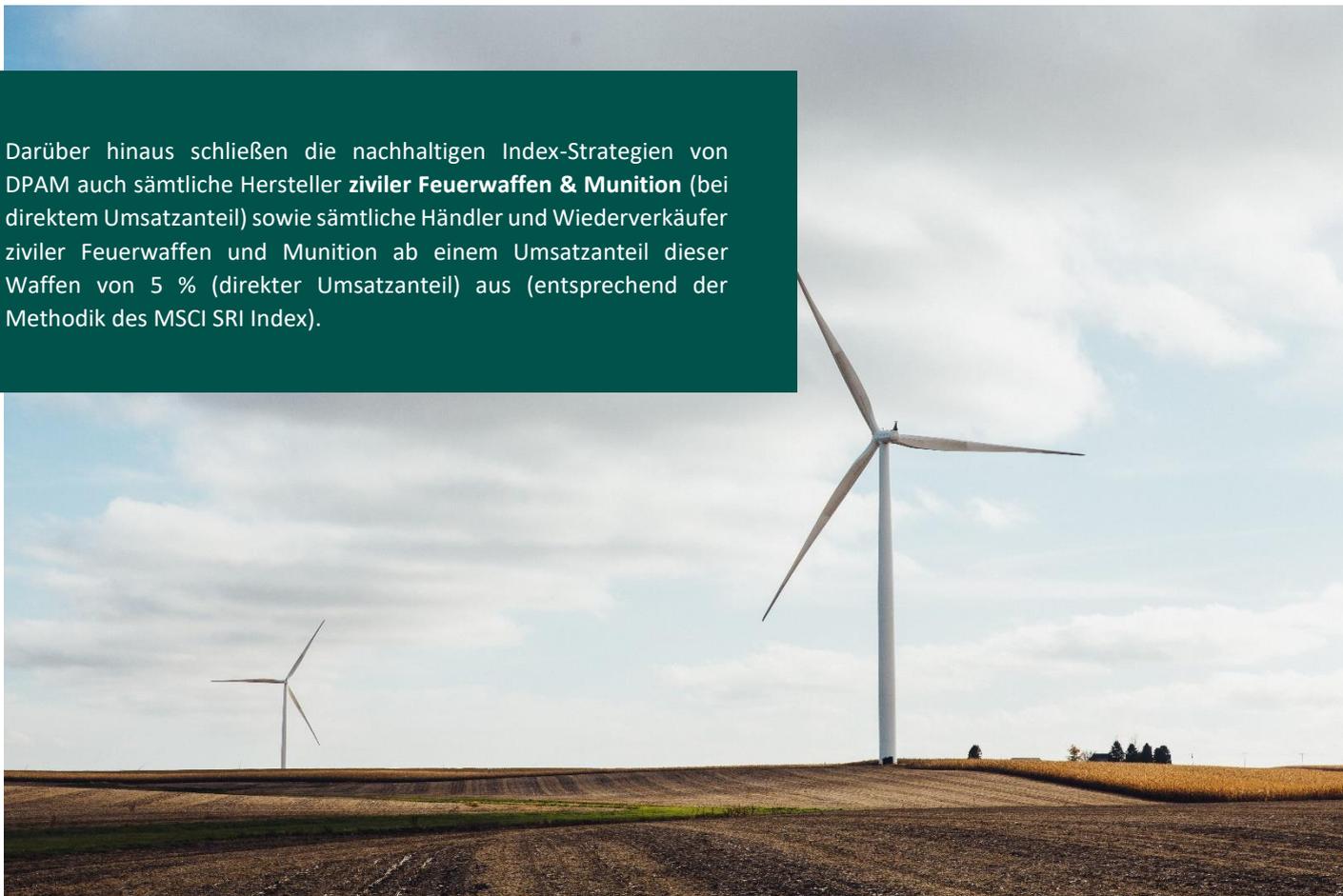
DPAM schließt konventionelle Waffen aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien aus. Tatsächlich schließt DPAM den **gesamten Verteidigungs- und Luftraumfahrtsektor** (auf Grundlage des Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI) sowie sämtliche Emittenten, die direkt mindestens 5 % ihres Umsatzes mit konventionellen Waffen erzielen, aus.

Zudem schließt DPAM aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien ab einem Umsatzanteil von 5 % (direkte Beteiligung) sämtliche **zivilen Feuerwaffen und zivile Munition** aus.

Bei nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, werden, neben dem Ausschluss von Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (CM), Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran (DPU) sowie biologischer und chemischer Waffen, auch alle Emittenten, die direkten Umsatz mit blind machenden Laserwaffen, nicht entdeckbaren Splitter- oder Brandwaffen erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

Nachhaltige Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, schließen auch sämtliche Emittenten aus, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung **konventioneller Waffen** erzielen. Zudem schließen die einen Index nachbildenden nachhaltigen Strategien von DPAM auch sämtliche Emittenten aus, die mindestens 15 % ihres Umsatzes mit Bestandteilen, Zubehör oder Supportsystemen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen erzielen.

Darüber hinaus schließen die nachhaltigen Index-Strategien von DPAM auch sämtliche Hersteller **ziviler Feuerwaffen & Munition** (bei direktem Umsatzanteil) sowie sämtliche Händler und Wiederverkäufer ziviler Feuerwaffen und Munition ab einem Umsatzanteil dieser Waffen von 5 % (direkter Umsatzanteil) aus (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).



---

**AUSSCHLUSS VON ATOMWAFFEN DURCH  
DPAM****SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS**

---

Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungssektor:

- Ausschluss **des gesamten Sektors** auf Grundlage des Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI

Konventionelle Waffen:

- Alle Emittenten ab einem Umsatzanteil von **5 %**  
→ Ausschluss

Zivile Feuerwaffen und Munition:

- Alle Emittenten ab einem Umsatzanteil von **5 %**  
→ Ausschluss
- 

Bei nachhaltigen Index-Strategien:

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

Blind machende Laserwaffen, nicht entdeckbare Splitter- und Brandwaffen:

- **Jedweder direkte Umsatzanteil** führt zum Ausschluss;

Konventionelle Waffen:

Produzenten:

- Produzenten ab einem Umsatzanteil von **5 %**  
→ Ausschluss

Zulieferer:

- Umsatzanteil von **≥ 15 %** → Ausschluss

Zivile Feuerwaffen und Munition:

Produzenten:

- **Jedweder direkte Umsatzanteil** führt zum Ausschluss;

Händler und Wiederverkäufer:

- Umsatzanteil von **≥ 5 %** → Ausschluss
-

## 6. TABAK

Tabak ist in erster Linie wegen der massiven schädlichen Auswirkungen, die sein Konsum auf die Gesundheit des Menschen hat, ein umstrittenes Thema. Weltweit ist Tabakkonsum die dritthäufigste Todesursache und ein Risikofaktor bei sechs der acht weltweit häufigsten Todesursachen. Nach Angaben der WHO tötet Tabak jedes Jahr mehr als sieben Millionen Menschen, sowohl durch direkten Tabakkonsum als auch durch Passivrauchen von Nichtrauchern. Über 1,1 Milliarden Menschen rauchen und 80 % von ihnen leben in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. Statistisch gesehen tötet Tabak bis zur Hälfte seiner Konsumenten<sup>3</sup>.

Darüber hinaus tragen die vorzeitigen Todesfälle im Zuge des Tabakkonsums erheblich zu Armut und sozialen Schwierigkeiten der betroffenen Familien bei, insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Tabak belastet auch die einzelstaatlichen Gesundheitshaushalte<sup>4</sup> massiv. Außerdem zieht der Tabakanbau die Gesundheit der Arbeiter durch die „Grüne Tabakkrankheit“, die durch das Nikotin hervorgerufen wird, das bei der Handhabung feuchter Tabakblätter über die Haut aufgenommen wird, in Mitleidenschaft. Ferner könnte das für den Tabakanbau genutzte Land zum Anbau bestimmter Nahrungsmittel genutzt werden (vor allem Gemüse, Knoblauch und Spargel<sup>5</sup>), wodurch die Nahrungsmittelknappheit etwas gelindert werden könnte.

Insgesamt birgt der Tabakanbau nur sehr wenige beziehungsweise keine gesellschaftlichen oder ökologischen Vorteile, wohingegen sein Konsum und seine Produktion massive schädliche Folgen für die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftliche Entwicklung und die Bekämpfung von Armut haben. Aus diesen Gründen hat DPAM entschieden, Tabakproduzenten sowie die gesamte Tabaklieferkette aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien auszuschließen. In der Praxis schließt DPAM sämtliche Tabakproduzenten ab einem Umsatzanteil von 5 % und sämtliche Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer ab einem Umsatzanteil von 15 % aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien aus.

Bei den nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, werden alle Tabakproduzenten (jedweder direkte Umsatz) sowie sämtliche Emittenten, die mindestens 5 % ihres Gesamtumsatzes mit Produktion, Vertrieb, Wiederverkauf und Angebot von tabakbezogenen Produkten erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

AUSSCHLUSS VON TABAK DURCH DPAM	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS
Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien <i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i>	Produzenten: <ul style="list-style-type: none"><li>Umsatzanteil von <b>≥ 5 %</b> → Ausschluss</li></ul> Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer: <ul style="list-style-type: none"><li>Umsatzanteil von <b>≥ 15 %</b> → Ausschluss</li></ul>
Für Index-Strategien <i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i>	Produzenten: <ul style="list-style-type: none"><li><b>Jedweder direkt erzielte Umsatz</b> führt zum Ausschluss</li></ul> Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer: <ul style="list-style-type: none"><li>Umsatzanteil von <b>≥ 5 %</b> → Ausschluss</li></ul>

<sup>3</sup> <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/tobacco>

<sup>4</sup> <http://documents.worldbank.org/curated/en/914041468176678949/pdf/multi-page.pdf>

<sup>5</sup> <http://www.fao.org/docrep/006/y4997e/y4997e03.htm>

## 7. GLÜCKSSPIEL

Für Glücksspiel gibt es in vielen Ländern spezielle Vorschriften, durch die es entweder komplett verboten wird (z. B. in Japan oder Polen), oder durch die die Verfügbarkeit von Glücksspielen beschränkt wird, insbesondere, um schutzbedürftige Spieler zu schützen oder um sicherzustellen, dass die Gewinnchancen bei den Spielautomaten statistisch zufällig sind. Glücksspiel gilt primär wegen der Suchtgefahr und des damit einhergehenden Risikos des finanziellen Ruins des Spielers als kontroverse Aktivität. Seit 1982 erkennt die Weltgesundheitsorganisation Spielsucht als psychische Erkrankung an.

DPAM schließt aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien ab einem Umsatzanteil von 10 % sämtliche Emittenten, die an Glücksspielprodukten und -dienstleistungen beteiligt sind, aus. Emittenten, deren entsprechender Umsatzanteil zwischen 5 % und 10 % liegt, können nach Prüfung des gesamten ESG-Profiles des Emittenten (d. h. wir prüfen auch seine positiven Beiträge zur sowie seinen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeit und eine Entscheidung wird in der Responsible Investment Steering Group getroffen) ausgeschlossen werden.

Bei den nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, werden sämtliche Emittenten, die mindestens 15 % ihres Gesamtumsatzes mit glücksspielbezogenen Tätigkeiten erzielen, ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch sämtliche Emittenten ausgeschlossen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit dem Besitz von glücksspielbezogenen Unternehmenstätigkeiten, wie Casinos, erzielen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

---

### AUSSCHLUSS VON GLÜCKSSPIEL DURCH DPAM      SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

---

#### Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

#### Alle Emittenten:

- Umsatzanteil  $\geq 10\%$  → systematischer Ausschluss
- Umsatzanteil  $\geq 5\%$  → Analyse, die möglicherweise zum Ausschluss führt

---

#### Für nachhaltige Index-Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

#### Alle Emittenten:

- Direkter Umsatzanteil, der mit glücksspielbezogenen Aktivitäten erzielt wurde  $\geq 15\%$  → systematischer Ausschluss
  - Indirekter Umsatzanteil, der mit dem Besitz glücksspielbezogener Unternehmen erzielt wurde (Casinos)  $\geq 5\%$  → systematischer Ausschluss
-

## 8. ERWACHSENENUNTERHALTUNG/PORNOGRAFIE

Die Branche für Erwachsenenunterhaltung/Pornografie wird weithin primär wegen der mutmaßlichen abträglichen Folgen, die diese auf die Gesellschaft im Allgemeinen hat (rückschrittliches und stereotypes Geschlechterbild, gefürchtete Auswirkungen auf die menschliche Psychologie etc.), kritisiert. Sie wird aber auch wegen ihres inhärenten Angriffs auf die Menschenwürde, ihrer erbärmlichen Arbeitsbedingungen und der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten angeprangert. Die meisten religiösen Gruppierungen weltweit betrachten Erwachsenenunterhaltung als Sünde (Christentum, Islam und Judentum). Angesichts der religiösen Ursprünge nachhaltigen und ethischen Anlegens ist es nicht überraschend, dass Erwachsenenunterhaltung seit den Ursprüngen der nachhaltigen Finanzwirtschaft aus vielen nachhaltigen Strategien ausgeschlossen wurde. Heutzutage ist Erwachsenenunterhaltung die am fünfthäufigsten ausgeschlossene Aktivität der europäischen SRI-Branche. Mehr als ein Drittel der nachhaltigen Strategien schließt sie aus<sup>6</sup>.

Bei Betrachtung der beteiligten Emittenten scheint es, dass die Branche der Erwachsenenunterhaltung/Pornografie eine Branche in Privatbesitz ist, und nur wenige oder gar keine Produzenten börsennotiert sind.

Erwachsenenunterhaltung/Pornografie ist in vielen Ländern weltweit (im Großteil Afrikas, dem Nahen Osten, Ostasien und Südostasien) gesetzlich untersagt. In Indien, Australien, Russland, Südafrika und dem Vereinigten Königreich wird sie ebenfalls reguliert. In der Mehrzahl der westlichen Länder bestehen aber keine branchenspezifischen Vorschriften. In diesen Ländern (zu denen auch Belgien zählt) werden allgemein nur die extremsten Arten von Pornografie, die als skandalös und sittenwidrig gelten, nach dem jeweiligen Strafrecht geächtet.

DPAM ist skeptisch, dass dieser Wirtschaftssektor zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung von Bevölkerungsgruppen einen positiven Beitrag leisten würde. DPAM ist auch der Überzeugung, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die Branche für Erwachsenenunterhaltung/Pornografie indirekt gegen Menschenrechtsprinzipien verstößt, sowohl wegen der Arbeitsbedingungen (insbesondere der Gefahr der Ausbeutung von Menschen) als auch wegen ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen auf die Verbraucher. Aus diesen Gründen hat DPAM entschieden, den Sektor der Erwachsenenunterhaltung/Pornografie aus seinen nachhaltigen Strategien auszuschließen.

DPAM schließt systematisch sämtliche Emittenten, die mindestens 10 % ihres Gesamtumsatzes mit Aktivitäten im Zusammenhang mit Erwachsenenunterhaltung/Pornografie erzielen, aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien aus. Allerdings behält sich DPAM das Recht vor, Emittenten ab einem direkten Umsatzanteil von 5 % zu prüfen und diese möglicherweise auszuschließen.

Bei den nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbildend, werden sämtliche Emittenten, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Erwachsenenunterhaltung/pornografischen Materialien erzielen, ausgeschlossen. Sämtliche Emittenten, die mindestens 15 % ihres Umsatzes mit dem Angebot, Vertrieb und Wiederverkauf von Erwachsenenunterhaltung/pornografischen Materialien erzielen, werden ebenfalls ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

---

<sup>6</sup> <http://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>

Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien

(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil  $\geq 10\%$  → systematischer Ausschluss
- Umsatzanteil  $\geq 5\%$  → Analyse, die möglicherweise zum Ausschluss führt

---

Bei nachhaltigen Index-Strategien

(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)

Produzenten:

- Umsatzanteil  $\geq 5\%$  → Ausschluss

Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:

- Umsatzanteil  $\geq 15\%$  → Ausschluss
- 

## 9. ALKOHOL

In vielen Teilen der Welt ist der Konsum alkoholischer Getränke ein allgemeines Merkmal sozialer Zusammenkünfte. Jedoch besteht bei Alkoholkonsum wegen seiner berauschenden, giftigen und Abhängigkeit hervorrufenden Wirkung das Risiko gesundheitlicher und sozialer Beeinträchtigungen. Neben den chronischen Erkrankungen, die exzessive Trinker befallen, wird der Alkoholkonsum auch mit einem erhöhten Risiko für akute gesundheitliche Probleme, wie Verletzungen, auch im Rahmen von Verkehrsunfällen, in Verbindung gebracht. Abgesehen von den Auswirkungen auf die Gesundheit führt Alkoholmissbrauch sowohl für Einzelpersonen als auch die Gesellschaft als Ganzes zu erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Verlusten.

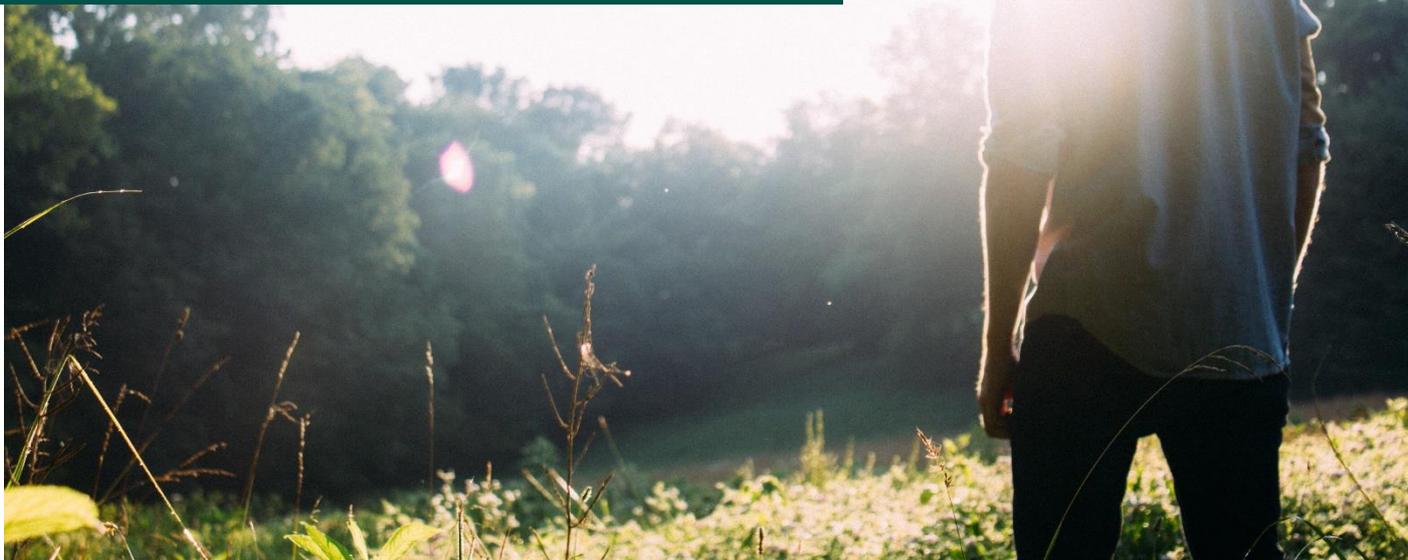
Insgesamt rechtfertigen die Schäden, die Einzelpersonen, Familien und der Gesellschaft als Ganzes durch exzessiven Alkoholkonsum entstehen, dass wir uns fragen, ob wir entweder:

- unsere Positionen in Emittenten, die an Alkohol beteiligt sind, auflösen;
- und/oder von Emittenten, die an Alkohol beteiligt sind, verlangen, dass sie Maßnahmen zur Vorbeugung problematischen Alkoholkonsums ergreifen.

***Nach einer gründlichen Analyse dieser Thematik zieht DPAM folgende Schlussfolgerungen:***

Die negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums auf Gesundheit und Gesellschaft sind auf den **missbräuchlichen Konsum** alkoholischer Getränke zurückzuführen; dies gilt sowohl für die konsumierte Menge (übermäßiger Genuss) als auch die Konsumentengattung (minderjährige Konsumenten, Schwangere, Trunkenheit am Steuer). Abgesehen von diesen Sonderfällen ist ein gemäßigter Alkoholkonsum mit einem geringeren Gesundheitsrisiko behaftet. Mit anderen Worten: Der Schlüsselfaktor, der entscheidend dafür ist, ob jder Konsum einer Person zu einem erheblichen Gesundheitsrisiko führt, ist das Konsumverhalten. Daher besteht ein zielführender Ansatz in der Prüfung, ob Alkoholunternehmen Alkoholmissbrauch fördern oder nicht.

Die abträglichen gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen des Alkoholkonsums können nicht umstandslos auf eine Kategorie alkoholischer Getränke oder gar auf Getränke mit höherem Alkoholgehalt zurückgeführt werden. In der Tat werden alkoholische Getränke mit einem vergleichsweise niedrigeren Alkoholgehalt, wie Biere, üblicherweise in größeren Mengen konsumiert als Getränke mit höherem Alkoholgehalt, wie Liköre, was dazu führt, dass der Konsument dieselbe Alkoholmenge aufnimmt. Mit anderen Worten: Exzessives Trinken ist möglich und erfolgt in der Praxis mittels Konsum von Getränken mit relativ geringem Alkoholgehalt (wie Bier, Wein und Cider).



Auf Grundlage dieser Beobachtungen aktualisierte DPAM seinen Ausschlussansatz im Hinblick auf:

1. die Anprangerung von Alkoholmissbrauch und die Zielsetzung, die Verantwortung der Unternehmen dafür zu ermitteln;
2. die Betrachtung unabhängig von der Art des alkoholischen Getränks (Alkoholgehalt, Preisspanne etc.).

In der Praxis gelten Unternehmen für Alkoholmissbrauch (d. h. am Auftreten von Alkoholsucht) mitverantwortlich, wenn ihr **Marketing und ihre Geschäftspraktiken** entweder Verbraucher, die überhaupt keinen Alkohol trinken sollten (Jugendliche, Schwangere, Autofahrer), zu Alkoholkonsum ermuntern oder wenn ihre Bemühungen, von exzessivem Alkoholkonsum abzuschrecken, als unzureichend bewertet werden. Daher verlangen wir von sämtlichen Emittenten, die an der Herstellung alkoholischer Getränke (mindestens 10 % ihres Gesamtumsatzes) beteiligt sind, die Erarbeitung einer **verantwortungsvollen Politik**. Diese verantwortungsvolle Politik muss sowohl explizite Verpflichtungen als auch konkrete und effektive Maßnahmen und Verfahren beinhalten, die jedes der vier nachstehend angeführten Themen (die die größten Gesundheitsschäden hervorrufen) abdecken:

- **Alkoholkonsum Minderjähriger**
- **Alkoholkonsum Schwangerer**
- **Trunkenheit am Steuer**
- **exzessiver Alkoholkonsum (Rausch)**

Ferner **bezieht** DPAM die **Emittenten**, die an der Alkoholproduktion beteiligt sind, **ein**, um so viele Informationen wie möglich zusammenzutragen und den Emittenten die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt deutlich zu machen und ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem prüft DPAM, ob diese Alkoholproduzenten an **Kontroversen hinsichtlich ihrer Marketing- und Geschäftspraktiken** beteiligt sind. Durch diesen Ansatz kann DPAM zwischen einerseits verantwortungsbewussten Unternehmen, die konkrete und handfeste Maßnahmen ergreifen, um Alkoholmissbrauch vorzubeugen (und die nicht ausgeschlossen sind), und andererseits Alkoholunternehmen, die ihrer diesbezüglichen Verantwortung nicht nachkommen (und die aus den aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien ausgeschlossen sind), zu unterscheiden.

Bei den nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, werden sämtliche Emittenten, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion alkoholischer Getränke (Anteil am direkt erzielten Umsatz) erzielen, ausgeschlossen. Sämtliche Emittenten, die mindestens 15 % ihres Umsatzes mit Produktion, Vertrieb, Wiederverkauf und Angebot alkoholischer Getränke (Anteil am direkt erzielten Umsatz) erzielen, werden ebenfalls ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

<b>AUSSCHLUSS VON ALKOHOL DURCH DPAM</b>	<b>SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</b>
Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien <i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i>	Produzenten: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umsatzanteil <b>≥ 10 %</b> ohne <i>verantwortungsvolle Politik (obenstehend sind die detaillierten Anforderungen festgehalten)</i> → Ausschluss</li></ul> Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ kein Ausschluss</li></ul>
Für Index-Strategien <i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i>	Produzenten: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umsatzanteil <b>≥ 5 %</b> → Ausschluss</li></ul> Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Umsatzanteil <b>≥ 15 %</b> → Ausschluss</li></ul>

## 10. GEWINNUNG VON KRAFTWERKSKOHLE

Angesichts des Klimawandels und des Pariser Abkommens erkennt DPAM an, dass eine weitere Nutzung von Kraftwerkskohle mit einer nachhaltigen Zukunft nicht vereinbar ist. Die Kohleverstromung ist besonders kohlenstoffintensiv und da circa 39 % der weltweiten Stromversorgung nach wie vor mit Kohle erzeugt wird<sup>7</sup>, ist der Negativbeitrag von Kohlekraftwerken zur Erderwärmung insgesamt nach wie vor erheblich (die Kohleverstromung verursacht heute mehr als 40 % der Kohlenstoffemissionen weltweit). Das Erreichen eines 2-Grad-Szenarios (und noch mehr eines 1,5-Grad-Ziels), das erforderlich ist, um die Erderwärmung in Schach zu halten, würde einen vollständigen Ausstieg aus der gesamten Kohleverstromung weltweit bis spätestens 2050 erfordern. Angesichts der ungünstigen Entwicklung der weltweiten Treibhausgasemissionen in den vergangenen Jahren ist es wahrscheinlich, dass wir den Komplettausstieg aus der Kohle sogar noch früher schaffen müssen<sup>8</sup>. Denn es gilt, wie es der frühere Direktor der Internationalen Energieagentur lapidar ausdrückte: „Nichts ist klimaschädlicher als die Verbrennung von Kohle“<sup>9</sup>.

Zudem ist die Kohleverstromung auch ein wesentlicher Verursacher atmosphärischer Verschmutzung, da Kohlekraftwerke Quecksilber, Blei, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und diverse andere Schwermetalle freisetzen.

Daher besteht bei Anlagen in Vermögenswerten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle wegen ihrer ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen und der hohen Verminderungs- und Anpassungskosten zunehmende Besorgnis in der Gesellschaft. Insgesamt sind die Zukunftsaussichten von Kraftwerkskohle wegen künftiger Klimapolitik, technologischer Entwicklungen, Verbrauchertrends, Geopolitik und der Evolution der weltweiten Energiemärkte zunehmend ungewiss. Folglich dürfte für Vermögensanlagen in Kraftwerkskohle das Risiko bestehen, verlorene Vermögenswerte („Stranded Assets“) zu werden. Aus diesem Grund liegt es im Interesse von Anlegern mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont, den Stranded-Asset-Faktor in ihre Risikobewertung aufzunehmen. Um diese Risiken im Anlageprozess zu berücksichtigen und im Einklang mit den Zielen der Politik eine zeitnahe Energiewende voranzutreiben, hat DPAM sich entschlossen, Investitionen in Kraftwerkskohlewerten aus all seinen nachhaltigen Anlagestrategien auszuschließen. Bei allen aktiv gemanagten Strategien von DPAM unterliegen mögliche Anlagen in Kraftwerkskohlewerten einem Monitoring- und Bewertungsprozess, in dem die maßgeblichen Risikofaktoren bewertet werden.

Für nachhaltige Strategien gelten die folgenden Schwellenwerte: In Emittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen bzw. in Emittenten, die vorhaben, die Förderung von Kraftwerkskohle weiter auszubauen, darf nicht angelegt werden.

Bei den nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbildend, werden sämtliche Emittenten, die mindestens 30 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index). Ferner werden sämtliche Unternehmen/Emittenten, die in die Kategorie des Global Industry Classification Standard GICS 10102050 von Bloomberg fallen, die dem Subsektor „Kohle & nicht erneuerbare Brennstoffe“ entspricht, ebenfalls ausgeschlossen.

Dieses Dokument beinhaltet auch einen Abschnitt zur Stromerzeugung, in dem auch die Anlage in Emittenten, die an der Kohleverstromung beteiligt sind, behandelt wird. Diesen Abschnitt können Sie [hier](#) aufrufen.

Da DPAM Beschränkungen für Anlagen in Kraftwerkskohle auch auf seine aktiv gemanagten Mainstream-Strategien und seine einen Index nachbildenden Mainstream-Strategien anwendet, folgt daraus, dass DPAM Anlagen in Kraftwerkskohle in sämtlichen Fonds und Teilfonds mit der Bezeichnung DPAM stark beschränkt (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist). Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass sich DPAM zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Finanzwirtschaft verpflichtet hat.

---

<sup>7</sup> <https://www.iea.org/publications/freepublications/publication/KeyWorld2017.pdf>

<sup>8</sup> <https://www.nytimes.com/interactive/2018/12/07/climate/world-emissions-paris-goals-not-on-track.html>

<sup>9</sup> <https://www.reuters.com/article/us-usa-climatechange/nothing-is-worse-for-climate-than-burning-coal-ex-u-s-epa-chief-idUSKCN1MJ19Y>

---

## AUSSCHLUSS DER FÖRDERUNG VON KRAFTWERKSKOHLE DURCH DPAM

---

## SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde  $\geq 10\%$  → Ausschluss
- Mit **Plänen für den Ausbau** der Kohleverstromung → Ausschluss

Bei nachhaltigen Index-Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde  $\geq 30\%$  → Ausschluss
- Ferner werden Unternehmen/Emittenten, die in die Kategorie des Global Industry Classification Standard **GICS 10102050** von Bloomberg fallen, die dem Subsektor „**Kohle & nicht erneuerbare Brennstoffe**“ entspricht, ausgeschlossen. → Ausschluss



## 11. UNKONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG: SCHIEFERGAS, ÖLSANDE, SCHIEFERÖL UND BOHRUNGEN IN DER ARKTIS

Schiefergas, Ölsande, Schieferöl und Bohrungen in der Arktis gelten insbesondere aufgrund ihrer erheblichen Umweltbelastung als kontroverse Aktivitäten. Allerdings entwickelte sich die Förderung dieser unkonventionellen fossilen Brennstoffe in den Nullerjahren sehr rasch, vor allem in den USA und in Kanada. Die Förderung dieser unkonventionellen fossilen Brennstoffe hatte auf einzelstaatlicher Ebene in beiden Ländern einen erheblichen makroökonomischen Einfluss und sie stellt einen Paradigmenwechsel beim Energieangebot dieser Länder dar. Zur Darlegung der Vor- und Nachteile unkonventioneller fossiler Brennstoffe lud DPAM im Juni 2013 einen renommierten Geologieprofessor von der *Université Libre de Bruxelles* ein. Durch seinen Vortrag konnten wir die Umweltbelastung von Schiefergas besser nachvollziehen.

Im konkreten Fall von Schiefergas und Schieferöl ist die Umweltbelastung insbesondere auf den Verbrauch des Wassers, das zum Aufbrechen der Felsen erforderlich ist („Fracking“), und den Einsatz chemischer Zusatzstoffe, die in den Boden eingespritzt werden, zurückzuführen. Es bestehen einige Umweltrisiken; aber der Vortrag der RI Corner zeigte, dass diese relativiert werden müssen. Wenngleich absolut gesehen der Wasserverbrauch erheblich sein kann, so verbessert der Sektor seine Wassereffizienz doch beständig. Chemische Zusatzstoffe kommen nur begrenzt zum Einsatz und das Risiko eines Spill-over-Effekts in das Grundwasser ist gering, da Schiefergas weit unterhalb des Grundwasserspiegels zu finden ist (zwischen 1.200 und 4.000 Meter bei Schiefergas; unterirdische Wasservorkommen liegen hingegen in 100 bis 360 Metern Tiefe). Außerdem ermöglicht der Einsatz eines Rohrleitungssystems, diese Risiken viel besser zu steuern. So werden die diversen, mit Schiefergas und Schieferöl einhergehenden Umweltrisiken dank technologischer Verbesserungen immer weiter verringert. Dies unterstreicht die Tatsache, dass die Art und Weise, wie jeder Emittent seinen Geschäftsbetrieb führt (d. h. beste Verfahrensweisen, Politik und Prozesse), ein wichtiger Faktor ist, der bei der Bewertung der Umweltbelastung dieser Aktivitäten insgesamt berücksichtigt werden muss. Daher bestünde ein pragmatischer Ansatz zu Schiefergas und Schieferöl darin, innerhalb dieses Sektors zwischen den besten und den schlechtesten Unternehmen zu unterscheiden. Im Allgemeinen ist es eine Tatsache, dass schlechtes Management unkonventioneller Öl- und Gasförderung zu erheblicher Umweltbelastung führen kann, und es ist die Pflicht verantwortungsvoller Anleger, ihre Positionen in diesen verantwortungslosen Akteuren aufzulösen. Daher bewerten wir bei DPAM Unternehmen auf Grundlage ihrer operativen Risiken und wir suchen das Gespräch mit deren Führungsebene, um mehr über ihre Praktiken, Prozesse und die daraus resultierende Umweltbelastung zu erfahren und um das Unternehmensmanagement zum Einsatz der saubersten Techniken und Praktiken zu ermuntern. So können wir die Umweltverträglichkeit jedes einzelnen Unternehmens besser abschätzen und die führenden Akteure von den problematischeren abgrenzen.



Und dennoch ist es eine Tatsache, dass die Förderung von Schiefergas, Schieferöl und Ölsanden energieintensiv ist und inhärent der Förderung fossiler Brennstoffe dient. Schlechthin werden Schiefergas, Ölsande und Schieferöl zunehmend für ihren direkten und indirekten Beitrag zum Treibhausgasausstoß kritisiert. Letztlich gelten diese Aktivitäten immer mehr den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels zuwiderlaufend. In Summe fällt die Kohlenstoffbilanz bei der Förderung von Schiefergas, Schieferöl und Ölsanden schlechter aus als bei konventionellem Öl und Gas. Da die Vorschriften insbesondere im Rahmen der Bekämpfung des Klimawandels strenger werden, besteht folglich für diese unkonventionellen fossilen Brennstoffe ein höheres Kohlenstoffrisiko. Infolgedessen steigt das Risiko, dass diese Vermögenswerte zu Stranded Assets werden, erheblicher.

Bohrungen in der Arktis gelten in erster Linie als kontrovers, weil bei einer Verschmutzung durch Öl die Artenvielfalt leiden dürfte. Die Umwelt der Arktis stellt die Ausrüstung auf eine harte Probe und die schwierigen Wetterbedingungen führen dazu, dass die Gefahr von Ölkatastrophen steigt. Sobald es zu einem Ölaustritt kommt, erschweren es die komplexe Umwelt und das Eis technisch und finanziell gesehen, das Öl zu bergen und der Verschmutzung Einhalt zu gebieten. Wenn die Verschmutzung nicht in den Griff zu bekommen ist, verkomplizieren die lebensfeindlichen Bedingungen in der Arktis zudem ein Säubern der Strände und Reinigen der Eiskappe, was wiederum die nachteiligen Auswirkungen der Verunreinigung auf die dortige Tierwelt verstärkt. Darüber hinaus sind sämtliche Erkundungs- und Förderungsvorhaben wegen der extremen Wetterbedingungen und der kurzen Sommerjahreszeit besonders kostspielig. Ferner dürfte die Erkundung von Energieressourcen in der Arktis auch mit einem 2-Grad- oder 1,5-Grad-Szenario schlicht und einfach unvereinbar sein. Daher besteht für Öl- und Gaswerte in der Arktis unter Umständen ein größeres Risiko, zu Stranded Assets zu werden.

Angesichts dessen hat DPAM entschieden, dass sämtliche Emittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (d. h. Schiefergas, Schieferöl, Ölsanden und Bohrungen in der Arktis) erzielen, aus allen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien ausgeschlossen werden.

<b>AUSSCHLUSS DER UNKONVENTIONELLEN ÖL- &amp; GASFÖRDERUNG DURCH DPAM: SCHIEFERGAS, ÖLSANDE, SCHIEFERÖL UND BOHRUNGEN IN DER ARKTIS</b>	<b>SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</b>
<p>Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</p> <p><i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i></p>	<p>Alle Emittenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil, der mit der Förderung von unkonventionellem Öl &amp; Gas erzielt wurde, von &gt; 10 % → Ausschluss</li> </ul>
<p>Bei nachhaltigen Index-Strategien</p> <p><i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i></p>	-

## 12. KONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG

Die Förderung von konventionellem Öl und Gas ist aufgrund ihres Negativbeitrags zum Klimawandel eine kontroverse Aktivität, auch wenn Gas manchmal als Ergänzung zu den erneuerbaren Energien in einem künftigen Stromerzeugungsmix dargestellt wird. Zudem spielt der Öl- und Gassektor nach wie vor eine maßgebliche volkswirtschaftliche Rolle, da es in einer Vielzahl industrieller Verfahren umfassend als Grundstoff eingesetzt wird.

Gleichwohl hat DPAM angesichts des Negativbeitrags zum Klimawandel beschlossen, bei seinen nachhaltigen auf fester Überzeugung (Conviction) basierenden Aktienstrategien, d. h. DPAM Equities World Sustainable, DPAM Equities Europe Sustainable, DPAM Equities Food Trends Sustainable und DPAM Equities Newgems Sustainable, keine Positionen im Bereich der konventionellen Öl- und Gasförderung einzugehen.

Bezüglich der „kategorischen Ausschlusskriterien“, die für seine nachhaltigen auf Überzeugung basierenden Aktienstrategien<sup>10</sup>, seine nachhaltigen Multi-Asset-Strategien<sup>11</sup> und seine nachhaltigen Unternehmensanleihestrategien<sup>12</sup> gelten, hat DPAM entschieden, sämtliche Emittenten auszuschließen, die an der Förderung von konventionellem Öl und Gas beteiligt sind, sofern nicht mindestens 40 % ihrer tatsächlichen Produktionsvolumina durch die Förderung von Erdgas oder erneuerbare Energien abgedeckt wird<sup>13</sup>.

Zudem können die Portfoliomanager, Analysten und das RICC von DPAM, um sicherzustellen, dass Anbieter von konventionellem Öl und Gas auf dem richtigen Weg zur Energiewende sind, den Übergangsprozess dieser Emittenten auf Grundlage der Bewertung ihrer Unternehmensmodelle und -strategien engmaschig überwachen. Bei der Bewertung werden Indikatoren wie ein angemessenes Klimawandelmanagement, das Verhältnis zwischen mit grüner und mit brauner Energie erzieltm Umsatz und die Umsetzung wissenschaftsbasierter Emissionsreduktionsziele herangezogen.

Neben einem aktiven Monitoring dieser Unternehmen schätzt DPAM die Möglichkeit konstruktiven Engagements sehr. Durch auf Zusammenarbeit basierendes Engagement (d. h. Klima Action 100+) und direkten Austausch mit unseren investierten Unternehmen, externen Analysten und Datenanbietern begleiten wir den Fortschritt der Unternehmen, in die wir investiert sind, hin zu den erforderlichen Energiewendeziele. Unternehmen, die konventionelles Öl und Gas fördern, sich dabei aber nicht am 2-Grad-Szenario ausrichten, müssen sich einer gründlichen ESG-Analyse unterziehen, unter Umständen ergänzt durch eine direkte Einbindung des Unternehmensmanagements.

Beim **Nachhaltigkeitsmodell für Länder** gibt DPAM schließlich wieder einem pragmatischen Ansatz den Vorzug, um diejenigen Länder ausfindig zu machen, die sich auf dem Weg zur Energiewende befinden, und um Positionen in Ländern aufzulösen, die sich nicht für eine erfolgreiche Energiewende positionieren. Dazu konzentriert sich DPAM unter anderem auf Geschwindigkeit und Umfang des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie die Pläne und tatsächlichen Errungenschaften beim Kohleausstieg.

---

<sup>10</sup> d. h. DPAM Equities World Sustainable, DPAM Equities Europe Sustainable, DPAM Equities Food Trends Sustainable und DPAM Equities Newgems Sustainable.

<sup>11</sup> d. h. DPAM Sustainable Balanced Low

<sup>12</sup> d. h. DPAM Bonds EUR Quality Sustainable

<sup>13</sup> Alternativ können bei mangelnder Datenverfügbarkeit Umsatzdaten oder bestehende Kapazitäten herangezogen werden.

Dieses Dokument beinhaltet auch einen Abschnitt zur Stromerzeugung, in dem auch die Anlage in Emittenten, die an der Stromerzeugung aus Öl und Gas beteiligt sind, behandelt wird. Diesen Abschnitt können Sie [hier](#) aufrufen.

AUSSCHLUSS DER KONVENTIONELLEN ÖL- & GASFÖRDERUNG DURCH DPAM:	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS
Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien (↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)	Alle Emittenten, die an der Förderung von konventionellem Öl & Gas beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Produktionsvolumina Erdgas oder erneuerbare Energien &lt; 40 % → Ausschluss</li> <li>▪ Qualitative Klimawandelbewertung</li> <li>▪ Ausnahmen: Siehe dazu „Ausnahmen im Energie- und Versorgungssektor“</li> </ul>
Bei nachhaltigen Index-Strategien (↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)	-

### 13. STROMERZEUGUNG AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN

Wie bereits oben erläutert, begrüßt und unterstützt DPAM die Energiewende vorbehaltlos und ruft zur effektiven Bekämpfung des Klimawandels auf. Um das hoch gesteckte Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf +2 °C, und vorzugsweise auf höchstens +1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu erreichen, sind drastische Veränderungen erforderlich, insbesondere im Versorgungssektor. Zu diesen Veränderungen zählen unter anderem eine Verschiebung der Zusammensetzung der Stromerzeugung hin zu erneuerbaren Energien, der Ausbau der Transport- und Verteilernetze, die Entwicklung von Speicherlösungen, um die diskontinuierliche und schwankende Energieversorgung aus erneuerbaren Energien besser handhaben zu können, und insgesamt eine breitere Diversifizierung der Energiequellen, weg von fossilen Brennstoffen. So müssen Stromversorgungsunternehmen ihre Geschäftsmodelle und -strategien an diesem klimafreundlichen Modell ausrichten.

Damit Unternehmen die erforderliche Wende in Einklang mit dem Pariser Abkommen schaffen, votiert DPAM gegen einen binären Ansatz des „kategorischen Ausschlusses“, der automatisch sämtliche Unternehmen ausschließen würde, die an der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen beteiligt sind. DPAM favorisiert vielmehr die Option, zu bewerten, ob der Entwicklungspfad des investierten Unternehmens mit dem 2-Grad-Szenario vereinbar ist. Dazu nutzen wir eine Reihe maßgeblicher Performanceindikatoren (KPI), wie: nachgewiesene Emissionsreduktionen, angemessene Vorgehensweisen beim Klimawandelmanagement und die Umsetzung wissenschaftsbasierter Ziele.

DPAM hat entschieden, bei seinen nachhaltigen, auf Überzeugung basierenden Aktienstrategien<sup>14</sup>, seinen nachhaltigen Multi-Asset-Strategien<sup>15</sup> und seinen nachhaltigen Unternehmensanleihestrategien<sup>16</sup> Versorgungsunternehmen mit einem Anteil der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen auszuschließen, wenn die durchschnittliche Kohlenstoffintensität der Stromerzeugung nicht mit den Schwellenwerten des 2-Grad-Szenarios vereinbar ist. Diese Schwellenwerte, die jedes Jahr strenger werden, basieren auf dem Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA), das in deren Technologiebericht (Energy Technology Perspectives) aus dem Jahr 2017 dargestellt wurde. Die Werte sind aufgrund der Datenverfügbarkeit um ein Jahr versetzt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Max. gCO <sub>2</sub> /kWh	429	408	393	374	354	335	315

\* Quelle: Internationale Energieagentur (2017). *Energy Technology Perspectives 2017*. Paris: OECD, IEA.

DPAM spricht sich klar für ein Screening von Stromversorgungsunternehmen auf Grundlage ihrer maximalen Kohlenstoffemissionsintensität aus. Wenn allerdings keine Daten zur Kohlenstoffemissionsintensität vorliegen, greift DPAM auf die folgenden Ausschlusskriterien zurück:

- Ausschluss von Emittenten, bei denen der Anteil der Kohleverstromung mehr als 10 % ihrer Stromproduktion beträgt;
- Ausschluss von Emittenten, bei denen der Anteil der Stromerzeugung aus Öl und Gas mehr als 30 % ihrer Stromproduktion beträgt;
- Ausschluss von Emittenten, bei denen der Anteil der Stromerzeugung aus atomaren Quellen mehr als 30 % ihrer Stromproduktion beträgt.

<sup>14</sup> d. h. DPAM Equities World Sustainable, DPAM Equities Europe Sustainable, DPAM Equities Food Trends Sustainable und DPAM Equities Newgems Sustainable.

<sup>15</sup> d. h. DPAM Sustainable Balanced Low

<sup>16</sup> d. h. DPAM Bonds EUR Quality Sustainable

Trotz allem bevorzugt DPAM bei diesen Schwellenwerten einen pragmatischen Ansatz, da DPAM die richtige Balance zwischen Strombedarf und der Notwendigkeit, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken, halten will. Da außergewöhnliche Wetterbedingungen die Zahlen bei der Erzeugung erneuerbarer Energien beeinflussen können, widerstrebt es DPAM, Emittenten ausschließlich auf Grundlage einjähriger Kohlenstoffintensitätsdaten auszuschließen. Bei intensiven Dürreperioden kann beispielsweise die Wasserkrafterzeugung eines Versorgungsunternehmens erheblich beeinträchtigt werden, weshalb zur Deckung des Energiebedarfs eine Steigerung der Stromerzeugung aus Gas erforderlich wird. DPAM ist der Überzeugung, dass es in derartigen Fällen nicht pragmatisch ist, sich auf die im Vorhinein festgelegte Momentaufnahme der Kohlenstoffintensitätsschwelle zu berufen. Wir bewerten Ausnahmefälle lieber anhand zusätzlicher Indikatoren, wie der Ausrichtung der Unternehmensstrategie am Pariser Abkommen (z. B. auf Grundlage der Zahlen zu vorhandenen erneuerbaren Kapazitäten oder dem Investitionsaufwand in erneuerbare Energien), der Kohlenstoffintensitätsleistungsbilanz und der Qualität des Klimawandelmanagements des Unternehmens.

Neben einem aktiven Monitoring der Stromerzeugungsunternehmen schätzt DPAM die Möglichkeit konstruktiven Engagements sehr. Durch auf Zusammenarbeit basierendes Engagement (d. h. Klima Action 100+) und direkten Austausch mit investierten Unternehmen, externen Analysten und Datenanbietern begleiten wir den Fortschritt der Unternehmen, in die wir investiert sind, hin zu den erforderlichen Zielen der Energiewende.

Bei den nachhaltigen Index-Strategien von DPAM werden sämtliche Emittenten, die mindestens 30 % ihres Umsatzes mit der Kohleverstromung erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

Schließlich konzentriert sich das **Nachhaltigkeitsmodell für Länder** angesichts der Tatsache, dass fossile Brennstoffe in vielen Ländern noch breit angelegt eingesetzt werden, und angesichts der besonderen Herausforderungen, die diese Länder bei der Umsetzung der Energiewende meistern müssen, auf die Geschwindigkeit und den Umfang, in dem erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie den Kohleausstieg.

Da DPAM Beschränkungen für Kohleverstromung auch auf seine aktiv gemanagten Mainstream-Strategien und seine Mainstream-Index-Strategien anwendet, folgt daraus, dass DPAM Anlagen in Kohleverstromung in sämtlichen Fonds und Teilfonds mit der Bezeichnung DPAM stark beschränkt (d. h. den Fonds und Teilfonds, deren Verwaltungsgesellschaft DPAM ist). Dies ist ein weiterer Beleg für das Engagement für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Finanzwirtschaft von DPAM.



---

**AUSSCHLUSS VON STROMERZEUGUNG AUS  
FOSSILEN BRENNSTOFFEN DURCH DPAM**

---

**SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS**

Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und  
Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

Alle Emittenten:

- Kohlenstoffintensität nicht im Einklang mit dem Energy Technology Perspectives-Szenario der IEA (d. h. unterhalb des 2-Grad-Szenarios)  
→ Ausschluss
  - Sofern keine Kohlenstoffdaten verfügbar sind:
    - Emittenten, bei denen der Anteil der Kohleverstromung mehr als 10 % ihrer Stromerzeugung ausmacht  
→ Ausschluss
    - Emittenten, bei denen der Anteil der Stromerzeugung aus Öl & Gas mehr als 30 % ihrer Stromerzeugung ausmacht → Ausschluss
    - Emittenten, bei denen der Anteil der Stromerzeugung aus Kernenergie mehr als 30 % ihrer Stromerzeugung ausmacht → Ausschluss
- Ausnahmen: Siehe dazu „Ausnahmen im Energie- und Versorgungssektor“

---

Bei nachhaltigen Index-Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und  
Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

Alle Emittenten:

- Umsatzanteil, der mit auf Kraftwerkskohle basierender Stromerzeugung erzielt wurde, von **≥ 30 %** → Ausschluss
-

## 14. AUSNAHMEN VON DER AUSSCHLUSSREGEL FÜR DIE KONVENTIONELLE ÖL- UND GASFÖRDERUNG UND FÜR DIE ENERGIEERZEUGUNG: PRAGMATISCH, ABER BESCHRÄNKT

Wie oben bereits dargestellt, ist DPAM der Überzeugung, dass es in einigen besonderen Fällen besser ist, einen pragmatischen Standpunkt einzunehmen und einer gründlichen Analyse den Vorzug vor kategorischen Ausschlüssen zu geben. Hier ist der Gedankengang, dass sich ein cleverer und agiler Anleger bei einem Emittenten in manchen Fällen nicht nur auf die negativen Seiten fokussieren darf, sondern auch die Pluspunkte berücksichtigen sollte. Mit anderen Worten: Wir könnten ausnahmsweise in einen Emittenten investieren, der sich bei einem Nachhaltigkeitstrend positiv hervorgetan hat, auch wenn er an einer kontroversen Aktivität beteiligt ist. DPAM beschränkt bei seinen nachhaltigen Portfolien aber die Möglichkeit, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen. So dürfen die nachhaltigen Strategien von DPAM maximal 5 % ihres Nettoinventarwerts insgesamt in den nachfolgenden Unternehmen anlegen:

- Stromversorgungsunternehmen, die die Schwellenwerte für Kohlenstoffintensität der IEA überschreiten;
- Stromversorgungsunternehmen, die zusätzliche kernenergiebasierte Stromerzeugungsanlagen errichten;
- Konventionelle Öl- und Gasförderer mit einem Ölförderanteil von mehr als 40 % der Gesamterzeugung<sup>17</sup>.

Ferner kann diese Ausnahmeregel nur dann für Emittenten in Anspruch genommen werden, wenn sie auf Grundlage klimabezogener Indikatoren, wie der Ausrichtung der Unternehmensstrategie am Pariser Abkommen (z. B. basierend auf dem Investitionsaufwand für erneuerbare Energien oder die Festlegung eines wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionsziels), der Qualität des Klimawandelmanagements, nachgewiesener Emissionssenkungen etc., zu den führenden 50 % ihrer Vergleichsgruppe gehören (d. h. es gilt ein Best-In-Class-Kriterium).

DPAM wendet die Ausnahmeregel nicht auf Stromversorgungsunternehmen an, die zusätzliche Kohlekraftwerke errichten. Unternehmen/Emittenten, die an der Errichtung neuer Kohleverstromungskapazitäten beteiligt sind, werden aus dem Anlageuniversum aller nachhaltigen Strategien ausgeschlossen<sup>18</sup>.

DPAM wird auch folgende Akteure eng überwachen und direkt Verbindung zu ihnen aufnehmen:

- Stromversorgungsunternehmen, die die (vorstehend in diesem Dokument definierten) Schwellenwerte für Kohlenstoffintensität nicht beachten;
- Unternehmen, die konventionelles Öl und Gas fördern und maximal 40 % ihres Umsatzes mit Erdgas oder erneuerbaren Energien erzielen.

Die Portfoliomanager, Fundamentalanalysten und das RICC von DPAM überwachen den Fortschritt dieser Emittenten bei der Energiewende durch Betrachtung klimabezogener Indikatoren, wie der Ausrichtung der Unternehmensstrategie am Pariser Abkommen (z. B. basierend auf dem Investitionsaufwand für erneuerbare Energien oder der Festlegung eines wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionsziels), der Qualität des Klimawandelmanagements, nachgewiesenen Emissionssenkungen etc.

---

<sup>17</sup> Der Schwellenwert von 5 % gilt als kumulierter Wert für alle drei Ausnahmen.

<sup>18</sup> Beim Veräußerungsprozess gelten dieselben Regeln wie bei der Nichtbeachtung des Prozesses der Nachhaltigkeitsanlage; es wird also ein Veräußerungszeitraum von einem Quartal angesetzt (nach dem Quartal, indem der Verstoß erkannt wurde).

## 15. KERNENERGIE

Die Rolle der Kernenergie im weltweiten Energieangebot ist ein weithin diskutiertes Thema, sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer und sicherheitspolitischer Hinsicht. Aber man kann auch ihren Nachhaltigkeits-charakter in Zweifel ziehen. Inwieweit passt Kernenergie zu unserer Auffassung von nachhaltiger Entwicklung? Können wir Kernenergie als „grün“ betrachten? Überwiegen die Vorteile hinsichtlich Klimawandel die Sicherheitsbedenken und die Frage der Entsorgung? Und ganz wichtig: Brauchen wir Kernenergie wirklich in unserem künftigen Energieangebot?

### 15.1 Kernenergie ist umstritten, spielt aber eine wichtige Rolle im (künftigen) weltweiten Energieangebot

Kernenergie kann insbesondere wegen der damit einhergehenden Sicherheitsbedenken, ihrer Umweltbelastung (d. h. Atommüll) und wegen ihrer erheblichen wirtschaftlichen Kosten (d. h. Anfangsinvestition, Stilllegungs-<sup>19</sup> und Lagerungskosten) als kontrovers betrachtet werden. Die Sicherheitsaspekte sind wahrscheinlich der wichtigste Faktor, der gegen den Ausbau von Kernenergie spricht. Zwischenfälle in Kernkraftwerken („KKW“), wie die Katastrophen in Tschernobyl und Fukushima Daiichi, können große Mengen ionisierender Strahlung freisetzen, die in sehr großen Gebieten und über sehr lange Zeiträume hinweg potenziell verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit der dort lebenden Menschen hat. Mehrere Regierungen ergriffen angesichts dieser Risiken Maßnahmen für eine sofortige (z. B. Österreich und Italien) oder schrittweise Abschaltung (z. B. Deutschland, Schweiz) sämtlicher Kernreaktoren auf ihrem Staatsgebiet. Eine Veräußerung von Positionen in Kernkraft gewann bei manchen Anlageverwaltern an Dynamik und im Jahr 2018 war Kernkraft die Aktivität, die in der europäischen nachhaltigen Investmentindustrie am sechsthäufigsten ausgeschlossen wurde<sup>20</sup>. So werden Versorgungsunternehmen mit Vermögenswerten in Kernkraft häufig aus nachhaltigen Anlageportfolien ausgeschlossen. Aber Kernkraft kann eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Bekämpfung der Erderwärmung und unserem Schutz vor geopolitischen Streitfragen im Zusammenhang mit dem Angebot fossiler Brennstoffe spielen. Eine Vielzahl von Argumenten kann diese Auffassung stützen:

1. Rein unter Gesichtspunkten des Klimawandels betrachtet, kann Kernenergie als interessante Option angesehen werden, da es sich dabei um **eine der am wenigsten kohlenstoffintensiven Stromquellen handelt**. Laut der Internationalen Energieagentur (IEA) verhindern die weltweit rund 450 bestehenden Kernkraftwerke, die 11 % des globalen Energieangebots liefern, den Ausstoß von circa 1,3 bis 2,6 Milliarden Tonnen Kohlenstoffdioxid jährlich<sup>21</sup>. Eine Stilllegung dieser Kraftwerke wäre gleichbedeutend mit einem erheblichen Mehraufwand für eine kohlenstoffarme Wirtschaft, wenn sie dadurch nicht gar unerreichbar würde. So bewertet die Climate Bond Initiative Kernkraftwerke als „automatisch mit einem 2-Grad-De karbonisierungskurs vereinbar“.
2. Gemäß der Technology Roadmap der IEA aus dem Jahr 2015 werden bis 2050 930 Gigawatt Bruttokernkraftkapazität weltweit benötigt, um den erwarteten **Energiebedarf zu decken** und die hochgesteckten **Ziele zur Minderung** der Kohlenstoffemission zu erfüllen, die im Zuge der COP21 vereinbart wurden (Annahme, dass bis 2050 mehr als 80 % des erzeugten Stroms kohlenstoffarm sein muss). Das bedeutet, dass die heute verfügbaren Kapazitäten zur Kernenergieerzeugung bis 2050 mehr als verdoppelt werden müssen. Auch wenn der erforderliche Anteil von Kernenergie am künftigen Energieangebot je nach Szenario variiert, enthält jedes der gemeinhin anerkannten Szenarien eine Kernkraftkomponente (z. B. IEA, SDS, IEA WEO 450, IEA New Policies, ETP 2DS, Deep Decarbonization Pathways Project, IRENA REmap)<sup>22</sup>.

---

<sup>19</sup> Die Stilllegung eines Kernkraftwerks ist der Rückbau, der so weit erfolgt, bis keine Strahlenschutzmaßnahmen mehr erforderlich sind.

<sup>20</sup> Eurosif European SRI study 2018: <http://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>

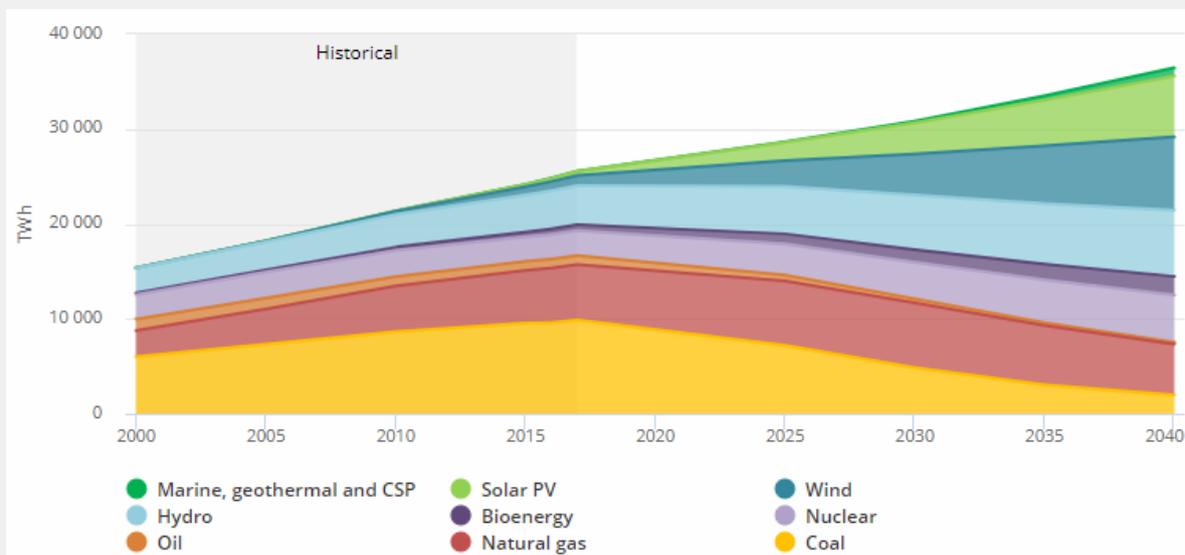
<sup>21</sup>Es wird geschätzt, dass die jährlich eingesparten Emissionen die Ablösung von Gas- beziehungsweise Kohlekraftwerken ermöglichen.

<sup>22</sup> WEO: World Energy Outlook;

ETP 2DS: 2-Grad-Szenario der Energy Technology Perspectives;

IRENA REmap: Renewable Energy Roadmap der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien.

### Das Sustainable Development Scenario (SDS) der IEA – Weltweite Stromerzeugung nach Technologie



Quelle: Internationale Energieagentur, 2018

3. Kernkraft ist eine **wirtschaftlich vernünftige Option**, die Staaten im Hinblick auf die Energiewende ausspielen können. In einer kürzlich von der Energy Initiative des MIT veröffentlichten Studie stellen die Autoren fest, dass die Kosten für das Erreichen tiefgreifender Dekarbonisierungsziele erheblich steigen, wenn Kernenergie aus dem weltweiten Energieangebotsmix ausgeschlossen wird. Dies relativiert die beträchtlichen Anfangsinvestitionen, die zur Errichtung von Kernkraftwerken erforderlich sind<sup>23</sup>.
4. Kernenergie liefert eine **zuverlässige, stabile** Energiegrundlast, die für die Stabilität des Stromnetzes benötigt wird<sup>24</sup>. Erneuerbare Energien sind diskontinuierliche, schwankende Energielieferanten (z. B. aufgrund der Änderung der Windgeschwindigkeit und der Sonneneinstrahlung), die im Allgemeinen keine konstante Grundlaststromversorgung liefern können (und das gilt umso weniger für die Spitzen bei der Energienachfrage). Zudem bereitet den heutigen Netzinfrastrukturen bereits die Einspeisung diskontinuierlicher erneuerbarer Energien Schwierigkeiten. Und die bestehenden Energiespeicherlösungen reichen noch nicht aus, um diese Angebotsproblematik in den Griff zu bekommen. Aus diesen Gründen kann Kernenergie als eine zuverlässige Quelle für die Grundlastenergieversorgung noch immer nicht ausgeschlossen werden. Kernenergiegegner führen oft an, dass Gaskraftwerke eine Alternative darstellen, da sie als Reservequelle zum Ausgleich der diskontinuierlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien<sup>25</sup> fungieren können, auch weil Gaskraftwerke problemlos hochgefahren werden können (d. h. als flexible, schnell einsatzbereite Stromquellen fungieren). Da die theoretisch ausgewiesene (bestehende) Stromerzeugungskapazität der erneuerbaren Energien aktuell vergleichsweise gering ist (z. B. 20-40 % bei Windenergie<sup>26</sup>) müssen die Reservekraftwerke bis zu 60-80 % der Energie liefern können. Das bedeutet, dass Gaskraftwerke vorübergehend als Hauptenergielieferanten genutzt würden und die Erneuerbaren nur als eine Art „Brennstoffsparer“ zum Einsatz kämen. Bei der Betrachtung der gesamten Lieferkette von Gaskraftwerken können zudem Methanlecks bei der Gasbeförderung erheblich zur Erderwärmung beitragen,

<sup>23</sup> MIT Energy Initiative (2018). *The Future of Nuclear Energy in a Carbon-Constrained World: an interdisciplinary MIT Study* (Bericht Nr. 9). Massachusetts: MIT Energy Initiative.

<sup>24</sup> „Elektrische Energie aus dem Netz wird zeitgleich erzeugt und verbraucht und es darf kein Ungleichgewicht geben, wenn Netzstabilität und -frequenz innerhalb enger Toleranzen gehalten werden müssen“ (Brook et al. (2014)). Andernfalls muss zur Gewährleistung eines Angebots-/Nachfragegleichgewichts die Netzinfrastruktur kurzfristig deutlich ausgebaut werden.

<sup>25</sup> Der Einsatz von Kernenergie als Reservekraft für diskontinuierliche Energiequellen ist (aktuell) wirtschaftlich nicht tragfähig.

<sup>26</sup> Die theoretische Erzeugungskapazität von Windenergie in Höhe von 20-40 % wurde im Jahresverlauf von der Union for the Coordination of the Transmission of Electricity (UCTE) für die deutsche Windenergie berechnet. (Quelle: Brook et al. (2014). Why nuclear energy is sustainable and has to be part of the energy mix. *Sustainable Materials and Technologies*, 1-2, 8-16).

da bekannt ist, dass Methan ein Erderwärmungspotenzial aufweist, das 28mal so groß ist wie das von Kohlenstoffdioxid. Im Hinblick auf den Klimawandel wären die Treibhausgasemissionen im Zuge einer umfassenden Abhängigkeit von Gaskraftwerken mit dem erforderlichen Ziel, die Erderwärmung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter auf 1,5 °C zu beschränken, schlicht unvereinbar. So stellt Kernkraft die einzige Energiequelle dar, die zugleich **emissionsfrei** und **zuverlässig (d. h. Grundlast)** ist, wodurch sie bei der angestrebten Energiewende (zumindest als Brückentechnologie, um den Absprung in den kommenden 10 bis 20 Jahren zu schaffen, während technologische Innovation und höhere Kapazitäten erneuerbarer Energien noch auf sich warten lassen) eine zentrale Rolle spielt. Wir sind der Überzeugung, dass eine **Diversifizierung** der Energiequellen entscheidend ist, um den Übergang zu erleichtern und künftig ein kohlenstoffarmes Energieangebot zu garantieren, da hierdurch eine ausreichende Grundlast und hinreichende Reservekapazitäten geboten werden und gleichzeitig ein hoher Anteil an erneuerbaren Energien und Speicherlösungen für erneuerbare Energien integriert werden können.

5. KKW brauchen **nur wenig Platz**. Im Vergleich zu Windparks oder Photovoltaikanlagen benötigen Kernkraftwerke deutlich weniger Fläche. Berücksichtigt man die Herausforderungen hinsichtlich der Nutzung von Land für landwirtschaftliche oder ökologische Zwecke, spricht dieses Argument für Kernkraft und gegen erneuerbare Energien. Wie oben bereits angegeben, ist beim künftigen Energieangebotsmix die Diversifizierung aber nach wie vor wesentlich.
6. Die neuesten KKW bieten mehr Sicherheit und einen höheren Effizienzgrad, wodurch weniger Abfall erzeugt wird. Im Moment sind die Zukunftsaussichten für neue KKW allerdings begrenzt, da die **Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien zunehmend attraktiv** wird.

Auch wenn die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien keine Kernenergieprogramme unterstützt, hat die Begründung hierfür nichts mit dem stabilen Energieangebot zu tun, sondern ist vielmehr auf die Komplexität der Technologie, die Sicherheitsrisiken und das Problem des Atommülls zurückzuführen. Jedoch nehmen die Innovationen zu. Technologische Entwicklungen im Bereich der Kernenergie bergen erhebliche **Chancen** für unser künftiges Energieangebot. Die Innovationen zur Schaffung sauberer, sicherer und kosteneffizienterer KKW steigen rasant. Unter anderem entwickeln F&E-Projekte alternative Abfallentsorgungs- und Recyclingmethoden, inhärent sicherere Reaktoren, die um passive Sicherheitssysteme herum konstruiert sind, Reaktoren mit geringerer Abfallerzeugung durch pyrometallische Verfahren, schnelle Reaktoren, die weniger Uran benötigen, und Reaktoren mit alternativen Kostenmodellen. Langfristig sollte die Kernfusion die wesentlichen Nachteile der Kernspaltung umgehen: Atomabfall und das Risiko einer Kernschmelze im Reaktor. Daher dürfte eine staatliche Politik, die Kernenergie ausschließt, Entwicklungen in der Kerntechnologie erschweren, wodurch unter Umständen die erforderliche Dekarbonisierung des Stromerzeugungssektors verlangsamt werden könnte.

## 15.2 Standpunkt von DPAM

Wir sind der Überzeugung, dass Kernkraft eine **vorübergehende Rolle** im Stromangebotsmix von Stromversorgungsunternehmen spielt, (1) um eine schnelle Verschiebung hin zu einem kohlenstoffarmen Energieangebot zu ermöglichen und die Erderwärmung zu bekämpfen, und gleichzeitig unseren bestehenden und künftigen Energiebedarf zu decken, (2) in Erwartung technologischer Entwicklungen in den Bereichen erneuerbare Energien (d. h. Energiespeicherung und mehr bestehende Kapazitäten, um Grundlastprobleme abzudecken) und Kernenergie (d. h. sicherere, sauberere Kernenergie und Kernfusion).

Ferner sind wir der festen Überzeugung, dass der Anteil bestehender traditioneller Kernkraftwerke, die die Grundlage der Kontroverse um Kernenergie bilden, aus ganz unterschiedlichen Gründen zurückgehen wird. Erstens erreicht ein beträchtlicher Teil der bestehenden Kernreaktoren in Europa das Ende der Laufzeit. Die Verlängerung des Betriebs dieser Anlagen würde umfassende Sicherheitsarbeiten erforderlich machen und wird von den nationalen Regulierungsbehörden vielfach auch nicht genehmigt werden. Zudem legen viele der bedeutenden Kernenergieländer bereits traditionelle Kernkraftwerke still oder haben sich angesichts finanzieller oder sicherheitspolitischer Bedenken dazu verpflichtet. Zweitens stellen erneuerbare Energien und günstiges Gas die Wirtschaftlichkeit von Kernkraft in vielen Ländern auf eine harte Probe und ohne Innovationen könnte Kernkraft unrentabel werden. Schließlich kann die Kernfusion innerhalb der kommenden Jahrzehnte Realität werden und damit die Kernspaltung ablösen.

Gleichwohl hat DPAM beschlossen, bei seinen **nachhaltigen, auf Überzeugung basierenden Aktienstrategien** (d. h. DPAM Equities World Sustainable, DPAM Equities Europe Sustainable, DPAM Equities Food Trends Sustainable und DPAM Equities Newgems Sustainable, Dragons Sustainable und Euroland Sustainable) keine Positionen im Bereich der Kernkraftzeugung einzugehen, wenn der Anteil von Kernkraft an der gesamten bestehenden Produktionskapazität des betroffenen Unternehmens die 10%-Schwelle übersteigt<sup>27</sup>. Um sicherzustellen, dass Versorgungsunternehmen, die für die nachhaltigen und auf Überzeugung basierenden Aktienstrategien zulässig sind, auf dem richtigen Kurs zum Wandel sind, bewerten und überwachen die Portfoliomanager, Analysten und das RICC den Übergangsprozess von Unternehmen mit einer Kernkraftkapazität jenseits der 5 %-Schwelle (der gesamten bestehenden Produktionskapazität) genau. Zudem werden wesentliche ESG-Indikatoren, wie das Durchschnittsalter der Kernkraftwerke, engmaschig überwacht, um zusätzliche Risiken ausreichend abzumildern und so Anlageentscheidungen zu steuern. Selbstverständlich wird auch die Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Konventionen in den jeweiligen Betriebsländern in die Liste der überwachten ESG-Anlagekriterien aufgenommen.

Bei den **nachhaltigen Benchmark-Strategien und insbesondere bei den Unternehmensanleihe- und Multi-Asset-Strategien sowie beim DPAM US Dividend Sustainable** hat DPAM auf Grundlage der oben angeführten Argumente entschieden, keine Emittenten auszuschließen, die Kernkraftwerke betreiben oder Kernenergie vertreiben und auch keine Emittenten auszuschließen, die spezielle Bestandteile zur Erzeugung von Kernenergie herstellen oder verkaufen. Daher können die Portfolien durch Positionen im Versorgungssektor auch in Kernenergie engagiert sein. Um sicherzustellen, dass sich die Versorgungsunternehmen auf dem richtigen Kurs hin zur Energiewende befinden, überwachen die Portfoliomanager, Analysten und das RICC von DPAM den Fortschritt dieser Unternehmen/Emittenten in Richtung Energiewende sowie mehrere wesentliche ESG-Indikatoren im Zusammenhang mit Kernkraftwerken (z. B. sicherheitsbezogene Indikatoren wie das Durchschnittsalter der Kernkraftwerke, Sicherheitsmaßnahmen und -programme, Sicherheitsbilanz etc.) genau.

Neben einem aktiven Monitoring dieser Unternehmen/Emittenten schätzt DPAM die Möglichkeit eines konstruktiven Engagements sehr. Durch direkte Einbindung der investierten Unternehmen, externer Analysten und Branchenexperten begleiten wir den Fortschritt der Unternehmen, in die wir investiert sind, hin zu den erforderlichen Energieübergangsziele.

Schließlich, in Bezug auf die in **Staatsanleihen** investierten nachhaltigen Strategien von DPAM, gilt: Angesichts der Tatsache, dass Kernkraft in vielen Ländern noch breit angelegt eingesetzt wird, und angesichts der Herausforderungen in Verbindung mit der Energiewende und dem Ausstieg aus der Kernenergie werden anhand des Nachhaltigkeitsmodells für Länder weiterhin die Energiewendepolitik der Länder und ihre Performance analysiert. Dies geschieht auf Grundlage der Geschwindigkeit und des Umfangs, in der bzw. in dem erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie des Kohleausstiegs.

Bei den nachhaltigen Strategien von DPAM, die einen Index nachbilden, werden sämtliche Emittenten, die mindestens 15 % ihres Gesamtumsatzes mit kernkraftbezogenen Tätigkeiten erzielen, ausgeschlossen. Ferner werden alle Emittenten ausgeschlossen, die in einem bestimmten Jahr entweder mindestens 5 % ihres Gesamtstroms mit Kernkraft erzielt haben, oder bei denen mindestens 5 % der bestehenden Kapazität Kernkraftquellen zugerechnet werden (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

Dieses Dokument beinhaltet auch einen Abschnitt zur Stromerzeugung, in dem auch die Anlage in Emittenten, die an der Erzeugung von Kernkraft beteiligt sind, behandelt werden. Diesen Abschnitt können Sie [hier](#) aufrufen.

---

<sup>27</sup> Anm.: Bei Unternehmen mit einem diversifizierten Geschäftsmix (d. h. Stromerzeugung und sonstige Produkte und/oder Dienstleistungen) wird bei der Bewertung der Zulässigkeit von Unternehmen der Anteil der Stromerzeugung am gesamten EBITDA berücksichtigt, und nicht der Schwellenwert von 10 % der Kernkraftkapazität.

AUSSCHLUSS VON KERNENERGIE DURCH DPAM	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS
<p>Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</p> <p><i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i></p>	<p>Nachhaltige, auf Überzeugung basierende Aktienstrategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der Kernkraftkapazität an der gesamten Stromkapazität <math>\geq 10\%</math> → Ausschluss</li> </ul> <p>Nachhaltige Unternehmensanleihen und Multi-Asset-Strategien, DPAM US Dividend Sustainable:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Ausschluss, aber Überwachung</li> </ul>
<p>Bei nachhaltigen Index-Strategien</p> <p><i>(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</i></p>	<p>Alle Emittenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzanteil, der mit Kernenergie erzielt wurde <math>\geq 15\%</math> → Ausschluss</li> <li>Anteil von Kernkraft an der gesamten Stromerzeugung für das Jahr <math>\geq 5\%</math> → Ausschluss</li> <li>Anteil von Kernkraft an der gesamten Stromerzeugungskapazität für das Jahr <math>\geq 5\%</math> → Ausschluss</li> </ul>

## 16. PALMÖL UND ENTWALDUNG

### 16.1 Anforderungen hinsichtlich Palmöl

Die Palmölproduktion wird mit einer Vielzahl ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffenden Fragestellungen in Verbindung gebracht. Darunter insbesondere die Entwaldung und damit verbundene Themen wie Achtung des Ökosystems, Artenvielfalt und Rechte der Bevölkerung vor Ort, Treibhausgasemissionen, Einsatz von Pestiziden, Arbeitsbedingungen und Achtung der Rechte der indigenen Völker.

Allerdings stellt Palmöl für die Herstellerländer (darunter Malaysia und Indonesien, aber auch andere Schwellenländer) eine wichtige Einkommensquelle dar und bildet die Existenzgrundlage eines erheblichen Teils ihrer Bevölkerung.

Ferner stellt Palmöl für Menschen auch eine Nahrungsquelle dar. Und es wird für verschiedene andere Zwecke genutzt: in Lebensmitteln, Reinigungsmitteln, Arzneimitteln, Biodiesel etc.

Auch wenn Palmöl in den Medien oft kritisiert wird, sind Palmen schließlich nach wie vor die produktivste und effizienteste Pflanzenölquelle. Zur Herstellung derselben Menge an Pflanzenöl bräuchten andere mögliche Quellen eine wesentlich größere Fläche.

Der Ansatz von DPAM hat zum Ziel, pragmatisch zu sein. Mit anderen Worten: DPAM berücksichtigt die vielen positiven Beiträge von Palmöl und bevorzugt die besten Praktiken anstatt für einen vollständigen Ausschluss der Aktivität zur Senkung seiner nachteiligen Auswirkungen zu plädieren. Diesbezüglich bestehen mehrere branchenspezifische Initiativen, wobei die wichtigste der „Roundtable for Sustainable Palm Oil – RSPO“ ist. Das Ziel des RSPO ist die Förderung einer Produktion und Nutzung von Palmöl, die für die Erde sowie die Menschen und Bevölkerungsgruppen nachhaltig ist und allgemeines Wohlergehen begünstigt. Der RSPO ist die wichtigste branchenspezifische Initiative zur Förderung nachhaltigen Palmöls und sie ist wohl auch die Einzige, die die kritische Größe erreicht hat, die erforderlich ist, um effektiv die Praktiken der internationalen Palmöllieferkette zu ändern. Ferner hat der RSPO vor Kurzem seine Anforderungen erweitert, um das Thema Entwaldung besser angehen zu können und seine Anforderungen werden alle fünf Jahre auf den neuesten Stand gebracht.

Aus diesen Gründen hat DPAM das Kriterium der Zertifizierung nachhaltigen Palmöls durch den RSPO als Anforderung übernommen. Dies ist nun eine Voraussetzung dafür, dass Palmölproduzenten für die aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien von DPAM investierbar sind.

DPAM erwartet von den Palmölproduzenten, **dass mindestens 50 % ihrer Plantagen RSPO-zertifiziert** sind. Andernfalls sind sie bei den aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien von DPAM nicht für die Anlage zulässig.

Sofern ein Unternehmen/Emittent, der Palmölplantagen betreibt (d. h. ein Palmölproduzent) ein anderes Modell zur Palmöl-Zertifizierung als das des RSPO nutzt, überprüft DPAM, ob die alternative Zertifizierung anstelle der RSPO-Zertifizierung genutzt werden könnte (d. h., ob ihre Anforderungen ausreichend hoch und grob mit denen des RSPO vergleichbar sind). Wenn dem so ist, wendet DPAM denselben Schwellenwert an wie für die RSPO-Zertifizierung.

## 16.2 Anforderung hinsichtlich Entwaldung:

Ferner behält sich DPAM das Recht vor, aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Portfolien jedes der Palmöllieferkette vor- oder nachgelagerte Unternehmen (einschließlich Palmölproduzenten, -verarbeitern, -distributoren, -händlern, und Besitzern von Plantagen sowie unter Umständen auch nahrungsmittelverarbeitender Unternehmen, die Ware von umstrittenen Unternehmen beziehen) auszuschließen, die entweder an **schwerwiegenden Fällen der Entwaldung** oder der **Umwandlung von Mooren** oder der **Umwandlung von Wäldern mit hohem Kohlenstoffbestand (HCS)** oder der **Umwandlung von Wäldern mit hohem Erhaltungswert (HCV)** beteiligt sind. Wenn DPAM Kenntnis von einem mutmaßlichen Verstoß erlangt, wird dieser analysiert und der Responsible Investment Steering Group von DPAM (RISG) vorgelegt, die entscheidet, ob das Unternehmen aus den aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien von DPAM ausgeschlossen wird.

---

### AUSSCHLUSS VON PALMÖLPRODUKTION UND ENTWALDUNG DURCH DPAM

### SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

---

Bei aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien

*(↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)*

**Alle Palmölproduzenten** (d. h. Palmölerzeuger, Emittenten, die Palmölplantagen betreiben):

- Anteil der nach RSPO zertifizierten nachhaltigen Palmölplantagen an der Gesamtzahl der Plantagen < 50 % → Ausschluss

**Jeder der Palmöllieferkette vor- oder nachgelagerte Emittent** (einschließlich Palmölproduzenten, -verarbeitern, -distributoren, -händlern und Besitzern von Plantagen sowie nahrungsmittelverarbeitender Unternehmen, die Ware von umstrittenen Unternehmen beziehen):

- Bei mutmaßlicher Beteiligung an schwerwiegenden Fällen von: Entwaldung oder der Umwandlung von Mooren oder der Umwandlung von Wäldern mit hohem Kohlenstoffbestand (HCS) oder der Umwandlung von Wäldern mit hohem Erhaltungswert (HCV) wird die RISG die mutmaßlichen Fälle prüfen und behält sich das Recht vor, den Emittenten auszuschließen.
-

## 17. ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDEN AUSSCHLÜSSE

FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE: (↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)	<b>Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (AM) und Munition und Panzerung aus abgereichertem Uran (DPU)</b>	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS	Ausschluss aller Emittenten, die an Antipersonenlandminen (APL), Streumunition (AM) und Munition & Panzerung aus abgereichertem Uran (DPU) beteiligt sind, aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u> und aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u> :
	<b>Biologische und/oder chemische Waffen</b>		Ausschluss direkt beteiligter Emittenten aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u> und aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>
	<b>Waffen mit weißem Phosphor</b>		Ausschluss sämtlicher Emittenten, die an Waffen mit weißem Phosphor (WP) beteiligt sind, aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u> :
	<b>Atomwaffen</b>		Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u> und aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u> :  Direkt beteiligte Emittenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil von <b>≥ 5 %</b> → Ausschluss</li> </ul> Indirekt beteiligte Emittenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktien- oder Credit-Beteiligung <b>≥ 10 %</b> → Ausschluss</li> </ul>

**Sonstige Waffen**

Ausschluss des **Verteidigungs- & Luft- und Raumfahrtsektors** aus aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:

- Auf Grundlage des Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI

Ausschluss **konventioneller Waffen** aus aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:

- Alle Emittenten ab einem Umsatzanteil von **5 %** → Ausschluss

Ausschluss **ziviler Feuerwaffen & Munition** aus aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:

- Alle Emittenten ab einem Umsatzanteil von **5 %** → Ausschluss

Ausschluss sämtlicher Emittenten, die an **blind machenden Laserwaffen, nicht entdeckbaren Splitter- und Brandwaffen** beteiligt sind, aus den Index nachbildenden nachhaltigen Strategien:

- Jedweder direkt erzielte Umsatz führt zum Ausschluss

Ausschluss sämtlicher Emittenten, die an **konventionellen Waffen** beteiligt sind, aus einen Index nachbildenden nachhaltigen Strategien:

- Hersteller ab einem Umsatzanteil von **5 %** → Ausschluss;
- Zulieferer ab einem Umsatzanteil von **15 %** → Ausschluss;

Ausschluss sämtlicher Emittenten, die an **zivilen Feuerwaffen & Munition** beteiligt sind, aus nachhaltigen Index-Strategien:

- Hersteller: Jedweder direkt erzielte Umsatzanteil → Ausschluss;
- Händler & Wiederverkäufer: Ab einem Umsatzanteil von **5 %** → Ausschluss.

SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

**Tabak**

Ausschluss aus aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:  
Produzenten:

- Umsatzanteil  $\geq$  **5 %** → Ausschluss

Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:

- Umsatzanteil  $\geq$  **15 %** → Ausschluss

Ausschluss aus nachhaltigen Index-Strategien:

Produzenten:

- Jedweder direkt erzielte Umsatz führt zum Ausschluss

Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:

- Umsatzanteil  $\geq$  **5 %** → Ausschluss

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE: (↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)</p>	<p><b>Glücksspiel</b></p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS</p>	<p>Ausschluss sämtlicher Emittenten aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 10\%</math> → systematischer Ausschluss</li> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 5\%</math> → Analyse, die möglicherweise zum Ausschluss führt</li> </ul> <p>Ausschluss aller Emittenten aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Direkter Umsatzanteil, der mit glücksspielbezogenen Aktivitäten erzielt wurde, von <math>\geq 15\%</math> → systematischer Ausschluss</li> <li>▪ Indirekter Umsatzanteil, der mit dem Besitz glücksspielbezogener Unternehmen erzielt wurde, von <math>\geq 5\%</math> → systematischer Ausschluss</li> </ul>
	<p><b>ERWACHSENENUNTERHALTUNG/ PORNOGRAFIE</b></p>		<p>Ausschluss sämtlicher Emittenten aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 10\%</math> → systematischer Ausschluss</li> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 5\%</math> → Analyse, die möglicherweise zum Ausschluss führt</li> </ul> <p>Ausschluss aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>:</p> <p><b>Produzenten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 5\%</math> → Ausschluss</li> </ul> <p><b>Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 15\%</math> → Ausschluss</li> </ul>
	<p><b>Alkohol</b></p>		<p>Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u>:</p> <p><b>Produzenten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 10\%</math> ohne <i>verantwortungsvolle Politik</i> (obenstehend sind die detaillierten Anforderungen festgehalten) → Ausschluss</li> </ul> <p><b>Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein Ausschluss</li> </ul> <p>Ausschluss aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>:</p> <p><b>Produzenten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 5\%</math> → Ausschluss</li> </ul> <p><b>Zulieferer, Händler und Wiederverkäufer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil <math>\geq 15\%</math> → Ausschluss</li> </ul>

FÜR NACHHALTIGE STRATEGIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE: (↔ die den Produkten gemäß Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR entsprechen)	SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS	<p><b>Gewinnung von Kraftwerkskohle</b></p> <p>Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u>:          Alle Emittenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde, von &gt; <b>10 %</b> → Ausschluss</li> <li>▪ Mit <b>Plänen für den Ausbau</b> der Förderung von Kraftwerkskohle → Ausschluss</li> </ul> <p>Ausschluss aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>:          Alle Emittenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil, der mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielt wurde, von &gt; <b>30 %</b> → Ausschluss</li> <li>▪ Ferner werden Unternehmen/Emittenten, die in die Kategorie des Global Industry Classification Standard <b>GICS 10102050</b> von Bloomberg fallen, die dem Subsektor „<b>Kohle &amp; nicht erneuerbare Brennstoffe</b>“ entspricht, ausgeschlossen. → Ausschluss</li> </ul>
	<p><b>Unkonventionelle Öl- &amp; Gasförderung: Schiefergas, Schieferöl, Ölsande und Bohrungen in der Arktis</b></p> <p>Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u>:          Alle Emittenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzanteil, der mit der Förderung von unkonventionellem Öl &amp; Gas erzielt wurde, von &gt; <b>10 %</b> → Ausschluss</li> </ul> <p>Ausschluss aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>:          -</p>	
	<p><b>Konventionellem Öl- &amp; Gasförderung</b></p> <p>Ausschluss aus <u>aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien</u>:          Alle Emittenten, die an der Förderung von konventionellem Öl &amp; Gas beteiligt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Produktionsvolumina Erdgas oder erneuerbare Energie &lt; <b>40 %</b> → Ausschluss</li> <li>▪ Qualitative Bewertung des Klimawandels</li> <li>▪ Ausnahmen: Siehe dazu „Ausnahmen im Energie- und Versorgungssektor“</li> </ul> <p>Ausschluss aus <u>nachhaltigen Index-Strategien</u>:          -</p>	

**Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen**

- Ausschluss aus aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:  
 Alle Emittenten, die an der Förderung von konventionellem Öl & Gas beteiligt sind:
- Kohlenstoffintensität nicht im Einklang mit dem Energy Technology Perspectives-Szenario der IEA (d. h. unterhalb des 2-Grad-Szenarios):  
 → Ausschluss
    - Sofern keine Kohlenstoffdaten verfügbar sind:
      - Emittenten, bei denen der Anteil der Kohleverstromung mehr als 10 % ihrer Stromproduktion beträgt → Ausschluss
      - Emittenten, bei denen der Anteil der Stromerzeugung aus Öl & Gas mehr als 30 % ihrer Stromproduktion beträgt → Ausschluss
      - Emittenten, bei denen der Anteil der Stromerzeugung aus Kernenergie mehr als 30 % ihrer Stromproduktion beträgt → Ausschluss
  - Ausnahmen: Siehe dazu den Abschnitt „Ausnahmen im Energie- und Versorgungssektor“

- Ausschluss aus nachhaltigen Index-Strategien:  
 Alle Emittenten:
- Umsatzanteil, der mit kraftwerkskohlebasierter Stromerzeugung erzielt wurde, von **≥ 30 %**  
 → Ausschluss

**Kernenergie**

- Ausschluss aus nachhaltigen, auf Überzeugung basierenden Aktienstrategien:  
 Alle Emittenten:
- Anteil der Kernkraftkapazität an der gesamten Stromkapazität **> 10 %** → Ausschluss
- Ausschluss aus nachhaltigen Unternehmensanleihen und Multi-Asset-Strategien, DPAM US Dividend Sustainable:  
 Alle Emittenten:
- Kein Ausschluss, aber Überwachung
- Ausschluss aus nachhaltigen Index-Strategien:  
 Alle Emittenten:
- Umsatzanteil, der mit Kernenergie erzielt wurde, von **≥ 15 %**  
 → Ausschluss
  - Anteil von Kernkraft an der gesamten Stromerzeugung für das Jahr **≥ 5 %** → Ausschluss
  - Anteil von Kernkraft an der gesamten KAPAZITÄT der Stromerzeugung für das Jahr **≥ 5 %** → Ausschluss

SCHWELLENWERTE FÜR DEN AUSSCHLUSS

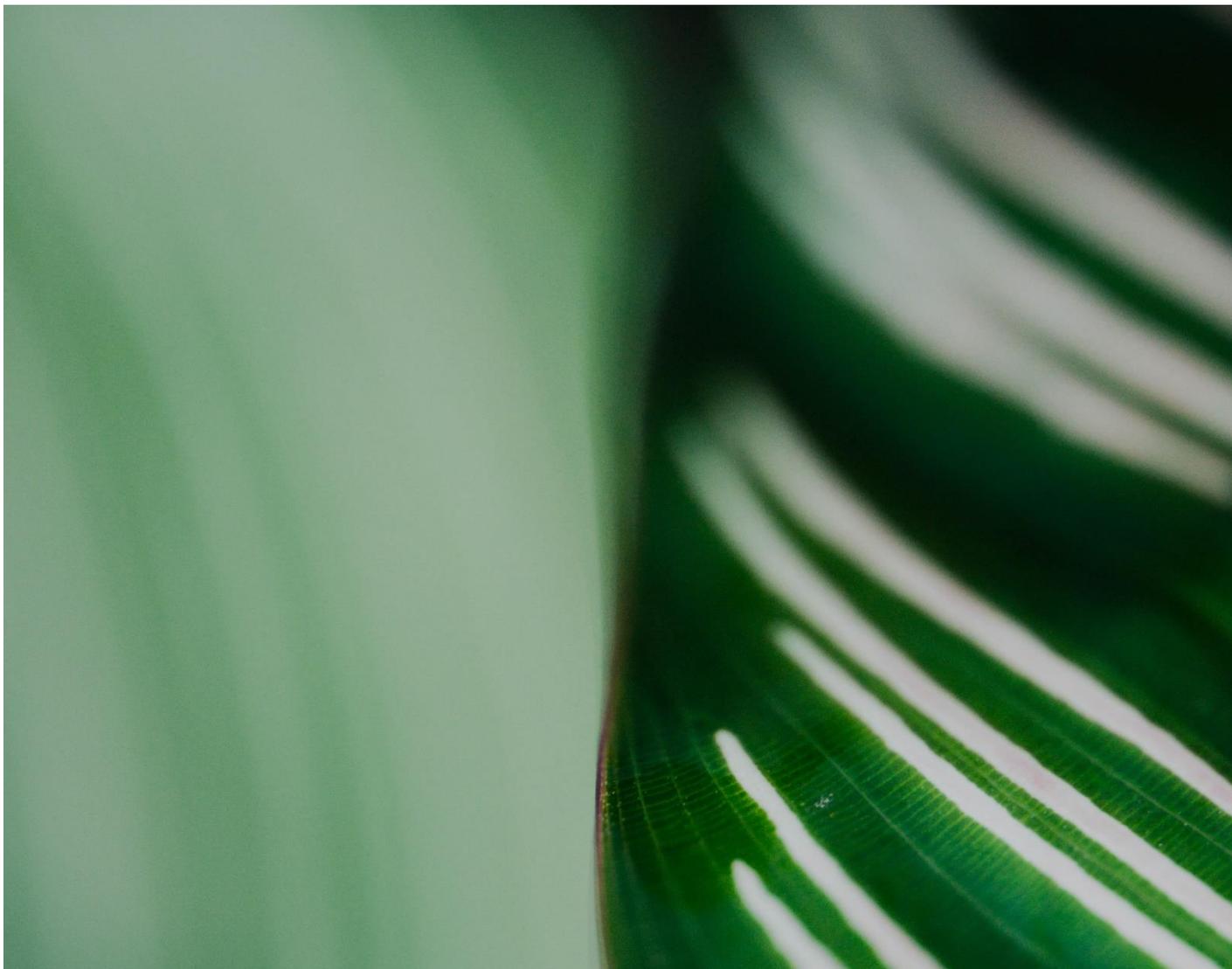
## Palmölproduktion und Entwaldung

Ausschluss aus aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien:  
Alle Palmölproduzenten (d. h. Palmölerzeuger, Emittenten, die Palmölplantagen betreiben):

- Anteil der RSPO-zertifizierten nachhaltigen Palmölplantagen an der Gesamtzahl der Plantagen < 50 % → Ausschluss

Alle der Palmöllieferkette vor- oder nachgelagerten Unternehmen/Emittenten (einschließlich Palmölproduzenten, -verarbeitern, -distributoren, -händlern, sowie Besitzern von Plantagen und nahrungsmittelverarbeitender Unternehmen, die Ware von umstrittenen Unternehmen beziehen):

- Bei mutmaßlicher oder nachgewiesener Beteiligung an schwerwiegenden Fällen von: Entwaldung oder der Umwandlung von Mooren oder der Umwandlung von Wäldern mit hohem Kohlenstoffbestand (HCS) oder der Umwandlung von Wäldern mit hohem Erhaltungswert (HCV) wird die RISG die mutmaßlichen Fälle prüfen und behält sich das Recht vor, den Emittenten auszuschließen.



## VIII. SONSTIGE KONTROVERSE AKTIVITÄTEN UND NACHHALTIGKEITSBELANGE

*DPAM betrachtet es als Teil seiner Treuhänderpflicht, verschiedene strittige Sektoren und Geschäftstätigkeiten sowie verschiedene kontroverse Geschäftspraktiken zu überwachen und zu analysieren. Daher überwacht das Kompetenzzentrum im Bereich der nachhaltigen Finanzwirtschaft von DPAM (RICC) fortlaufend die Entwicklungen in der nachhaltigen Finanzwirtschaft und aktualisiert die Haltung von DPAM zu diesen strittigen Themen regelmäßig. In diesem Abschnitt stellen wir die Haltung von DPAM zu verschiedenen Sektoren und Nachhaltigkeitsthemen dar. Gegenwärtig wendet DPAM bei diesen Aktivitäten und Themen bei seinen aktiv gemanagten Strategien im Allgemeinen keinen kategorischen Ausschluss an. Aber das RICC überwacht sie genau.*

### 1. GVO/BIOTECHNOLOGIEN

Bei unseren nachhaltigen Anlagestrategien werden auch die ethischen Fragestellungen rund um die Gentechnik berücksichtigt. Die Komplexität der so genannten Bio-Technologien zusammen mit den potenziell großen ökologischen und gesundheitlichen Risiken erschweren eine angemessene Bewertung der mit Genmanipulationen einhergehenden Risiken. Dies führte zu öffentlicher Besorgnis und Misstrauen gegenüber diesem Themenkomplex. Der Argwohn der Öffentlichkeit, der in Europa gewiss stärker ausgeprägt ist als in den USA, geht auch auf die durch Monokulturen bedingten Umweltrisiken sowie die Bedrohung der Artenvielfalt zurück.

Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Nahrungsmittelsicherheit und das Recht auf Nahrung (Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Angemessenheit) sind Biotechnologien eine Analyse wert und GVO-Nutzpflanzen könnten hier einen Beitrag leisten. Berichten zufolge würden einige der neuesten Biotechnologien Verbesserungen bieten, die ihre Auswirkungen auf die Artenvielfalt mindern. Angesichts des Fehlens stichhaltiger Beweise, dass für den Menschen Gesundheitsrisiken bestehen, ist es zudem schwer, eindeutig festzustellen, ob Biotechnologie der menschlichen Gesundheit und dem Umweltschutz zuträglich sein wird, oder ob Biotech im Gegenteil zu weiterer Umweltzerstörung führen und nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben wird. Es ist, zumindest aktuell, unter Umständen nicht möglich, sich insgesamt über alle Biotechnologien eine abschließende Meinung zu bilden. Daher ist DPAM der Auffassung, dass gegenwärtig nicht alle Biotech-Werte ausgeschlossen werden sollten, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung der Risiken und Vorzüge erfolgen sollte.

Um bei dieser Debatte weitere Einblicke zu erhalten, luden wir einen Professor für Biotechnologie und Bioökonomik von der Universität KU Leuven in unsere Responsible Investment Corner ein. Er erläuterte uns die wissenschaftlichen und ethischen Argumente der Gentechnik. Er betonte die möglichen wissenschaftlichen Vorzüge des Einsatzes von Biotechnologie in der Landwirtschaft. Allerdings warnte er auch vor den Auswirkungen, die diese Technologien bei missbräuchlichem Einsatz haben und er stellte die Geschäftspraktiken einiger Akteure (insbesondere gegenüber Bauern) infrage.

Wie die französische „*Association Ethique et Investissement*“ während ihres Seminars zu den ethischen Anforderungen der Anlage in der Agrarindustrie schloss, ist dies eine globale und wichtige Frage, da die agrarökonomische und industrielle Innovation ein Schlüsselfaktor bei der Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung ist. Angesichts dieser demografischen und ökologischen Herausforderungen ist es wesentlich, eine nachhaltige und ertragreiche Agrarproduktion zu gewährleisten. Um diese Herausforderungen zu meistern, ist eine bessere Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen (Herstellern, Verarbeitern, Händlern und Verbrauchern) erforderlich. Daher müssen verantwortungsvolle Investoren die Handels- und Produktmarketingpraktiken der Emittenten, in die sie zu investieren erwägen, prüfen. Die zu analysierenden Schlüsselfaktoren sind die Art der GVO, die ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen, die Transparenz bei den genutzten Technologien und die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Produkte.

Im Einklang mit diesen Leitlinien unterzieht DPAM die beteiligten Emittenten einer Einzelfallprüfung und schließt nicht den gesamten Biotechnologiesektor aus seinen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien aus oder veräußert seine entsprechenden Positionen. Unser Analyseraster berücksichtigt die Politik der Unternehmen hinsichtlich des Einsatzes von GVO im Lebensmittel- und Getränkektor. Die Qualität der Politik wird aus vier Betrachtungswinkeln analysiert:



Anerkennung des Vorhandenseins einer Debatte und von Diskussionen über die negativen ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen von GVO in Lebensmittelzutaten.



Die Erklärung, die für den durch den Einsatz von GVO erzielten Mehrwert geliefert wird.



Risikosteuerung für den Einsatz von GVO in Produkten und Dienstleistungen.



Einhaltung der Verbraucherrechte im Rahmen der transparenten Kennzeichnung von Produkten, die GVO enthalten.

Ferner findet bei unserer Analyse der Sektoren Chemie, Pharma, Kosmetik und Haushaltswaren die Gentechnikpolitik ebenfalls Berücksichtigung. Wir analysieren die Unternehmenspolitik auf Grundlage des Einsatzes von Gentechnik, der verbundenen Risiken und der zur Vorbeugung und Steuerung dieser Risiken vorgehaltenen Systeme. Die Politik und Anstrengungen in Bezug auf Nanotechnologien werden ebenfalls berücksichtigt.

Beim nachhaltigen und verantwortungsvollen Screening finden auch Kontroversen, in die ein Emittent in den Vorjahren verwickelt war, Beachtung. Sie werden basierend auf ihrer Häufigkeit und ihrem Schweregrad sowie hinsichtlich der Art und Weise, wie der Emittent sie gehandhabt hat, analysiert.

Auf Basis dieser Analyse Kriterien kann jeder Emittent aus den zulässigen Universen aller aktiv gemanagten verantwortungsvollen Anlagestrategien ausgeschlossen werden (siehe Einbindungsprogramm).

Bei den nachhaltigen Index-Strategien von DPAM werden sämtliche Emittenten, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit GVO-bezogenen Aktivitäten erzielen, ausgeschlossen (entsprechend der Methodik des MSCI SRI Index).

## 2. PAPIERZELLSTOFF

Papierzellstoff weist zahlreiche ökologische und soziale Risiken auf, sowohl in Bezug auf den Grundstoff selbst als auch auf die Verarbeitung.

Zu den größten ökologischen Herausforderungen zählen die Entwaldung und, direkt damit verbunden, die Umweltbelastung, der Schutz der Artenvielfalt und der Beitrag zum Klimawandel. Die Verarbeitung von Papierzellstoff führt zum Ausstoß von Dioxinen. Sie verunreinigt das Wasser und erfordert eine angemessene Abwasseraufbereitung.

Sozial gesehen kann Holzschlag unter Umständen eine Gefahr für die ortsansässigen Bevölkerungsgruppen darstellen. In manchen Schwellenländern können Konflikte über den Zugang zu Waldflächen möglicherweise zu Verstößen gegen die Menschenrechte führen. Zudem kann die Verarbeitung von Papierzellstoff unter Umständen die Sicherheit der Arbeiter beeinträchtigen (Probleme bei der Arbeitssicherheit).

Da Papier, trotz der Digitalisierung der Wirtschaft, in naher Zukunft noch nicht ersetzt werden dürfte, bevorzugen wir einen pragmatischen Ansatz, der die Übernahme der besten Unternehmenspraktiken und -standards fördert.

Es gibt bereits mehrere Normen, Zertifizierungen und branchenspezifische Initiativen. Beispielsweise unterstützt die nichtstaatliche Organisation Forest Stewardship Council (FSC) die verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern weltweit. Der Zertifizierung des Pan European Forest Council führt ebenfalls eine Reihe von Kriterien auf, die für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung übernommen werden müssen.

In der Praxis speist DPAM ESG-Kriterien in die von Fundamentalanalysten durchgeführte Sektorenanalyse ein und greift nicht auf einen kategorischen Ausschluss zurück. Die ausgewählten ESG-Kriterien umfassen insbesondere die Zertifizierung von Wäldern, die Kohlenstoffintensität der Betriebstätigkeit und den Prozentsatz der Grundstoffe, die eine FSC-Zertifizierung erhalten haben. Auf sozialer Ebene konzentriert sich unsere ESG-Matrix auf Kriterien wie die Achtung von Menschenrechten und die Beteiligung an Kontroversen in Verbindung mit der ortsansässigen Bevölkerung. Schließlich werden auch Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in der ESG-Gesamtwertung von Papierzellstoffunternehmen/-emittenten stark gewichtet.

## 3. ANLAGE IN NAHUNRGSMITTELAGRARROHSTOFFE

Angesichts des steilen Preisanstiegs bei Grundnahrungsmitteln verwiesen viele nichtstaatliche Organisationen auf Investmentfonds, die mit Agrarrohstoffen handeln. Im Zuge mehrerer Berichte, in denen Nahrungsmittelspekulation und deren dramatische Folgen auf ärmere Bevölkerungsgruppen angeprangert wurden, haben mehrere Investmentgesellschaften entschieden, ihre Investmentfonds zu schließen, die meist indexbasiert und in Derivate auf Agrarrohstoffe investiert sind.

Auch wenn DPAM nicht in diesen Derivatemärkten anlegt, berücksichtigt es dieses Thema und nimmt seine diesbezüglichen sozialen und ökologischen Verantwortlichkeiten an.

Ohne den Einfluss, den spekulative Fonds unter Umständen auf die Volatilität von Agrarrohstoffen und die damit verbundenen Preissprünge ausüben können, herunterspielen zu wollen, können andere Faktoren ebenfalls zu dieser Situation beitragen.

In der Tat sind Demografie und sich wandelnde Essgewohnheiten wesentliche Faktoren für den Preisanstieg. Tatsächlich stellen wenige Schwellenländer einen Großteil der Weltbevölkerung, verfügen aber gleichzeitig nur über einen Bruchteil der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und des Trinkwasserangebots. Diese Situation ist eindeutig nicht nachhaltig und die Nachhaltigkeitsherausforderungen im Zusammenhang mit Agrarrohstoffen sind immens. Daher hat DPAM entschieden, in Unternehmen/Emittenten zu investieren, die Lösungen für diese Probleme anbieten.

Termingeschäfte oder Futures wurden ursprünglich genutzt, um Nahrungsmittelhersteller vor den Risiken, die durch die für Agrarrohstoffe typischen Preisausschläge hervorgerufen werden, zu schützen. Heutzutage können diese Derivate für andere Zwecke eingesetzt werden und dadurch einen negativen Einfluss haben, der zu mehr Volatilität und steigenden Preisen führt. Nahrungsmittelspekulation birgt zwei Hauptrisiken: Einerseits gehen Preisanstiege zulasten ärmerer Bevölkerungsgruppen, die sich nur mit Mühe ausreichend Nahrung beschaffen können. Andererseits führt die Gewinnmaximierung zu Landraub.

DPAM stellt sicher, dass es nicht an dieser Nahrungsmittelspekulation beteiligt ist. Die Strategien von DPAM investieren nicht in Agrarrohstoffderivate.

Darüber hinaus setzen wir nachhaltige Kriterien für die Titelauswahl zugunsten von Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und Fischzucht im Nahrungsmittel- und Getränkesektor um. Wir überwachen auch die Programme und Ziele der Unternehmen hinsichtlich nachhaltiger Landwirtschaft und Fischerei genau.

Schließlich ist unsere Strategie rund um den Bereich Landwirtschaft aktiv gemanagt und konzentriert sich ausschließlich auf Unternehmen/Emittenten, die im Sektor aktiv sind. Es gibt keine Anlagen in Termingeschäften. Die investierten Unternehmen/Emittenten verzeichnen vorrangig eine B2B-Aktivität, deren Ziel die Effizienzsteigerung in der Nahrungsmittelherzeugung ist, um künftige demografische Herausforderungen zu bewältigen.

Drei wesentliche Treiber werden auch in Zukunft die Preise von Agrarrohstoffen beeinflussen:

1. Demografie;
2. die große Verschiebung bei den Essgewohnheiten, die zu proteinhaltigeren Ernährungsweisen führt; und
3. mehr Wissen über die Auswirkungen des Kohlenstoffdioxidausstoßes, das zu einer größeren Nachfrage nach erneuerbaren Energien und Alternativen, auch in der chemischen Industrie, führt.



Wenn sich die Schwellenländer vermehrt für industrielle Rinderzucht entscheiden, hat dies einen signifikanten Einfluss auf die Agrar- und Lebensmittelkette, da das Rinderfutter dann nicht mehr aus Haushaltsabfällen besteht, sondern vielmehr aus Mehl und sonstigen Getreideprodukten. Die Nachfrage nach Weizen und anderen Getreiden führt dazu, dass diese Produkte vermehrt importiert werden. Um diese Herausforderungen anzugehen, werden Investitionen in technologische Innovationen, die die Produktivität unablässig ankurbeln, benötigt.

Zudem achten die Verbraucher nun stärker darauf, ob ihre Lebensmittel künstliche Inhaltsstoffe (Konservierungsstoffe und sonstige Zusätze) enthalten. Die Nachfrage nach natürlichen und gesunden Ersatzprodukten führt ebenfalls zu Nahrungsmittelproblemen, die künftig möglicherweise zunehmen könnten. Dies zeigt, dass Anlagen im Landwirtschaftssektor mit den Nachhaltigkeitsprinzipien und auch mit sozialem und ökologischem Verantwortungsbewusstsein vereinbar sind.

#### 4. TODESSTRAFE

Im Zusammenhang mit seinen Anlagen in verantwortungsvolle Staatsanleihen hat DPAM die Anwendung der Todesstrafe zu einem negativen Screening-Kriterium bestimmt. Dadurch werden diejenigen Staaten abgestraft, deren Gesetzgebung die Todesstrafe nicht effektiv untersagt. In der Tat fordert DPAM, dass die Todesstrafe komplett verboten ist. Beispielsweise hat Japan den Vollzug der Todesstrafe noch nicht aus seiner Verfassung verbannt und führt noch immer mehrere Hinrichtungen jährlich durch. Auch in den USA findet die Todesstrafe in bestimmten Staaten noch Anwendung. Daher werden beide Länder in unserem Bewertungsmodell für Länder sanktioniert. DPAM straft auch Länder ab, die die Todesstrafe zwar nicht vollziehen, diese praktisch aber noch nicht abgeschafft haben (z. B. Israel).

#### 5. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Als Pionier bei der Anlage in nachhaltigen Staatsanleihen (die erste Strategie wurde bereits 2008 aufgelegt) kann DPAM auf langjährige Erfahrung bei Analyse und Screening des Nachhaltigkeitsprofils von Ländern zurückgreifen. Nach Überzeugung von DPAM sollte eine nachhaltige Strategie nicht in einem Land investiert sein, das gegen wesentliche Grundsätze wie Menschenrechte verstößt oder gegen das internationale Sanktionen verhängt wurden. Dies wird durch das dreigliedrige Engagement von DPAM veranschaulicht:

1. die Verteidigung von Grundrechten,
2. die Sicherstellung, dass wir nicht zum Komplizen kontroverser Verhaltensweisen werden,
3. die Förderung bester Praktiken und Anstrengungen.

Tatsächlich ist die Achtung internationaler Abkommen, Normen und Standards durch die Länder ein Schlüsselaspekt des Nachhaltigkeitsmodells für Länder von DPAM und wird eingehend als Screening-Kriterium herangezogen. Wenn also analysiert wird, ob Länder die Werte Transparenz und Demokratie (die das Herzstück des Nachhaltigkeitsmodells für Länder bilden) vertreten, nutzen wir den Freedom in the World Index von Freedom House und den Demokratieindex der Intelligence Unit der Wochenzeitung The Economist, um sicherzustellen, dass undemokratische Länder aus den Anlageportfolien ausgeschlossen werden. Ferner nimmt das Nachhaltigkeitsmodell für Länder von DPAM ESG-Kriterien in Bezug auf Menschenrechte (1), Arbeitsrechte (2), diverse Umweltprobleme (3), einige Verwaltungsthemen sowie Korruptionsangelegenheiten (4) auf. Diese vier Säulen decken die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen komplett ab. Das Nachhaltigkeitsmodell für Länder von DPAM beinhaltet auch ESG-Kriterien zum Wohlergehen der Bevölkerung (Analyse von Bildung, Gesundheit, Ungleichheiten etc.) sowie zu Politik und Errungenschaften im Hinblick auf den Klimawandel (anhand von Treibhausgasemissionen, Strommix, Energieintensität etc.).

DPAM aktualisiert seine Analyse und die entsprechenden Anlageportfolien zweimal jährlich. Ferner überwacht DPAM kontinuierlich die Entwicklungen und Neuigkeiten, die das Nachhaltigkeitsprofil von Ländern beeinflussen. Das Fixed-Income Sustainability Board (FISAB) von DPAM passt die Analysekriterien und Scoring-Gewichtungen innerhalb des Nachhaltigkeitsmodells für Länder regelmäßig an, um dafür zu sorgen, dass es angesichts der sich ständig ändernden Nachhaltigkeitsprobleme, denen Länder ausgesetzt sind, so relevant wie nur möglich ist.

## 6. GLOBAL COMPACT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) wurden 2004 aufgelegt und etablierten sich zügig als der Referenzrahmen für normative Nachhaltigkeits-Screenings. So beruhen im Jahr 2018 42 % der nachhaltigen Strategien in Europa, die ein normatives Screening nutzen, auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact<sup>28</sup>. DPAM steht voll und ganz hinter den zehn Prinzipien, was dadurch deutlich wird, dass sämtliche nachhaltigen Fonds von DPAM einen auf dem UN Global Compact basierenden normativen Filter anwenden. Daher schließt DPAM sämtliche Emittenten, die die Prinzipien des UN Global Compact nicht befolgen, aus seinen nachhaltigen Fonds aus.

Der UN Global Compact spielt auch eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen gemäß der Bedeutung in der Offenlegungsverordnung (SFDR) „*keinen erheblichen Schaden verursachen*“, also ihre ökologischen und/oder sozialen Ziele nicht maßgeblich beeinträchtigen. Daher schließt DPAM Emittenten, die die Vorgaben des UN Global Compact nicht erfüllen, aus sämtlichen aktiv gemanagten Portfolien von DPAM, die in den Geltungsbereich von Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR fallen, aus. Zudem erlaubt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 SFDR keine Neuanlage in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Position die Prinzipien des UN Global Compact nicht erfüllten. Sofern ein Emittent auf den Status der Nichterfüllung (d. h. der UN Global Compact wird nicht mehr eingehalten) herabgestuft wird, nimmt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 gemäß einem Zeitplan und in Einklang mit der Engagement-Politik von DPAM (verfügbar unter der Webseite [www.dpamfunds.com](http://www.dpamfunds.com), unter dem Reiter „Sustainable Investment“) Kontakt zum Emittenten auf und führt eine gründliche Analyse durch, um die Verantwortung des Emittenten für diese Herabstufung und in Bezug auf das ESG-Profil des Emittenten zu ermitteln. Wenn DPAM den Emittenten für nicht mehr zulässig erklärt, verkauft der Portfoliomanager die betroffene Anlage im Interesse der Anteilseigner des Teilfonds innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung über die Unzulässigkeit nach der SFDR getroffen wurde.

---

<sup>28</sup> Eurosif SRI study 2018 : <http://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>

Bei allen aktiv gemanagten Strategien von DPAM, die in die Kategorie „Sonstige“ der SFDR fallen, überwacht DPAM die Ausrichtung der Portfolien an den Prinzipien des UN Global Compact. Allerdings hat diese Überwachung keinen systematischen Ausschluss und auch keine formelle Portfoliomanagementbeschränkung zur Folge. Daher ist es Portfoliomanagern weiterhin möglich, in Wertpapieren anzulegen, die sie nicht erfüllen. Allerdings ermutigt DPAM seine Portfoliomanager dazu, diese Kriterien zu berücksichtigen.

Zudem überwacht und analysiert DPAM fortlaufend ESG-Kontroversen, die Unternehmen/Emittenten, in die es investiert ist, betreffen könnten. Das ESG-Kontroversen-Screening deckt dieselben Fragen wie die zehn Prinzipien des UN Global Compact (d. h. Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltfragen sowie Governance und Korruption) ab, wobei der Hauptunterschied darin besteht, dass das ESG-Kontroversen-Screening noch strengere Anforderungen an Unternehmen/Emittenten stellt und zu mehr Ausschlüssen führt.



## 7. MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTE

Kriterien zu Menschen- und Arbeitsrechten sind fester Bestandteil des Filters für nachhaltige Anlagen, der bei sämtlichen nachhaltigen und verantwortungsvollen Anlagestrategien von DPAM zum Einsatz kommt.

Dieser Filter ermöglicht den Ausschluss sämtlicher Unternehmen/Emittenten, die Menschen- und Arbeitsrechte nicht in vollem Umfang einhalten, aus dem zulässigen Anlageuniversum. DPAM fördert die grundlegenden Arbeitsrechte: die Rechte in Bezug auf die Vorbeugung von Kinderarbeit, den Kampf gegen Diskriminierung und Zwangsarbeit, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, das Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Arbeitsrechte hinsichtlich Vergütung und Arbeitszeit. Diese Liste ist auf die allgemeinen Prinzipien zurückzuführen, die in den grundlegenden Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Leitlinien der OECD aufgeführt werden.

Unternehmen/Emittenten, die wiederholt an Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte beteiligt sind und/oder die an schweren Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte beteiligt sind, werden anhand des ESG-Kontroversen-Screenings von DPAM aus allen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien ausgeschlossen.

Die Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten spielt auch eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen gemäß der Bedeutung in der SFDR „keinen erheblichen Schaden verursachen“, also ihre ökologischen und/oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen. In diesem Sinne schließt DPAM diese Unternehmen – d. h. Unternehmen, die wiederholt an Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte beteiligt waren und/oder an schweren Verstößen gegen diese Rechte beteiligt waren – aus sämtlichen aktiv gemanagten Strategien von DPAM aus, die in den Geltungsbereich von Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR fallen. Zudem erlaubt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 SFDR keine Neuanlage in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Position mit schwersten Menschen- oder Arbeitsrechtskontroversen konfrontiert sind. Sofern ein Emittent im Zuge einer Beteiligung an einer schwerwiegenden Kontroverse im Zusammenhang mit Menschen- oder Arbeitsrechten herabgestuft wird, nimmt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 gemäß einem Zeitplan und in Einklang mit der Engagement-Politik von DPAM (verfügbar unter der Webseite [www.dpamfunds.com](http://www.dpamfunds.com), unter dem Reiter „Sustainable Investment“) Kontakt zum Emittenten auf und führt eine gründliche Analyse durch, um die Verantwortung des Emittenten für diese Herabstufung und angesichts des ESG-Profiles des Emittenten zu ermitteln. Wenn der Emittent für nicht mehr zulässig erklärt wird, verkauft der Portfoliomanager die betroffene Anlage im Interesse der Anteilseigner des Teilfonds innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung über die Unzulässigkeit getroffen wurde.

Bei allen aktiv gemanagten Strategien von DPAM, die in die Kategorie „Sonstige“ der SFDR fallen, überwacht DPAM das Engagement der Portfolien in Unternehmen, die an wiederholten und/oder schweren ESG-Kontroversen, einschließlich Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte, beteiligt sind. Allerdings hat diese Überwachung keinen systematischen Ausschluss und auch keine formelle Portfoliomanagementbeschränkung zur Folge. Daher ist es Portfoliomanagern weiterhin möglich, in Wertpapieren anzulegen, die sie nicht erfüllen. Allerdings ermutigt DPAM seine Portfoliomanager, diese Kriterien zu berücksichtigen.

Bei unseren Anlagen in Staatsanleihen ist es unser Standpunkt, dass normative Filter nicht die geeignetste Vorgehensweise zur Bewertung eines Nachhaltigkeitsprofils eines Landes darstellen, da ein Land problemlos ein Abkommen unterzeichnen kann, ohne es tatsächlich umzusetzen. Daher geben wir alternativen Indikatoren den Vorzug, die die Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten innerhalb der einzelnen Länder wirksamer messen. Die Einhaltung internationaler Abkommen wird nur zur Bewertung des Grads der Verpflichtung der analysierten Länder zu einer nachhaltigen Entwicklung herangezogen.

## 8. UMWELTSCHÄDEN

Der vorsorgende Umgang mit Umweltfragen und die Übernahme von Verantwortung bei der Bewahrung der Umwelt werden als Analyse Kriterien ebenfalls in den Bewertungsprozess für verantwortliche Anlagen von DPAM aufgenommen.

Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von Ländern prüfen wir das Niveau der Umweltleistung auf Grundlage verschiedener Kriterien hinsichtlich der Bewahrung der natürlichen Ressourcen, ihrer Umweltstrategien, ihres tatsächlichen Umwelteinflusses und der Ratifizierung verschiedener internationaler Abkommen.

Auch bei Unternehmen werden die Verpflichtungen zum Schutz und zur Bewahrung der Umwelt bewertet und sie werden bei der Berechnung ihres Nachhaltigkeits-Scorings insgesamt berücksichtigt. Umweltkriterien werden für jeden Sektor definiert, um zu prüfen, ob Unternehmen die Umweltherausforderungen, die für ihren Tätigkeitsbereich maßgeblich sind, meistern.

Umweltschutz im Allgemeinen und die Meidung von Umweltschäden sind wesentliche Prinzipien bei den Anstrengungen von DPAM, um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen gemäß der Bedeutung in der Offenlegungsverordnung (SFDR) „keinen erheblichen Schaden verursachen“, also ihre ökologischen und/oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen. In diesem Sinne schließt DPAM diese Unternehmen – d. h. Unternehmen, die wiederholt an signifikanten Umweltschäden beteiligt waren – aus sämtlichen aktiv gemanagten Strategien von DPAM aus, die in den Geltungsbereich von Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR fallen. Zudem erlaubt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 SFDR keine Neuanlage in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Position mit schwersten Umweltkontroversen konfrontiert sind. Sofern ein Emittent im Zuge einer Beteiligung an einer schwerwiegenden Umweltkontroverse herabgestuft wird, nimmt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 gemäß einem Zeitplan und in Einklang mit der Engagement-Politik von DPAM (verfügbar unter der Webseite [www.dpamfunds.com](http://www.dpamfunds.com), unter dem Reiter „Sustainable Investment“) Kontakt zum Emittenten auf und führt eine gründliche Analyse durch, um die Verantwortlichkeiten des Emittenten für diese Herabstufung und angesichts des ESG-Profiles des Emittenten zu ermitteln. Wenn der Emittent für nicht mehr zulässig erklärt wird, verkauft der Portfoliomanager die betroffene Anlage im Interesse der Anteilseigner des Teilfonds innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung über die Unzulässigkeit getroffen wurde.

Bei allen aktiv gemanagten Strategien von DPAM, die in die Kategorie „Sonstige“ der SFDR fallen, überwacht DPAM das Engagement der Portfolien in Unternehmen, die an wiederholten und/oder schweren ESG-Kontroversen, einschließlich Umweltschäden, beteiligt sind. Allerdings hat diese Überwachung keinen systematischen Ausschluss und auch keine formelle Portfoliomanagementbeschränkung zur Folge. Daher ist es Portfoliomanagern weiterhin möglich, in Wertpapieren anzulegen, die sie nicht erfüllen. Allerdings ermutigt DPAM seine Portfoliomanager, diese Kriterien zu berücksichtigen.

## 9. KORRUPTION

Die Verbreitung von Bestechlichkeit und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung werden in der Nachhaltigkeitsanalyse sowohl von Staaten als auch von Unternehmen/Emittenten berücksichtigt.

Der Korruptionsindex der nichtstaatlichen Organisation Transparency International ist Teil der Auswahlkriterien, die bei der Entscheidung für Staatsanleihen von OECD- und Schwellenländern herangezogen werden.

Bei Unternehmen werden die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung für alle Sektoren berücksichtigt. Unternehmen/Emittenten, die wiederholt an Korruptionsfällen beteiligt sind und/oder die an schweren Fällen von Bestechung und Bestechlichkeit beteiligt sind, werden anhand des ESG-Kontroversen-Screenings von DPAM aus allen aktiv gemanagten nachhaltigen Strategien ausgeschlossen.

Der Schutz vor und die Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit aller Art ist ein Grundprinzip bei den Anstrengungen von DPAM, um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen gemäß der Bedeutung in der SFDR „keinen erheblichen Schaden verursachen“, also ihre ökologischen und/oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen. In diesem Sinne schließt DPAM diese Unternehmen – d. h. Unternehmen, die wiederholt an mutmaßlichen Fällen eklatanter Bestechung oder Bestechlichkeit beteiligt waren – aus sämtlichen aktiv gemanagten Strategien von DPAM, die in den Geltungsbereich von Artikel 9 und Artikel 8 plus SFDR fallen, aus. Zudem erlaubt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 SFDR keine Neuanlage in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Position mit schwersten Bestechungs- und Bestechlichkeitskontroversen konfrontiert sind. Sofern ein Emittent im Zuge einer Beteiligung an einer schwerwiegenden Kontroverse im Zusammenhang mit Bestechung oder Bestechlichkeit herabgestuft wird, nimmt DPAM bei Produkten nach Artikel 8 gemäß einem Zeitplan und in Einklang mit der Einbeziehungspolitik von DPAM (verfügbar unter der Webseite [www.dpamfunds.com](http://www.dpamfunds.com), unter dem Reiter „Sustainable Investment“) Kontakt zum Emittenten auf und führt eine gründliche Analyse durch, um die Verantwortung des Emittenten für diese Herabstufung und angesichts des ESG-Profiles des Emittenten zu ermitteln. Wenn der Emittent für nicht mehr zulässig erklärt wird, verkauft der Portfoliomanager die betroffene Anlage im Interesse der Anteilseigner des Teilfonds innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung über die Unzulässigkeit getroffen wurde.

Bei allen aktiv gemanagten Strategien von DPAM, die in die Kategorie „Sonstige“ der SFDR fallen, überwacht DPAM das Engagement der Portfolios in Unternehmen, die an wiederholten und/oder schwerwiegenden ESG-Kontroversen, einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit, beteiligt sind. Allerdings hat diese Überwachung keinen systematischen Ausschluss und auch keine formelle Portfoliomanagementbeschränkung zur Folge. Daher ist es Portfoliomanagern weiterhin möglich, in Wertpapieren anzulegen, die sie nicht erfüllen. Allerdings ermutigt DPAM seine Portfoliomanager, diese Kriterien zu berücksichtigen.

## 10. STEUERHINTERZIEHUNG

Transparenz bei Steuerangelegenheiten stellt eine enorme Herausforderung für Unternehmen/Emittenten dar. Der „Steuertransparenz-Parameter“ in unseren Analyserastern ermöglicht uns, diejenigen Unternehmen/Emittenten zu erkennen, die an exzessiver Steueroptimierung beteiligt sind und/oder die in Ländern tätig sind, die unter Umständen als Steueroasen betrachtet werden können. Allerdings steht aktuell (zum Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Richtlinie) kein Land auf der OECD-Liste, das sich einem Steuerinformationsaustausch verweigert. Die drei verbliebenen Länder, die sich dem widersetzen, namentlich Andorra, Liechtenstein und Monaco, haben sich verpflichtet, die Transparenzprinzipien anzuwenden und, wie von der OECD gefordert, Steuerinformationen mit ausländischen Steuerbehörden auszutauschen.

Allerdings ist der tatsächliche Austausch von Steuerinformationen noch nicht optimal. Daher hat die OECD die „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes Blacklist“ erstellt. Gegen ein Land, das auf dieser schwarzen Liste steht, können potenziell Steuersanktionen verhängt werden, wodurch höhere Steuern auf die Zu- und Abflüsse in sein bzw. aus seinem Staatsgebiet erhoben werden. Aus diesem Grund ist Steuertransparenz für Unternehmen/Emittenten so wichtig und daher weist das ESG-Wertungsmodell von DPAM dieser Information ein besonderes Gewicht zu, sodass das potenzielle Risikoengagement analysiert werden kann.

Wenn die Aktivität transparent ist und die geltenden Steuervorschriften erfüllt, können keine rechtlichen Schritte gegen Unternehmen/Emittenten eingeleitet werden, die ihre Steuerstruktur optimieren. Tatsächlich kann die Entscheidung für eine Offshore-Struktur auch durch ein suboptimales rechtliches Rahmenwerk in einem einzelnen Land erklärt werden, um Doppelbesteuerung zu umgehen oder um das Problem politischer Instabilität anzugehen.

Wir müssen jedoch auf extreme Steueroptimierung achten, die ein wachsendes Risiko für die Rechtmäßigkeit des Handelns von Bürgern und Staaten darstellt. Tatsächlich hat eine exzessive Steueroptimierung die folgenden Auswirkungen:

- Unlauterer Wettbewerb zwischen multinationalen und kleinen und mittelgroßen Unternehmen/Emittenten, die wesentlich höheren Steuersätzen unterliegen (Steuerfairness).
- Dies untergräbt das Einkommenspotenzial von Staaten, was wiederum ihre Fähigkeit zur Finanzierung von Nachhaltigkeitspolitik gefährdet.
- Abwärtsdruck auf Löhne, da Vermögenswerte zwischen Tochtergesellschaften verschoben und die Geschäftssitze der Unternehmen verlegt werden.

Insgesamt fördern wir regulatorische Initiativen wie den Plan zur Bekämpfung der Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen und Gewinnverschiebung (BEPS) der OECD auf internationaler Ebene, in dem für eine Berichterstattung je Land plädiert wird.

## 11. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

DPAM hat sich für eine Abstimmungspolitik entschieden, die auf vier Schlüsselprinzipien basiert:

- Schutz von Aktionären;
- solide Unternehmensführung;
- Transparenz und Integrität von Informationen; und
- soziale und ökologische Verantwortung.

DPAM berücksichtigt also die Qualität der Unternehmensführung der europäischen Unternehmen/Emittenten, in die DPAM investiert. Kriterien der Unternehmensführung, die die Qualität des Vorstands, Gleichstellung und transparente Vergütung, Achtung von (Minderheits-)Gesellschaftern und gegenseitige interne Kontrolle betreffen, sind Schlüsselfaktoren bei der Auswahl investierbarer Wertpapiere.

Im Zusammenhang mit globalen Aktieninvestitionen werden Unternehmen/Emittenten, gegen die schwerwiegende Anschuldigungen im Hinblick auf ihre Unternehmensführung erhoben werden, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Zahlreiche Studien, insbesondere der Weltbank, haben gezeigt, dass bei Staatsanleihen eine positive Korrelation zwischen der Qualität der staatlichen Institutionen eines Landes und geringen Staatsbankrottquoten besteht.

Die Qualität der staatlichen Institutionen wird im Zusammenhang mit den spezifischen SRI-Strategien für Staatsanleihen bewertet.

## 12. TIERRECHTE

Mehrere Sektoren können unter Umständen gezwungen sein, sich mit dem Thema Tierrechte auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Branchen Pharma, Kosmetik, Haushaltswaren und Luxusgüter (Fell).

Bei unseren Strategien, die in nachhaltige europäische Aktien investieren, berücksichtigt der Filter für nachhaltige Anlagen in den folgenden Sektoren die Tierversuchspolitik von Unternehmen: Pharma, Textil, Chemie, Lebensmittel, Kosmetik und Haushaltswaren sowie Einzelhandel. Sofern zutreffend, umfasst die Bewertung die Qualität dieser Politik und ob ihr Ziel die Verringerung, Neudefinition und Ablösung von Tierversuchen ist.

## 13. SCHWARZE LISTE VON DPAM

Die vorliegende Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten skizziert die Ausschlusspraktiken von DPAM auf Grundlage der Geschäftspraktiken, Produktlinien und/oder Tätigkeitssektoren von Unternehmen. Auch wenn dies formal nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten fällt, möchten wir zudem klarstellen, dass DPAM auch das umstrittene Verhalten von Unternehmen überwacht, wenn es die Zulässigkeit von Unternehmen für seine nachhaltigen Strategien analysiert.

DPAM hat sich als eine allgemeine Richtschnur für seine verantwortungsvollen und nachhaltigen Anlagen selbst eine dreigliedrige Verpflichtung auferlegt:

1. Verteidigung der **Grundrechte** im Zusammenhang mit der Achtung des Schutzes der Menschenrechte, der Arbeit, der Umwelt und gegen Korruption.
2. Bewertung des Schweregrades der **Kontroversen**, denen sich Emittenten unter Umständen gegenübersehen; Auflösen von Positionen in oder Meiden von Finanzierungsunternehmen/Emittenten, die in schwerwiegendem Maße und/oder wiederholt an Kontroversen beteiligt sind, insbesondere, wenn diese unter Umständen den Unternehmensruf, das langfristige Wachstum und die langfristige Investition schädigen könnten; und
3. Förderung **besten Praktiken** und Unterstützung bestehender Anstrengungen für Nachhaltigkeit.

Diese dreigliedrige Verpflichtung wird anhand der folgenden drei Screenings auf sämtliche nachhaltigen Strategien von DPAM angewendet:

- Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact – nachhaltige Strategien investieren nicht in Unternehmen/Emittenten, die diese nicht befolgen.
- Bewertung der Kontroverse: Zusätzlich zum Ausschluss derjenigen Unternehmen/Emittenten, die an den üblichen kontroversen Aktivitäten beteiligt sind (siehe oben, z. B. Tabak) investieren unsere nachhaltigen Strategien nicht in die am stärksten umstrittenen Unternehmen/Emittenten (Kontroversengrad 5 (Skala von 1 bis 5, wobei 5 den höchsten Wert darstellt) und möglicherweise Kontroversengrad 4, wenn unsere Responsible Investment Steering Group eine Negativbewertung abgibt).
- Quantitative Bewertung der ESG-Wertung von Unternehmen/Emittenten: Die entsprechenden nachhaltigen Strategien investieren nicht in Unternehmen/Emittenten mit einer innerhalb ihres Tätigkeitssektors vergleichsweise niedrigen ESG-Wertung.

Unternehmen/Emittenten, die die Prinzipien des **UN Global Compact nicht befolgen** oder mit einer **schwerwiegenden ESG-Kontroverse** konfrontiert sind, werden auf die schwarze Liste von DPAM gesetzt und aus allen nachhaltigen Anlageportfolien ausgeschlossen. Die schwarze Liste gilt für sämtliche nachhaltigen Strategien (d. h. Aktien, Unternehmensanleihen und Multi-Asset).

## 14. AUSSCHLUSSLISTE DES NORWEGISCHEN STAATLICHEN GLOBALEN PENSIONS FONDS

Bei der Umsetzung unserer Politik bei kontroversen Aktivitäten und Ansätzen beachten wir die schwarze Liste des norwegischen staatlichen globalen Pensionsfonds, die durch einen Ethikrat erstellt wurde, um die ethischen Normen der norwegischen Bürgerinnen und Bürger festzuhalten. Dieser riesige europäische Staatsfonds bringt enorme Ressourcen und Mittel auf, um die Kontroversen auszumachen, an denen mehr als 8.000 investierte Unternehmen unter Umständen beteiligt sein könnten, und deren Rechtmäßigkeit zu bewerten. Auf Grundlage des Schweregrads und des Ausmaßes des Verstoßes und insbesondere der konkreten Verbesserungen, die ein Emittent vornehmen kann, befindet der Ethikrat darüber, ob ein Emittent, der gegen die Normen verstößt, ausgeschlossen wird.

Die vom norwegischen staatlichen globalen Pensionsfonds verabschiedete Politik zum Ausschluss von Unternehmen/Emittenten, die mutmaßlich gegen internationale Normen verstoßen haben, wird häufig als Vorbild angeführt.

DPAM würdigt die Transparenz der Ausschlussliste des norwegischen staatlichen globalen Pensionsfonds. In der Tat ist die Entscheidung des Finanzministeriums detailliert und öffentlich verfügbar und der vom Ethikbeirat erstellte Fachbericht, der die Gründe für einen Ausschluss darlegt, ist ebenfalls öffentlich einsehbar. Allerdings profitiert DPAM von der unvoreingenommenen Information dreier Experten im Bereich umstrittener Waffen oder bei Kontroversen. Im Zuge der neuesten Entwicklungen mehrerer Unternehmen/Emittenten, die auf der schwarzen Liste stehen, und der Ergebnisse eines regen Austausches mit dem norwegischen Finanzminister zu den einzelnen Profilen hat DPAM entschieden, die Liste des norwegischen staatlichen globalen Pensionsfonds nicht vollständig zu übernehmen, sondern sie, unter Beibehaltung anderer unabhängiger Informationsquellen, zu berücksichtigen.



## 15. GLOSSAR

---

<b>APL</b>	Antipersonenlandminen
<b>BEPS</b>	Base Erosion and Profit Shifting (etwa: Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen und Gewinnverschiebung): Steuervermeidungsstrategien, die Lücken und Diskrepanzen in Steuervorschriften ausnutzen, um Gewinne künstlich an Orte zu verschieben, die geringe oder keine Steuern erheben.
<b>CAPEX</b>	Investitionsausgaben
<b>CM</b>	Streumunition
<b>DPAM</b>	Degroof Petercam Asset Management
<b>DPU</b>	Munition und Rüstung aus abgereichertem Uran
<b>ESG</b>	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance)
<b>F&amp;E</b>	Forschung & Entwicklung
<b>FISAB</b>	Fixed-Income-Sustainability Board von DPAM
<b>FSC</b>	Forest Stewardship Council (Weltforstrat)
<b>GVO</b>	Genetisch veränderte Organismen
<b>IEA</b>	Internationale Energieagentur
<b>IEA ETP 2DS</b>	Der Bericht der Internationalen Energieagentur Energy Technology Perspectives 2-Grad-Szenario : Das 2-Grad-Szenario (das wesentliche Klimaszenario), zeigt einen Kurs zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Temperatur auf 2 °C auf und stellt fest, dass der weltweite Stromsektor seine CO <sub>2</sub> -Emissionen bis 2060 auf netto null herunterfahren könnte.
<b>IEA SDS</b>	Sustainable Development Scenario (Szenario für nachhaltige Entwicklung) der Internationalen Energieagentur
<b>IEA WEO 450</b>	World Energy Outlook Scenario (Szenario für den Weltenergieausblick) der Internationalen Energieagentur: basierend auf 450 ppm CO <sub>2</sub> -Äquivalent, das einer 50%igen Chance entspricht, das Ziel der Begrenzung des langfristigen Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperatur auf 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu erreichen.
<b>IRENA REmap</b>	Energy Roadmap (Energiefahrplan) der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien.
<b>KKW</b>	Kernkraftwerk
<b>MIT</b>	Massachusetts Institute of Technology
<b>MSCI-GICS</b>	Global Industry Classification Standard (globaler Branchenklassifizierungsstandard) von MSCI
<b>NGO</b>	Nichtstaatliche Organisation
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>PM</b>	Portfoliomanager
<b>RICC</b>	Responsible Investment Competence Centre von DPAM
<b>RISG</b>	Responsible Investment Steering Group von DPAM
<b>RSPO</b>	Roundtable for Sustainable Palm Oil
<b>SRI</b>	Nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen/nachhaltiges und verantwortungsvolles Anliegen
<b>UNGC</b>	Global Compact der Vereinten Nationen
<b>WHO</b>	Weltgesundheitsorganisation

---

**Förderung ökologischer und sozialer Ziele im Portfolio durch Verteidigung der Grundrechte durch Verzicht auf Investitionen in Aktivitäten und/oder Verhaltensweisen von Unternehmen, die dem langfristigen Ruf der Anlagen abträglich sein könnten, und durch Optimieren der positiven Nettoauswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes**

- Externe Ressourcen durch Screenings, Daten, Emittenten und Sektorenberichte einschließlich des zulässigen Anlageuniversums auf Grundlage des normativen Screenings nach dem Global Compact der Vereinten Nationen und negatives Screening des Schweregrads der Kontroversen
- Interne Ressourcen durch fundamentales und eingehendes Research auf Grundlage vorbereitender Screenings basierend auf ESG-Wertungen oder den wesentlichen ESG-Performance-Indikatoren anhand von Wertungslisten
- Systematische Prüfung des Schweregrads der Kontroversen
- Systematische Überwachung des Erfüllungsgrads der Prinzipien des Global Compact
- Bewertung und Messung des positiven und negativen Einflusses auf die 17 nachhaltigen Ziele der Vereinten Nationen (SGD)
- Regelmäßiger Austausch zur Klärung von ESG-Bedenken und zur Hervorhebung des ESG-Einflusses von Produkten und Dienstleistungen
- Individuelles und auf Zusammenarbeit basierendes Engagement zur Förderung bewährter Praktiken und Optimierung des positiven Nettoeinflusses auf die Gesellschaft und alle Interessenvertreter etc.
- Portfoliomanager
- Buy-Side-Analysten für Fundamentalanalyse
- Responsible Investment Competence Center (RICC)
- RISG
- TCFD Steering Group
- RISG
- TCFD Steering Group
- Portfoliomanagementteams
- Risikomanagement
- VAB
- FISAB
- Vorstand

## KONTAKTDATEN

**Ophélie Mortier**

*Responsible Investment Strategist*

[o.mortier@degroofpetercam.com](mailto:o.mortier@degroofpetercam.com)

Tel.: + 32 2 287 97 01

 [dpamfunds.com](http://dpamfunds.com)

 [/company/dpam](https://www.linkedin.com/company/dpam)

 [/degroofpetercam](https://twitter.com/degroofpetercam)

 [dpam@degroofpetercam.com](mailto:dpam@degroofpetercam.com)

 [publications.dpamfunds.com](http://publications.dpamfunds.com)

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Dokument ist als Überblick über die Stimmrechtspolitik und Richtlinien von DPAM gedacht. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und behandelt nicht sämtliche möglichen Stimmrechtsfragen.

Die hierin enthaltenen Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine vertragliche Zusage dar. Dieses Dokument kann jederzeit geändert werden und wird ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung zur Verfügung gestellt. DPAM haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Informationen oder der Verwendung, dem Vertrauen auf diese Informationen oder der Nichtverwendbarkeit dieser Informationen entstehen. Ferner haftet DPAM nicht für das Vertrauen in die Empfehlungen von Stellvertretern noch die Ausübung, Nichtausübung oder teilweise Ausübung von Stimmrechten (z. B. aufgrund von Verzögerungen, Nachlässigkeit und/oder Mängeln bei der Bereitstellung oder Übermittlung von Informationen und Dokumenten, die für einen solchen Zweck erforderlich sind).

Vorliegendes Dokument stellt keine Anlageberatung und kein unabhängiges oder objektives Anlageresearch dar.

Dieses Dokument stellt auch keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fonds dar, die von DPAM verwaltet und/oder angeboten werden. Anträge auf Anlagen in einem in den vorliegenden Dokumenten erwähnten und/oder von DPAM angebotenen Fonds können nur auf der Grundlage der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), des Prospekts und des jüngsten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichts eingereicht werden. Diese Dokumente sind kostenlos auf unserer speziellen Website (<https://funds.degroofpetercam.com>) erhältlich, und wir legen jedem Anleger dringend nahe, diese Dokumente sorgfältig zu lesen, bevor er eine Transaktion vornimmt.

© Degroof Petercam Asset Management SA, 2019, alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DPAM weder ganz noch teilweise zu öffentlichen oder gewerblichen Zwecken reproduziert, vervielfältigt, verbreitet, in einer automatisierten Datei gespeichert, offengelegt oder an andere Personen verteilt werden. Der Benutzer dieses Dokuments erkennt an und akzeptiert, dass der Inhalt urheberrechtlich geschützt ist und geschützte Informationen von erheblichem Wert enthält. Durch den Zugang zu diesem Dokument werden weder Ansprüche auf geistiges Eigentum noch das Eigentumsrecht übertragen. Die in vorliegendem Dokument enthaltenen Informationen, die Rechte daran und der Rechtsschutz in Bezug darauf verbleiben ausschließlich bei DPAM.

DPAM SA - Rue Guimard 18 | 1040 Brüssel | Belgien